

REFORM DER VERFASSUNG DER BOLIVARISCHEN REPUBLIK VENEZUELA

**Gegenüberstellung
Text der Verfassung von 1999
Vorschlag des Präsidenten Hugo Chávez vom
15. August 2007
Beschluss der Nationalversammlung vom
2. November 2007**

Volksabstimmung am 2. Dezember 2007:

„Sind Sie damit einverstanden, das auf die folgenden Blöcke verteilte von der Nationalversammlung unter Beteiligung des Volkes und auf der Grundlage der Initiative des Präsidenten der Republik, Hugo Chávez Frías, mit seinen jeweiligen Abschnitten, Kapiteln und Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen gebilligte Projekt einer Verfassungsreform anzunehmen?“

A: 11, 16, 18, 64, 67, 70, 87, 90, 98, 10, 103, 112, 113, 115, 136, 141, 152, 153, 156, 157, 158, 167, 168, 184, 185, 225, 230, 236, 251, 252, 272, 299, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 318, 320, 321, 328, 329, 341, 342 und 348

Ja / Nein

B: 21, 71, 72, 73, 74, 82, 109, 163, 164, 173, 176, 191, 289, 264, 265, 266, 279, 293, 295, 296, 337, 338 und 339

Ja / Nein

**Inoffizielle Übersetzung!
Fehler und Irrtümer vorbehalten!**

Verfassung von 1999	Vorschlag des Präsidenten	Beschluss der Nationalversammlung
<p>Artikel 11. Die volle Souveränität der Republik umfasst das Festland sowie die Inseln, die Seen und Flüsse, die Hoheitsgewässer, die historischen und lebenswichtigen Binnenmeere sowie diejenigen, die begrenzt sind durch von der Republik festgelegte gerade Linien; deren Boden und Untergrund, den Luftraum über dem Festland, den Inseln und den Hoheitsgewässern sowie die in diesen befindlichen Ressourcen, einschließlich der genetischen Ressourcen, derjenigen von wandernden Arten, der daraus hergestellten Produkte und die unantastbaren Elemente, die sich von Natur aus dort befinden.</p> <p>Das die Inseln betreffende Territorium der Republik umfasst die Inselgruppen Los Monjes, Las Aves, Los Roques, La Orchila, die Inseln La Tortuga, La Blanquilla, die Inselgruppe Los Hermanos, die Inseln Margarita, Cubagua und Coche, die Inselgruppe Los Frailes, die Insel La Sola, die Inselgruppe Los Testigos, die Inseln „Isla de Patos“ und „Isla de Aves“ sowie darüber hinaus die in den Hoheitsgewässern, über</p>	<p>Artikel 11. Die volle Souveränität der Republik umfasst das Festland sowie die Inseln, die Seen und Flüsse, die Hoheitsgewässer, die historischen und lebenswichtigen Binnenmeere sowie diejenigen, die begrenzt sind durch von der Republik festgelegte gerade Linien; deren Boden und Untergrund, den Luftraum über dem Festland, den Inseln und den Hoheitsgewässern sowie die in diesen befindlichen Ressourcen, einschließlich der genetischen Ressourcen, derjenigen von wandernden Arten, der daraus hergestellten Produkte und die unantastbaren Elemente, die sich von Natur aus dort befinden.</p> <p>Das die Inseln betreffende Territorium der Republik umfasst die Inselgruppen Los Monjes, Las Aves, Los Roques, La Orchila, die Inseln La Tortuga, La Blanquilla, die Inselgruppe Los Hermanos, die Inseln Margarita, Cubagua und Coche, die Inselgruppe Los Frailes, die Insel La Sola, die Inselgruppe Los Testigos, die Inseln „Isla de Patos“ und „Isla de Aves“ sowie darüber hinaus die in den Hoheitsgewässern, über dem Festlandssockel oder innerhalb der Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone</p>	<p>Artikel 11. Die volle Souveränität der Republik umfasst das gesamte nationale Territorium aus Festland, Hoheitsgewässern und Luftraum sowie alle geographischen Räume: das Festland, die Inseln, Seen, Flüsse, Hoheitsgewässer, die historischen und lebenswichtigen Binnenmeere sowie diejenigen, die begrenzt sind durch von der Republik festgelegte gerade Linien; deren Boden und Untergrund, den Luftraum über dem Festland, den Inseln und den Hoheitsgewässern sowie die in diesen befindlichen Ressourcen, einschließlich der genetischen Ressourcen, derjenigen von wandernden Arten, der daraus hergestellten Produkte und die unantastbaren Elemente, die sich von Natur aus dort befinden.</p> <p>Das die Inseln betreffende Territorium der Republik umfasst die Inselgruppen Los Monjes, Las Aves, Los Roques, La Orchila, Los Hermanos, Los Frailes und Los Testigos; die Inseln Margarita, Cubagua, Coche, La Tortuga, La Blanquilla, La Sola, Patos und Aves sowie darüber hinaus die in den Hoheitsgewässern, über dem Festlandssockel oder innerhalb der Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone befindlichen oder noch entstehenden Inseln, Eilande und Sandbänke. Über die Meeresgebiete, bestehend aus der an das Festland angrenzenden Meereszone, dem</p>

<p>dem Festlandssockel oder innerhalb der Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone befindlichen oder noch entstehenden Inseln, Eilande und Sandbänke. Über die Meeresgebiete, bestehend aus der an das Festland angrenzenden Meereszone, dem Festlandssockel und der ausschließlichen Wirtschaftszone, übt die Republik uneingeschränkte Souveränität und Gerichtsbarkeit aus in der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch das Völkerrecht und durch Gesetz festgelegt sind.</p> <p>Im darüber liegenden Luftraum und in den Bereichen, die gemeinsames Erbe der Menschheit sind oder sein können, stehen der Republik Rechte zu gemäß der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung festgelegt sind.</p>	<p>befindlichen oder noch entstehenden Inseln, Eilande und Sandbänke. Über die Meeresgebiete, bestehend aus der an das Festland angrenzenden Meereszone, dem Festlandssockel und der ausschließlichen Wirtschaftszone, übt die Republik uneingeschränkte Souveränität und Gerichtsbarkeit aus in der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch das Völkerrecht und durch Gesetz festgelegt sind.</p> <p>Im darüber liegenden Luftraum und in den Bereichen, die gemeinsames Erbe der Menschheit sind oder sein können, stehen der Republik Rechte zu gemäß der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung festgelegt sind.</p> <p>Der Präsident der Republik kann zu strategischen und Verteidigungszwecken in jedem Teil des Territoriums und weiteren geographischen Bereichen Militärische Sonderregionen dekretieren. Ebenso kann er in Notfallsituationen, bei Naturkatastrophen etc. Sonderbehörden oder -ämter dekretieren.</p>	<p>Festlandssockel und der ausschließlichen Wirtschaftszone, übt die Republik uneingeschränkte Souveränität und Gerichtsbarkeit aus in der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch das Völkerrecht und durch Gesetz festgelegt sind.</p> <p>Im darüber liegenden Luftraum einschließlich der jeweiligen geostationären Umlaufbahnen und in den Bereichen, die gemeinsames Erbe der Menschheit sind oder sein können, stehen der Republik Rechte zu gemäß der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung festgelegt sind.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin der Bolivarischen Republik Venezuela kann Strategische Verteidigungsregionen anordnen, um die Souveränität, die Sicherheit und die Verteidigung in jedem Teil des Territoriums und den geographischen Räumen der Republik zu gewährleisten. Ebenso kann er oder sie in Notfallsituationen, bei Katastrophen oder jeder anderen Situation, die das unmittelbare und strategische Eingreifen des Staates erfordert, Sonderbehörden anordnen.</p>
<p>Artikel 16. Zum Zwecke der politischen Gliederung der Republik setzt sich das</p>	<p>Artikel 16. Entsprechend der politisch-territorialen Zielsetzung und entsprechend der neuen</p>	<p>Artikel 16. Entsprechend der politisch-territorialen Zielsetzung und entsprechend der neuen Geometrie der Macht setzt sich</p>

<p>Staatsgebiet zusammen aus den Bundesstaaten, dem Hauptstadtdistrikt, den Exklaven des Bundes und den Bundesterritorien. Das Staatsgebiet gliedert sich in Gemeinden.</p> <p>Die politisch-territoriale Gliederung wird durch ein Ausführungsgesetz geregelt, das dazu dient, die kommunale Selbstverwaltung und die politisch-administrative Dezentralisierung zu gewährleisten. Dieses Gesetz kann die Schaffung von Bundesterritorien in bestimmten Gebieten der Bundesstaaten vorsehen. Für das Inkrafttreten ist es erforderlich, dass diese Entscheidung durch eine Volksabstimmung im betreffenden Gemeinwesen bestätigt worden ist. Durch Sondergesetz kann einem Bundesterritorium der Status eines Bundesstaates verliehen und ihm die Gesamtheit oder ein Teil des betreffenden Territoriums zugeordnet werden.</p>	<p>Geometrie der Macht setzt sich das nationale Territorium aus einem Bundesdistrikt, in dem die Hauptstadt der Republik ihren Sitz hat, aus den Bundesstaaten, den Meeresregionen, den Bundesterritorien, den Bundesbezirken und den Inseldistrikten zusammen. Die Wirksamkeit der Bundesterritorien und der Bundesbezirke bleibt der Durchführung eines Zustimmungreferendums in dem jeweiligen Gebiet vorbehalten.</p> <p>Die Bundesstaaten organisieren sich in Bezirken. Die primäre politische Einheit der nationalen territorialen Organisation ist die Stadt¹, unter der jede Bevölkerungsansiedlung innerhalb des Bezirks verstanden wird, und die sich aus Gebieten oder geographischen Flächen, die als Kommunen bezeichnet werden, zusammensetzt. Die Kommunen sind die ge-humanen Zellen des Territoriums und werden von den Gemeinden gebildet, von denen jede einzelne den räumlichen und unteilbaren Basiskern des venezolanischen sozialistischen Staates darstellt, in dem die einfachen Bürgerinnen und Bürger die Macht haben, um ihre eigene Geographie und ihre eigene Geschichte aufzubauen.</p>	<p>das nationale Territorium aus einem Bundesdistrikt, in dem die Hauptstadt der Bolivarischen Republik Venezuela ihren Sitz hat, aus den Bundesstaaten, den Meeresregionen, den Bundesterritorien, den Bundesbezirken und den Inseldistrikten zusammen.</p> <p>Die Bundesstaaten organisieren sich in Bezirken.</p> <p>Die primäre politische Einheit der nationalen territorialen Organisation ist die Stadt, unter der jede Bevölkerungsansiedlung innerhalb des Bezirks verstanden wird, und die sich aus Gebieten oder geographischen Flächen, die als Kommunen bezeichnet werden, zusammensetzt. Die Kommunen sind die sozialen Zellen des Territoriums und werden von den Gemeinden gebildet, von denen jede einzelne den räumlichen und unteilbaren Basiskern des Venezolanischen Sozialistischen Staates bildet, wo die Bürgerinnen und Bürger die Macht haben, um unter Achtung und Förderung der Bewahrung und Konservierung der Ressourcen und weiterer juristischer Umweltgüter und der Nachhaltigkeit ihrer Verwendung ihre eigene Geographie und ihre eigene Geschichte aufzubauen.</p> <p>Ausgehend von der Gemeinde und der Kommune entwickelt die Volksmacht Formen zur gemeinschaftlichen politisch-territorialen Hinzufügung, die im nationalen Gesetz geregelt werden, und die Formen der Selbstregierung und jedes anderen Ausdrucks Direkter Demokratie bilden.</p>
--	--	---

	<p>Ausgehend von der Gemeinde und der Kommune entwickelt die Volksmacht Formen zur gemeinschaftlichen politisch-territorialen Hinzufügung, die im Gesetz geregelt werden, und die Formen der Selbstregierung und jedes anderen Ausdrucks Direkter Demokratie bilden.</p> <p>Die Kommunale Stadt konstituiert sich, wenn sich in der Gesamtheit ihres Umkreises die organisierten Gemeinden, die Kommunen und die kommunalen Selbstregierungen gebildet haben, wobei ihre Bildung einem Volksreferendum unterworfen ist, das der Präsident der Republik im Ministerrat einberuft.</p> <p>Der Präsident der Republik kann im Ministerrat nach vorherigem Beschluss durch die einfache Mehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung durch Dekret Bundesprovinzen, Bundesstädte und Funktionale Distrikte sowie jede andere vom Gesetz festgelegte territoriale Einheit schaffen.</p> <p>Die Funktionalen Distrikte werden entsprechend der historischen, sozioökonomischen und kulturellen Charakteristika des entsprechenden geographischen</p>	<p>Die Kommunale Stadt konstituiert sich durch Dekret des Präsidenten oder der Präsidentin der Bolivarischen Republik Venezuela im Ministerrat, wenn sich in der Gesamtheit ihres Umkreises die organisierten Gemeinden, die Kommunen und die kommunale Selbstregierung gebildet haben. Ebenso kann der Präsident oder die Präsidentin der Republik im Ministerrat nach vorherigem Beschluss durch die Mehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung durch Dekret Meeresregionen, Bundesterritorien, Bundesbezirke, Inseldistrikte, Bundesprovinzen, Bundesstädte und Funktionale Distrikte sowie jede andere von dieser Verfassung und durch Gesetz festgelegte Einheit schaffen.</p> <p>In den Meeresregionen, Bundesterritorien, Bundesdistrikt, Bundesbezirken, Inseldistrikten, Bundesprovinzen, Bundesstädten und Funktionalen Distrikten sowie jeder anderen Einheit, die von dieser Verfassung und durch Gesetz geschaffen werden, werden die jeweiligen Behörden für einen durch Gesetz festgelegten Höchstzeitraum vom Präsidenten oder die Präsidentin der Republik berufen und abberufen.</p> <p>Die Funktionalen Distrikte werden entsprechend der historischen, sozioökonomischen und kulturellen Charakteristika des entsprechenden geographischen Bereiches sowie auf der Grundlage der wirtschaftlichen</p>
--	--	--

	<p>Bereiches sowie auf der Grundlage der wirtschaftlichen Potentiale geschaffen, die ausgehend von diesen funktionalen Distrikten zugunsten des Landes zu entwickeln sind.</p> <p>Die Schaffung eines Funktionalen Distrikts beinhaltet die Erarbeitung und Aktivierung einer Distriktmission mit dem betreffenden Strategisch-Funktionalen Plan unter Aufsicht der Nationalen Regierung sowie unter Beteiligung der Einwohner dieses Funktionalen Distrikts und in ständiger Beratung mit den Einwohnern.</p> <p>Der Funktionale Distrikt kann aus einem oder mehreren Bezirken oder Teilgebieten von diesen gebildet werden, ohne Nachteil für den Bundesstaat, dem sie angehören.</p> <p>Die Organisation und das Funktionieren der Bundesstadt wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und beinhaltet die Aktivierung einer Lokalen Mission mit ihrem entsprechenden strategischen Entwicklungsplan.</p> <p>Im Bundesterritorium, im Bundesbezirk und in der Bundesstadt ernennt die Nationalstaatliche Gewalt die entsprechenden Amtsträger für eine durch Gesetz festgelegte maximale Amtszeit, deren</p>	<p>Potentiale geschaffen, die ausgehend von diesen funktionalen Distrikten zugunsten des Landes zu entwickeln sind.</p> <p>Die Schaffung eines Funktionalen Distrikts beinhaltet die Erarbeitung und Aktivierung einer Distriktmission mit dem entsprechenden Strategisch-Funktionalen Plan unter Aufsicht der Nationalen Regierung sowie unter Beteiligung seiner Einwohner und in ständiger Beratung mit ihnen.</p> <p>Der Funktionale Distrikt kann aus einem oder mehreren Bezirken oder Teilgebieten von diesen gebildet werden, ohne Nachteil für den Bundesstaat, dem sie angehören.</p> <p>Die Organisation und das Funktionieren der Bundesstadt wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und beinhaltet die Aktivierung einer Lokalen Mission mit ihrem entsprechenden Strategischen Entwicklungsplan.</p> <p>Die Bundesprovinzen werden als Einheiten zur Bündelung und Koordination der territorialen, sozialen und Wirtschaftspolitik auf regionaler Ebene gebildet, immer im Dienste der nationalen strategischen Pläne und des internationalen strategischen Fokusses des venezolanischen Staates.</p> <p>Bei der Konstituierung der Bundesprovinzen können ohne Unterschied Bundesstaaten und Bezirke einbezogen werden unbeschadet der diesen von dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen.</p> <p>Die politisch-territoriale Organisation der Republik wird durch ein Organgesetz</p>
--	---	--

	<p>Mandate widerrufen werden können. Die Bundesprovinzen werden als Einheiten zur Bündelung und Koordination der territorialen, sozialen und Wirtschaftspolitik auf regionaler Ebene gebildet, immer im Dienste der nationalen strategischen Pläne und des internationalen strategischen Fokusses des venezolanischen Staates. Bei der Konstituierung der Bundesprovinzen können ohne Unterschied Bundesstaaten und Bezirke einbezogen werden unbeschadet der diesen von dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen. Die politisch-territoriale Organisation der Republik wird durch ein Organgesetz festgelegt.</p>	<p>festgelegt.</p>
<p>Artikel 18. Die Stadt Caracas ist Hauptstadt der Republik und Sitz der Organe der Nationalstaatlichen Gewalt. Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen stellen kein Hindernis dar für die Ausübung der Nationalstaatlichen Gewalt an anderen Orten der Republik. Ein Sondergesetz legt die politisch-territoriale Einheit der Stadt Caracas fest, innerhalb derer zwei Ebenen der kommunalen</p>	<p>Artikel 18. Die Stadt Caracas ist Hauptstadt der Republik und Sitz der Organe der Nationalstaatlichen Gewalt. Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen stellen kein Hindernis dar für die Ausübung der Nationalstaatlichen Gewalt an anderen Orten der Republik. Der venezolanische Staat entwickelt eine umfassende Politik, um ein nationales System von Städten zu schaffen, wobei die Beziehungen zwischen den Städten und ihren assoziierten Gebieten logisch und</p>	<p>Artikel 18. Die Stadt Caracas ist Hauptstadt der Republik und Sitz der Organe der Nationalstaatlichen Gewalt. Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen stellen kein Hindernis dar für die Ausübung der Nationalstaatlichen Gewalt an anderen Orten der Republik. Der venezolanische Staat entwickelt eine umfassende Politik, um ein Nationales System von Städten zu schaffen, wobei die Beziehungen zwischen den Städten und ihren assoziierten Gebieten logisch und vernünftig strukturiert und die lokalen und regionalen Stufen in der systemischen Vision des Landes vereint und gestützt werden.</p>

<p>Verwaltung integriert sind, die Gemeinden des Hauptstadtdistrikts sowie die Gemeinden des Bundesstaates Miranda. Das Gesetz regelt deren Struktur, Verwaltung, Zuständigkeiten und finanzielle Ressourcen mit dem Ziel einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung der Stadt. Das Gesetz garantiert eine demokratische und partizipative Verwaltung.</p>	<p>vernünftig strukturiert und die lokalen und regionalen Stufen in der systemischen Vision des Landes vereint und gestützt werden. Zu diesem Zweck bekämpft der Staat jede spekulative Aktion bezüglich des Bodenertrags, die ökonomische Ungleichheit, die Asymmetrie in der Zuweisung von Dienstleistungen und Infrastruktur sowie die physischen und ökonomischen Bedingungen der Zugänglichkeit jeder Komponente des erwähnten nationalen Systems von Städten. Ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Ethnie, politischer und religiöser Überzeugung oder sozialer Stellung haben und genießen alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf die Stadt und dieses Recht soll verstanden werden als gleichmäßig verteilter Nutzen für jeden der Einwohner entsprechend der strategischen Rolle, die die Stadt sowohl im regionalen urbanen Kontext als auch im Nationalen System von Städten artikuliert. Ein Sondergesetz etabliert die territoriale politische Einheit der Stadt Caracas unter dem Namen Wiege Bolívars und Königin des Guaraira Repano. Mittels der Exekutive und in Zusammenarbeit und</p>	<p>Zu diesem Zweck garantiert der Staat die Funktion und die soziale Nutzung des städtischen Bodens und verbietet jede spekulative Aktion bezüglich des Bodenertrags, fördert die Überwindung der ökonomischen Ungleichheiten, der Asymmetrien in der Zuweisung von Dienstleistungen und Infrastruktur sowie bei den physischen und ökonomischen Bedingungen der Zugänglichkeit jeder Komponente des erwähnten Nationalen Systems von Städten. Ohne Ansehen von Ethnie, Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand politischer Orientierung, sexueller Orientierung, sozialer oder religiöser Stellung haben und genießen alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf die Stadt und dieses Recht soll verstanden werden als gleichmäßig verteilter Nutzen für jeden der Einwohner entsprechend der strategischen Rolle, die die Stadt sowohl im regionalen urbanen Kontext als auch im Nationalen System von Städten artikuliert. Ein Sondergesetz etabliert die politisch-territoriale Einheit der Stadt Caracas, die ausgezeichnet wird als Wiege Simón Bolívars, des Befreiers, und Königin des Warairarepano. Mittels der Exekutive und in Zusammenarbeit und unter Beteiligung aller Stellen der nationalstaatlichen, der bundesstaatlichen und bezirklichen öffentlichen Gewalt sowie der Volksmacht, ihrer Gemeinden, Kommunen, Kommunale Räte und übrigen</p>
--	--	--

	<p>unter Beteiligung aller Stellen der nationalstaatlichen, der bundesstaatlichen und bezirklichen öffentlichen Gewalt sowie der Volksmacht, ihrer Gemeinden, Kommunen, Kommunale Räte und übrigen sozialen Organisationen verfügt die Nationalstaatliche Gewalt alles Notwendige für die städtische Neuordnung, die Neustrukturierung der Verkehrswege, den Umweltschutz, die Erlangung eines optimalen Niveaus der persönlichen und öffentlichen Sicherheit, umfassende Stärkung der armen Stadtviertel, der Satellitenviertel, Gesundheitssysteme, Bildung, Sport, Unterhaltung und Kultur, völlige Wiederherstellung ihres Stadtkerns und der historischen Plätze, Aufbau eines Systems kleiner und mittlerer Satellitenstädte entlang seiner territorialen Expansionsachsen und allgemein das größtmögliche Maß an Humanisierung in der Wiege Bolívars und Königin des Guaraira Repano. Diese Festlegungen sind anwendbar auf das gesamte Nationale System von Städten und seine regionalen Komponenten.</p>	<p>sozialen Organisationen verfügt die Nationalstaatliche Gewalt alles Notwendige für die städtische Neuordnung, die Neustrukturierung der Verkehrswege, den Umweltschutz, die Erlangung eines optimalen Niveaus der persönlichen und öffentlichen Sicherheit, umfassende Stärkung der Infrastruktur des Lebensraums der Gemeinden, Gesundheitssysteme, Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung, völlige Wiederherstellung ihres Stadtkerns und der historischen Plätze, Aufbau eines Systems kleiner und mittlerer Städte entlang seiner territorialen Expansionsachsen und allgemein das größtmögliche Maß an Humanisierung in der Wiege Simón Bolívars, des Befreiers, und Königin des Warairarepano. Diese Festlegungen sind anwendbar auf das gesamte Nationale System von Städten und seine regionalen Komponenten.</p>
<p>Artikel 21. Alle Menschen sind vor dem</p>		<p>Artikel 21. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Hieraus</p>

<p>Gesetz gleich. Hieraus folgt:</p> <p>1. Benachteiligungen aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens, der sozialen Stellung oder solche, die im Allgemeinen zum Gegenstand haben oder im Ergebnis dazu führen, die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen auf der Grundlage der Gleichheit außer Kraft zu setzen oder zu beeinträchtigen, sind nicht gestattet.</p> <p>2. Durch Gesetz werden die juristischen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen garantiert, um die Gleichheit vor dem Gesetz real und effektiv werden zu lassen; das Gesetz bestimmt Maßnahmen zugunsten von Personen oder Gruppen, die benachteiligt, ausgegrenzt oder schutzbedürftig werden könnten; der Schutz des Gesetzes gilt insbesondere denjenigen Personen, die sich aufgrund einer der vorgenannten Bedingungen offenkundig in einer Position der Schwäche befinden. Das Gesetz ächtet missbräuchliches Verhalten ihnen gegenüber und jede Misshandlung.</p> <p>3. Es wird ausschließlich die</p>		<p>folgt:</p> <p>1. Benachteiligungen aufgrund der Ethnie, des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustandes, des Glaubens, der politischen Orientierung, der sexuellen Orientierung, der sozialen oder religiösen Stellung oder solche, die im Allgemeinen zum Gegenstand haben oder im Ergebnis dazu führen, die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen auf der Grundlage der Gleichheit außer Kraft zu setzen oder zu beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>2. Durch Gesetz werden die juristischen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen garantiert, um die Gleichheit vor dem Gesetz real und effektiv werden zu lassen; das Gesetz bestimmt Maßnahmen zugunsten von Personen oder Gruppen, die benachteiligt, ausgegrenzt oder schutzbedürftig werden könnten; der Schutz des Gesetzes gilt insbesondere denjenigen Personen, die sich aufgrund einer der vorgenannten Bedingungen offenkundig in einer Position der Schwäche befinden. Das Gesetz ächtet missbräuchliches Verhalten ihnen gegenüber und jede Misshandlung.</p> <p>3. Es wird ausschließlich die offizielle Bezeichnung Bürger oder Bürgerin verwendet. Ausgenommen ist der diplomatische Verkehr.</p> <p>4. Es werden weder Adelstitel noch durch Abstammung bedingte Unterscheidungen anerkannt.</p>
--	--	--

<p>offizielle Bezeichnung Bürger oder Bürgerin verwendet. Ausgenommen ist der diplomatische Verkehr. 4. Es werden weder Adelstitel noch durch Abstammung bedingte Unterscheidungen anerkannt.</p>		
<p>Artikel 64. Wahlberechtigt sind alle Venezolaner und Venezolanerinnen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden. Das Wahlrecht in den Kommunalbezirken, Gemeinden und Bundesstaaten steht mit den in dieser Verfassung und im Gesetz festgelegten Einschränkungen auch Ausländern und Ausländerinnen zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als zehn Jahren im Lande leben, soweit ihnen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden.</p>		<p>Artikel 64. Wahlberechtigt sind alle Venezolaner und Venezolanerinnen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden. Das Wahlrecht in den Kommunalbezirken, Gemeinden und Bundesstaaten steht mit den in dieser Verfassung und im Gesetz festgelegten Einschränkungen auch Ausländern und Ausländerinnen zu, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als zehn Jahren im Lande leben, soweit ihnen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden.</p>
<p>Artikel 67. Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich zu Vereinigungen mit politischer Zielsetzung zusammenzuschließen, wobei diese Vereinigungen demokratisch organisiert sein müssen und</p>	<p>Artikel 67. Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich zu Vereinigungen mit politischer Zielsetzung zusammenzuschließen, wobei diese Vereinigungen demokratisch organisiert sein müssen und Tätigkeit und Leitung der</p>	<p>Artikel 67. Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich zu Vereinigungen mit politischer Zielsetzung zusammenzuschließen, wobei diese Vereinigungen demokratisch organisiert sein müssen und Tätigkeit und Leitung der Vereinigungen demokratischen Grundsätzen</p>

<p>Tätigkeit und Leitung der Organisationen demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Ihre Leitungsgremien und ihre Kandidaten und Kandidatinnen für öffentliche Wahlen werden in internen Wahlen unter Mitwirkung ihrer Mitglieder ausgewählt.</p> <p>Die Finanzierung der Vereinigungen mit politischer Zielsetzung durch staatliche Mittel ist nicht zulässig.</p> <p>Das Gesetz stellt Regeln auf bezüglich der Finanzierung und der privaten Beiträge für Organisationen mit politischer Zielsetzung und die Kontrollmechanismen, die die Lauterkeit in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Mittel sichern.</p> <p>Gleichermaßen bestimmt es die Dauer und die Obergrenzen für die Ausgaben für politische und für Wahlkampagnen, um auf ihre Demokratisierung hinzuwirken.</p> <p>Die Bürger und Bürgerinnen aus eigener Initiative sowie die Vereinigungen mit politischer Zielsetzung haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und dafür Kandidaten und Kandidatinnen aufzustellen.</p> <p>Das Gesetz regelt die Finanzierung von</p>	<p>Vereinigungen demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Ihre Leitungsgremien und ihre Kandidaten oder Kandidatinnen für öffentliche Wahlen werden in internen Wahlen unter Mitwirkung der Mitglieder der betreffenden Vereinigungen ausgewählt. Der Staat kann die Wahlaktivitäten finanzieren.</p> <p>Die Mechanismen zur Finanzierung, Nutzung der öffentlichen Räume und Zugang zu den Medien in Wahlkampagnen durch die erwähnten Vereinigungen mit politischer Zielsetzung werden durch Gesetz festgelegt.</p> <p>Ebenso stellt das Gesetz Regeln auf bezüglich der Finanzierung und der privaten Beiträge für Vereinigungen mit politischer Zielsetzung sowie die Kontrollmechanismen, die die Lauterkeit in Bezug auf Herkunft und Verwendung der genannten Beiträge sichern.</p> <p>Es regelt auch die Dauer, Grenzen und Ausgaben der politischen Werbung und der Wahlkampagnen, um auf ihre Demokratisierung hinzuwirken.</p> <p>Die Finanzierung der Vereinigungen mit politischer Zielsetzung oder der auf eigene Initiative am Wahlprozess</p>	<p>entsprechen müssen. Ihre Leitungsgremien und ihre Kandidaten und Kandidatinnen für öffentliche Wahlen werden in internen Wahlen unter Mitwirkung der Mitglieder der betreffenden Vereinigungen paritätisch ausgewählt.</p> <p>Der Staat kann die Wahlaktivitäten finanzieren. Die Mechanismen zur Finanzierung, Nutzung der öffentlichen Räume und Zugang zu den Medien in Wahlkampagnen durch die erwähnten Vereinigungen mit politischer Zielsetzung werden durch Gesetz festgelegt.</p> <p>Ebenso stellt das Gesetz Regeln auf bezüglich der Finanzierung und der privaten Beiträge für Vereinigungen mit politischer Zielsetzung sowie die Kontrollmechanismen, die die Lauterkeit in Bezug auf Herkunft und Verwendung der genannten Beiträge sichern.</p> <p>Es regelt auch die Dauer, Grenzen und Ausgaben der politischen Werbung und der Wahlkampagnen, um auf ihre Demokratisierung hinzuwirken.</p> <p>Die Finanzierung der Vereinigungen mit politischer Zielsetzung oder der auf eigene Initiative am Wahlprozess Teilnehmenden mit Geldern oder Mitteln von Regierungen oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen aus dem Ausland ist verboten.</p> <p>Die Bürger und Bürgerinnen aus eigener Initiative sowie die Vereinigungen mit politischer Zielsetzung haben das Recht, an den vom Nationalen Wahlrat ausgerufenen Wahlen teilzunehmen und dafür Kandidaten und Kandidatinnen aufzustellen.</p>
--	---	--

<p>politischer Werbung und Wahlkampagnen. Die Führungsgremien von Vereinigungen mit politischer Zielsetzung dürfen keine Verträge mit Stellen der öffentlichen Verwaltung abschließen.</p>	<p>Teilnehmenden mit Geldern oder Mitteln von Regierungen oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen aus dem Ausland ist verboten. Die Bürger und Bürgerinnen aus eigener Initiative sowie die Vereinigungen mit politischer Zielsetzung haben das Recht, an den vom Nationalen Wahrat ausgerufenen Wahlen teilzunehmen und dafür Kandidaten und Kandidatinnen aufzustellen.</p>	
<p>Artikel 70. Mittel für die Beteiligung und für eine aktive Rolle des Volkes in der Ausübung seiner Souveränität auf politischem Gebiet sind: Wahlen für öffentliche Ämter, Volksabstimmung, Volksbefragung, Widerruf von Mandaten, gesetzgebende, verfassungsändernde und verfassunggebende Initiativen, öffentliche Gemeinderatssitzungen und die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen, die verbindliche Entscheidungen treffen. Entsprechende Mittel auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet sind: Einrichtungen der Bürgerberatung, Selbstverwaltung, Mitbestimmung, Genossenschaften in all ihren Formen einschließlich derer im Finanzwesen, Sparkassen, Gemeinschaftsunternehmen und andere Formen gemeinsamer</p>	<p>Artikel 70. Mittel für die Beteiligung und für eine aktive Rolle des Volkes in der direkten Ausübung seiner Souveränität und für den Aufbau des Sozialismus sind: Wahlen für öffentliche Ämter, Volksabstimmung, Volksbefragung, Widerruf von Mandaten, gesetzgebende, verfassungsändernde und verfassunggebende Initiativen, öffentliche Bezirksratssitzungen und die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen, die verbindliche Entscheidungen treffen, die Räte der Volksmacht (Kommunale Räte, Arbeiterräte, Studierendenräte, Bauernräte und andere), die demokratische Führung jedes Unternehmens in direktem oder indirektem gesellschaftlichen Eigentum durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die kommunale</p>	<p>Artikel 70. Mittel für die Beteiligung und für eine aktive Rolle des Volkes in der direkten Ausübung seiner Souveränität und für den Aufbau des Sozialismus sind: Wahlen für öffentliche Ämter, Volksabstimmung, Volksbefragung, Widerruf von Mandaten, gesetzgebende, verfassungsändernde und verfassunggebende Initiativen, öffentliche Bezirksratssitzungen und die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen, deren Entscheidungen verbindlichen Charakter in dem jeweiligen Gebiet, haben, solange sie nicht den Bestimmungen in dieser Verfassung und den Gesetzen zuwider laufen, die Räte der Volksmacht durch die Kommunalen Räte, Räte der Arbeiter und Arbeiterinnen, Studierendenräte, Bauernräte, Handwerkerräte, Räte der Fischer Fischerinnen, Sporträte, Jugendräte, Räte der älteren Erwachsenen, Frauenräte, Behindertenräte und andere, die demokratische Führung jedes Unternehmens in direktem oder indirektem gesellschaftlichen Eigentum</p>

<p>Organisation, die sich von den Werten der Zusammenarbeit und der Solidarität leiten lassen.</p> <p>Das Gesetz trifft nähere Bestimmungen, um die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel für die Beteiligung effektiv wirksam werden zu lassen.</p>	<p>Selbstverwaltung, die Mikrofinanzorganisationen, die Kooperativen in kommunalem Eigentum, die kommunalen Sparkassen, die Netzwerke freier assoziierter Produzenten, die freiwillige Arbeit, die Gemeindeunternehmen und weitere konstituierte Assoziationsformen zur Entwicklung der Werte der gegenseitigen Kooperation und der sozialistischen Solidarität.</p> <p>Das Gesetz trifft nähere Bestimmungen, um die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel für die Beteiligung effektiv wirksam werden zu lassen.</p>	<p>durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die kommunale Selbstverwaltung, die Mikrofinanzorganisationen, die Kooperativen in kommunalem Eigentum, die kommunalen Sparkassen, die Netzwerke freier assoziierter Produzenten, die freiwillige Arbeit, die Gemeindeunternehmen und weitere konstituierte Assoziationsformen zur Entwicklung der Werte der gegenseitigen Kooperation und der sozialistischen Solidarität.</p> <p>Ein nationales Gesetz trifft nähere Bestimmungen um die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel für die Beteiligung zu organisieren und effektiv wirksam werden zu lassen.</p>
<p>Artikel 71. Angelegenheiten von besonderer nationaler Bedeutung können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung oder auf Antrag von nicht weniger als zehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten zum Gegenstand einer Volksbefragung werden. Zum Gegenstand einer Volksbefragung können auch Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kommunalbezirke, Gemeinden und Bundesstaaten werden. Eine entsprechende</p>		<p>Artikel 71. Angelegenheiten von besonderer nationaler Bedeutung können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, durch die Nationalversammlung mit der Stimme der Mehrheit der Abgeordneten oder auf Antrag von nicht weniger als zwanzig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten zum Gegenstand einer Volksbefragung werden. Zum Gegenstand einer Volksbefragung können auch Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kommunen, Bezirke und Bundesstaaten werden. Eine entsprechende Initiative können die Räte der Volksmacht, der Bezirksausschuss, oder der Gesetzgebungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner jeweiligen Mitglieder ergreifen. Weiterhin besteht Initiativrecht für den Bürgermeister oder die</p>

<p>Initiative kann der Kommunalbezirksausschuss, der Gemeinderat oder der Gesetzgebungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner jeweiligen Mitglieder ergreifen. Weiterhin besteht Initiativrecht für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, den Gouverneur oder die Gouverneurin eines Bundesstaates oder für nicht weniger als zehn zwanzig Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit Eingezeichneten, die einen solchen Antrag einbringen.</p>		<p>Bürgermeisterin, den Gouverneur oder die Gouverneurin eines Bundesstaates oder für nicht weniger als zwanzig Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit eingetragenen Wahlberechtigten, die einen solchen Antrag einbringen. Die von dieser Verfassung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.</p>
<p>Artikel 72. Für alle diejenigen, die durch allgemeine Wahlen in Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung berufen worden sind, kann das Mandat widerrufen werden. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, für die der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, können mindestens zwanzig zwanzig Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit eingetragenen Wahlberechtigten die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen, um dessen oder deren Mandat zu widerrufen. Wenn dieselbe oder eine größere Zahl von Wahlberechtigten, die den Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt</p>		<p>Artikel 72. Für alle diejenigen, die durch allgemeine Wahlen in Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung berufen worden sind, kann das Mandat widerrufen werden. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, für die der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, kann beim Nationalen Wahrat die Aktivierung des Prozesses beantragt werden, damit mindestens dreißig Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit eingetragenen Wahlberechtigten die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen können, um dessen oder deren Mandat zu widerrufen. Wenn dieselbe oder eine größere Zahl von Wahlberechtigten, die den Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt hatten, für einen Widerruf stimmen und die Gesamtzahl der Stimmen für eine Abberufung höher ist als</p>

<p>hatten, für einen Widerruf stimmen, und unter der Voraussetzung, dass mindestens fünfundzwanzig fünfundzwanzig Prozent der eingetragenen Wahlberechtigten an der Volksabstimmung teilgenommen haben, wird das Mandat als widerrufen betrachtet, und es wird unverzüglich entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes dafür Sorge getragen, das Amt wieder zu besetzen.</p> <p>Der Widerruf des Mandats von Kollegialorganen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.</p> <p>Während des Zeitraums, für den der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, darf nicht mehr als ein Antrag auf Widerruf des Mandats gestellt werden.</p>		<p>die Gesamtzahl der Stimmen dagegen, und unter der Voraussetzung, dass mindestens vierzig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten an der Volksabstimmung teilgenommen haben, wird das Mandat als widerrufen betrachtet, und es wird unverzüglich entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes dafür Sorge getragen, das Amt wieder zu besetzen.</p> <p>Der Widerruf des Mandats von Kollegialorganen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.</p> <p>Während des Zeitraums, für den der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, darf nicht mehr als ein Antrag auf Widerruf des Mandats gestellt werden.</p>
<p>Artikel 73. Gesetzesvorlagen, über die die Nationalversammlung berät, werden dann zum Gegenstand einer Volksabstimmung, wenn mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung dieses beschließen. Wenn die Volksabstimmung mit einem zustimmenden Ergebnis endet und unter der Voraussetzung, dass fünfundzwanzig fünfundzwanzig Prozent</p>		<p>Artikel 73. Gesetzesvorlagen, über die die Nationalversammlung berät, werden dann zum Gegenstand einer Volksabstimmung, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung dieses beschließt. Wenn die Volksabstimmung mit einem zustimmenden Ergebnis endet und unter der Voraussetzung, dass mindestens dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben, erlangt die betreffende Vorlage Gesetzeskraft.</p>

<p>der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben, erlangt die betreffende Vorlage Gesetzeskraft.</p> <p>Internationale Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, durch die in die nationale Souveränität eingegriffen oder Zuständigkeiten an internationale Organe übertragen werden könnten, können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung oder mit den Stimmen von fünfzehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten einer Volksabstimmung unterworfen werden.</p>		<p>Internationale Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat oder mit den Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung oder mit den Stimmen von dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten einer Volksabstimmung unterworfen werden. Wenn die Volksabstimmung mit einem zustimmenden Ergebnis endet und unter der Voraussetzung, dass mindestens dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben, gilt der internationale Vertrag, das internationale Abkommen oder die internationale Vereinbarung als angenommen.</p>
<p>Artikel 74. Gesetze, deren Abschaffung auf Initiative von mindestens zehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten oder durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat beantragt wurde, werden einer Volksabstimmung unterworfen, um sie ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.</p> <p>Einer Volksabstimmung zur</p>		<p>Artikel 74. Gesetze, deren Abschaffung auf Initiative von mindestens dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten oder durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat beantragt wurde, werden einer Volksabstimmung unterworfen, um sie ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.</p> <p>Einer Volksabstimmung zur Abschaffung können auch Dekrete mit Gesetzesrang, -wert und -kraft unterworfen werden, die der Präsident oder die Präsidentin in Ausübung der in Ziffer 10 des Artikels 236</p>

<p>Abschaffung können auch Dekrete mit Gesetzeskraft unterworfen werden, die der Präsident oder die Präsidentin in Ausübung der in Ziffer 8 des Artikels 236 dieser Verfassung bestimmten Befugnisse erlässt, wenn dieses von mindestens fünf Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten beantragt wird.</p> <p>Damit eine Volksabstimmung zur Abschaffung Wirksamkeit entfaltet, ist es unerlässlich, dass mindestens vierzig Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten daran teilnehmen.</p> <p>Haushaltsgesetze, Gesetze die Steuern einführen oder modifizieren, Gesetze über Staatskredite oder Amnestiegesetze, Gesetze, die die Menschenrechte schützen, gewährleisten oder umsetzen sowie solche, mit denen internationale Abkommen gebilligt werden, können nicht einer Volksabstimmung zur Abschaffung unterworfen werden.</p> <p>Innerhalb einer Legislaturperiode darf nicht mehr als eine Volksabstimmung zur Abschaffung hinsichtlich</p>		<p>dieser Verfassung bestimmten Befugnisse erlässt, wenn dieses von mindestens dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten beantragt wird.</p> <p>Damit eine Volksabstimmung zur Abschaffung Wirksamkeit entfaltet, ist es unerlässlich, dass mindestens vierzig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten daran teilnehmen.</p> <p>Haushaltsgesetze, Gesetze die Steuern einführen oder modifizieren, Gesetze über Staatskredite oder Amnestiegesetze, Gesetze, die die Menschenrechte schützen, gewährleisten oder umsetzen sowie solche, mit denen internationale Abkommen gebilligt werden, können nicht einer Volksabstimmung zur Abschaffung unterworfen werden.</p> <p>Innerhalb einer Legislaturperiode darf nicht mehr als eine Volksabstimmung zur Abschaffung hinsichtlich desselben Gegenstandes durchgeführt werden.</p>
--	--	--

<p>desselben Gegenstandes durchgeführt werden.</p>		
<p>Artikel 82. Jeder hat das Recht auf angemessenen, sicheren, bequemen und hygienischen Wohnraum, der die wesentliche Grundausstattung aufweist. Dies schließt auch ein Wohnumfeld ein, das eine humane Ausgestaltung der innerfamiliären, nachbarschaftlichen und der Beziehungen innerhalb der Gemeinde erlaubt. Dieses Recht in zunehmendem Maße umzusetzen, stellt eine gemeinsame Verpflichtung der Bürger und Bürgerinnen sowie des Staates in allen seinen Bereichen dar.</p> <p>Der Staat räumt der Familie Vorrang ein und gewährleistet die Mittel, um diesen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen, Zugang zu sozialpolitischen Maßnahmen und zu Krediten für den Bau, Erwerb oder Ausbau von Wohnraum zu verschaffen.</p>		<p>Artikel 82. Jeder hat das Recht auf angemessenen, sicheren, bequemen und hygienischen Wohnraum, der die wesentliche Grundausstattung aufweist. Dies schließt auch ein Wohnumfeld ein, das eine humane Ausgestaltung der innerfamiliären, nachbarschaftlichen und der Beziehungen innerhalb der Gemeinde erlaubt. Dieses Recht in zunehmendem Maße umzusetzen, stellt eine gemeinsame Verpflichtung der Bürger und Bürgerinnen sowie des Staates in allen seinen Bereichen dar.</p> <p>Der Staat räumt der Familie Vorrang ein und gewährleistet die Mittel, um diesen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen, Zugang zu sozialpolitischen Maßnahmen und zu Krediten für den Bau, Erwerb oder Ausbau von Wohnraum zu verschaffen.</p> <p>Jeder hat das Recht auf den Schutz seines Heimes oder des seiner Familie, indem er es bei den Organen der Volksmacht als Hauptwohnsitz anmeldet; und dadurch können gegen das Heim keine juristischen Vorbeugungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen beschlossen oder durchgeführt werden, ausgenommen die im Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Beschränkungen.</p>
<p>Artikel 87. Jeder hat das Recht auf Arbeit und die Pflicht zu arbeiten. Der Staat sorgt dafür, dass die notwendigen</p>	<p>Artikel 87. Jeder im arbeitsfähigen—Alter hat das Recht auf Arbeit und die Pflicht, zu arbeiten. Der Staat entwickelt eine</p>	<p>Artikel 87. Jeder hat das Recht auf Arbeit und die Pflicht zu arbeiten. Der Staat entwickelt eine Politik, die produktive Beschäftigung</p>

<p>Maßnahmen getroffen werden, um jedem eine produktive Beschäftigung zu ermöglichen, die ihm ein würdiges und annehmbares Auskommen erlaubt und die volle Ausübung dieses Rechts gewährleistet. Ziel des Staates ist es, die Beschäftigung zu fördern. Durch Gesetz werden Maßnahmen ergriffen, um für diejenigen, die nicht abhängig beschäftigt sind, die Ausübung ihrer Arbeitsrechte zu gewährleisten. Die Freiheit der Arbeit ist nur denjenigen Einschränkungen unterworfen, die das Gesetz festlegt.</p> <p>Jeder Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin garantiert seinen oder ihren Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen hinsichtlich Sicherheit, Hygiene und Arbeitsumfeld. Der Staat ergreift Maßnahmen und schafft Institutionen, um entsprechende Kontrollen und eine Verbesserung dieser Bedingungen zu ermöglichen.</p>	<p>Politik, die produktive Beschäftigung schafft und ergreift die notwendigen sozialen Maßnahmen, damit jeder ein würdiges, annehmbares und nützliches Auskommen für sich und für die Gesellschaft erreichen kann.</p> <p>Der Staat garantiert, dass in allen Arbeitszentren die Sicherheits-, Hygiene- und Umweltbedingungen und die Bedingungen der sozialen Beziehungen im Einklang mit der Menschenwürde eingehalten werden, und er schafft Institutionen, die die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung dieser Arbeitsbedingungen ermöglichen.</p> <p>In Anwendung der Prinzipien der Mitverantwortung und Solidarität ergreift der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bedingungen.</p> <p>Die Arbeit ist den in dieser Verfassung und den Gesetzen der Republik festgelegten Regelungen unterworfen. Um die Ausübung der Arbeitsrechte der nicht abhängig Beschäftigten, wie Taxifahrer, Spediteure, Händler, Handwerker, Fachleute und aller, die auf eigene Rechnung eine produktive Tätigkeit zum eigenen Unterhalt und dem ihrer</p>	<p>schafft und ergreift die notwendigen sozialen Maßnahmen, damit jeder ein würdiges, annehmbares und nützliches Auskommen für sich und für die Gesellschaft erreichen kann. Die Freiheit der Arbeit ist keinen anderen Beschränkungen unterworfen als den im Gesetz vorgesehenen.</p> <p>Jeder Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin ist verpflichtet, seinen oder ihren Beschäftigten würdige und angemessene Bedingungen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsumfeld zu garantieren.</p> <p>Der Staat garantiert, dass in allen Arbeitsbereichen diese Gesundheits-, Sicherheits-, Hygiene- und Umweltbedingungen und die Arbeitsbeziehungen im Einklang mit der Menschenwürde eingehalten werden, und er schafft Institutionen, die die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung dieser Arbeitsbedingungen ermöglichen.</p> <p>Die Arbeit ist den in dieser Verfassung und den Gesetzen der Republik festgelegten Regelungen unterworfen. Um die Ausübung der Arbeitsrechte der nicht abhängig Beschäftigten, wie Taxifahrer, Spediteure, Motorradkuriere, Händler, Handwerker und Handwerkerinnen, kleine handwerkliche Minenarbeiter und Minenarbeiterinnen, Barbiere und Barbierinnen, Friseure und Friseurinnen, Fischer und Fischerinnen, Landwirte und Landwirtinnen, Zeitarbeiter und</p>
--	---	---

	<p>Familie ausüben, zu garantieren, schafft und entwickelt das Gesetz alles Zugehörige für einen „Fonds der sozialen Stabilität für Werktätige, die auf eigene Rechnung arbeiten“, damit durch den Beitrag von Staat und Werktätigem letzterer in den Genuss der grundlegenden Arbeitsrechte kommen kann wie Rentenzahlungen, Pensionen, Urlaub, Mutterschutz und andere vom Gesetz festgelegte Arbeitsrechte.</p>	<p>Zeitarbeiterinnen, Hausfrauen, Hausangestellte, Volkskulturschaffende, Fachleute und alle, die auf eigene Rechnung eine produktive Tätigkeit zum eigenen Unterhalt und dem ihrer Familie ausüben, zu garantieren, schafft und entwickelt das Gesetz alles Zugehörige für einen Fonds der Sozialen Stabilität für Werktätige, die auf eigene Rechnung arbeiten, damit durch den Beitrag von Staat und Werktätigem oder Werktätiger diese in den Genuss der grundlegenden Arbeitsrechte kommen können wie Rentenzahlungen, Pensionen, Urlaub, Mutterschutz und andere vom Gesetz festgelegte Arbeitsrechte.</p>
<p>Artikel 90. Die Arbeitszeit darf täglich acht Stunden und achtundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Soweit gesetzlich zulässig darf nächtliche Arbeitszeit sieben Stunden täglich und fünfunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Kein Arbeitgeber oder Arbeitgeberin darf die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zwingen, Überstunden zu leisten. Eine fortschreitende Verringerung der täglichen Arbeitszeit wird angestrebt, im Sinne des Gemeinwohls und in noch zu bestimmenden Bereichen. Angemessene Maßnahmen werden ergriffen in Richtung auf eine bessere Nutzung</p>	<p>Artikel 90. Damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über genügend Zeit zur umfassenden Entwicklung ihrer Person verfügen, darf die Arbeitszeit täglich sechs Stunden und sechsunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten, und die nächtliche Arbeitszeit darf sechs Stunden täglich und vierunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Kein Arbeitgeber oder Arbeitgeberin darf die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zwingen, Überstunden zu leisten. Ebenso muss er Maßnahmen zur besseren Ausnutzung der Freizeit zugunsten der Bildung, umfassender Ausbildung, menschlicher, physischer,</p>	<p>Artikel 90. Damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über genügend Zeit zu ihrer umfassenden Entwicklung verfügen, darf die Arbeitszeit täglich sechs Stunden und sechsunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten, und die nächtliche Arbeitszeit darf sechs Stunden täglich und vierunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Kein Arbeitgeber oder Arbeitgeberin darf die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zwingen, Überstunden zu leisten. Der Staat fördert entsprechend des diesbezüglichen Gesetzes Maßnahmen zur besseren Ausnutzung der Freizeit zugunsten der Bildung, umfassender Ausbildung, menschlicher, physischer, geistiger, moralischer, kultureller und technischer Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.</p>

<p>der Freizeit zugunsten der körperlichen, geistigen und kulturellen Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf wöchentliche Freizeit und auf Urlaub, mit einer Entlohnung, die derjenigen für tatsächlich geleistete Arbeitstage entspricht.</p>	<p>geistiger, moralischer, kultureller und technischer Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen planen und organisieren. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf wöchentliche Freizeit und auf Urlaub, mit einer Entlohnung, die derjenigen für tatsächlich geleistete Arbeitstage entspricht.</p>	<p>Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf wöchentliche Freizeit und auf Urlaub, mit einer Entlohnung, die derjenigen für tatsächlich geleistete Arbeitstage entspricht.</p>
<p>Artikel 98. Das Kulturschaffen ist frei. Diese Freiheit umfasst das Recht auf Investition, Produktion und Verbreitung des kreativen, wissenschaftlichen, technologischen und humanistischen Schaffens einschließlich des gesetzlichen Schutzes der Urheberrechte. Der Staat anerkennt und schützt das intellektuelle Eigentum an wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken, an Erfindungen, Innovationen, Namensrechten, Patenten, Marken und Wahlsprüchen. Bedingungen und Ausnahmen werden durch das Gesetz und die internationalen Abkommen bestimmt, die von der Republik unterzeichnet und ratifiziert worden sind.</p>		<p>Artikel 98. Das Kulturschaffen ist frei. Diese Freiheit umfasst das Recht auf die kulturelle Vielfalt in der Erfindung, Produktion und Verbreitung des kreativen, wissenschaftlichen, technologischen und humanistischen Schaffens einschließlich des gesetzlichen Schutzes der Urheberrechte. Der Staat anerkennt das Recht aller, frei am kulturellen Leben der Gemeinde teilzunehmen, die Künste zu genießen und am wissenschaftlichen, technologischen Fortschritt und dem sich daraus ergebenden Gewinn teilzunehmen.</p>
<p>Artikel 100. Die Volkskulturen, die die</p>	<p>Artikel 100. Die Bolivarische Republik</p>	<p>Artikel 100. Die Bolivarische Republik Venezuela ist das</p>

<p>kulturelle Identität Venezuelas ausmachen, genießen besondere Beachtung, wobei die Interkulturalität unter dem Prinzip der Gleichberechtigung der Kulturen anerkannt und respektiert wird. Das Gesetz bestimmt Anreize für Personen, Institutionen und Gemeinschaften, die auf dem Gebiet der Kultur Projekte, Programme und Aktivitäten innerhalb des Landes sowie die venezolanische Kultur im Ausland fördern, unterstützen, entwickeln oder finanzieren. Unter Anerkennung der Besonderheiten des Kulturlebens garantiert der Staat den Kulturschaffenden im Rahmen der Gesetze die Aufnahme in das System der sozialen Sicherheit, um ihnen ein Leben in Würde zu gestatten.</p>	<p>Venezuela ist das historische Produkt des Zusammenflusses verschiedener Kulturen, deshalb erkennt der Staat die Vielfalt ihrer Ausdrucksformen an und schätzt die indigenen, europäischen und afrostämmigen Wurzeln, die unserer Großen Südamerikanischen Nation den Ursprung gaben. Die Volkskulturen, die Kultur der indigenen Völker und der Afrovenezolaner, die die kulturelle Identität Venezuelas ausmachen, genießen besondere Beachtung, wobei die Interkulturalität unter dem Prinzip der Gleichberechtigung der Kulturen anerkannt und respektiert wird. Das Gesetz bestimmt Anreize für die Personen, Institutionen und Gemeinschaften, die auf dem Gebiet der Kultur Pläne, Projekte, Programme und Aktivitäten innerhalb des Landes sowie die venezolanische Kultur im Ausland fördern, unterstützen, entwickeln oder finanzieren. Unter Anerkennung der Besonderheiten des Kulturlebens garantiert der Staat den Kulturschaffenden im Rahmen der Gesetze die Aufnahme in das System der sozialen Sicherheit, um ihnen ein Leben in Würde zu gestatten.</p>	<p>historische Produkt des Zusammenflusses verschiedener Kulturen, deshalb erkennt der Staat die Vielfalt ihrer Ausdrucksformen an und schätzt die indigenen, europäischen und afrostämmigen Wurzeln, die unserer Großen Südamerikanischen Nation den Ursprung gaben. Die Volkskulturen der indigenen Völker, der Europäischstämmigen und der Afrovenezolaner, die die kulturelle Identität Venezuelas ausmachen, genießen besondere Beachtung, wobei die Interkulturalität unter dem Prinzip der Gleichberechtigung der Kulturen anerkannt und respektiert wird. Das Gesetz bestimmt Anreize für die Personen, sozialen Organisationen, Institutionen und Gemeinschaften, die auf dem Gebiet der Kultur Pläne, Projekte, Programme und Aktivitäten innerhalb des Landes sowie die venezolanische Kultur im Ausland fördern, unterstützen, entwickeln oder finanzieren. Unter Anerkennung der Besonderheiten des Kulturlebens garantiert der Staat den Kulturschaffenden im Rahmen der Gesetze die Aufnahme in das System der sozialen Sicherheit, um ihnen ein Leben in Würde zu gestatten.</p>
<p>Artikel 103. Jeder hat das Recht auf eine umfassende, nachhaltige</p>		<p>Artikel 103. Jeder hat das Recht auf eine umfassende, nachhaltige und gute Bildung mit</p>

<p>und gute Bildung mit gleichen Bedingungen und Chancen; Einschränkungen dürfen sich lediglich aus der Eignung, der Neigung und den Bestrebungen eines jeden ergeben. Die Bildung ist eine Pflicht auf allen Stufen, von der Krippe an bis zu den verschiedenen Abschlüssen der Oberschule. Der Unterricht in den staatlichen Einrichtungen ist bis zum universitären berufsqualifizierenden Abschluss kostenlos. Zu diesem Zweck tätigt der Staat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Organisation der Vereinten Nationen vorrangige Investitionen. Der Staat schafft und unterhält ausreichend ausgestattete Einrichtungen, um den Zugang zum und das Verbleiben im Bildungssystem sowie das Erreichen eines Bildungsabschlusses zu sichern. Das Gesetz gewährleistet gleiche Teilnahmebedingungen für die Personen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen und für diejenigen, die sich in geschlossenen Anstalten befinden oder denen es an Grundvoraussetzungen für ihre Eingliederung und ihren Verbleib im Bildungssystem mangelt. Die Zuwendungen von</p>		<p>gleichen Bedingungen und Chancen, bei der seine Eignung, Neigung und Bestrebungen respektiert werden. Die Bildung ist eine Pflicht auf allen Stufen, von der Krippe an bis zu den verschiedenen Abschlüssen der Oberschule. Der Unterricht in den staatlichen Einrichtungen ist bis zum universitären berufsqualifizierenden Abschluss kostenlos. Zu diesem Zweck tätigt der Staat in Übereinstimmung mit den humanistischen Prinzipien des bolivariischen Sozialismus und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Organisation der Vereinten Nationen vorrangige Investitionen. Der Staat schafft und unterhält ausreichend ausgestattete Einrichtungen, um den Zugang zum und das Verbleiben im Bildungssystem sowie das Erreichen eines Bildungsabschlusses zu sichern. Das Gesetz gewährleistet gleiche Teilnahmebedingungen für die Personen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen und für diejenigen, die sich in geschlossenen Anstalten befinden oder denen es an Grundvoraussetzungen für ihre Eingliederung und ihren Verbleib im Bildungssystem mangelt. Die Zuwendungen von Privatpersonen an öffentliche Bildungsprojekte und Bildungsprogramme der Oberschul- und Universitätsstufe werden entsprechend des diesbezüglichen Gesetzes als von der Einkommenssteuer absetzbar anerkannt.</p>
---	--	--

<p>Privatpersonen an öffentliche Bildungsprojekte und Bildungsprogramme der Oberschul- und Universitätsstufe werden entsprechend des diesbezüglichen Gesetzes als von der Einkommenssteuer absetzbar anerkannt.</p>		
<p>Artikel 109. Der Staat erkennt die universitäre Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip an, die es den Professoren und Professorinnen, den Studenten und Studentinnen sowie den Absolventen und Absolventinnen ihrer Gemeinschaft gestattet, sich der Suche nach Wissen mittels wissenschaftlicher, humanistischer und technologischer Forschung zum geistigen und materiellen Wohle der Nation zu widmen. Die Universitäten genießen die Freiheit, ihre innere Ordnung und Leitung sowie eine effiziente Verwaltung ihres Vermögens selbst zu gestalten; durch Gesetz werden diesbezügliche Kontrolle und Überwachung geregelt. Die universitäre Selbstverwaltung soll dazu dienen, die Vorhaben der Forschung, Lehre und Ausweitung der Kenntnisse zu planen, zu organisieren, auszuarbeiten und zu aktualisieren. Das Universitätsgelände ist</p>		<p>Artikel 109. Der Staat erkennt die universitäre Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip an, die es den Professoren und Professorinnen, den Studenten und Studentinnen sowie den Absolventen und Absolventinnen ihrer Gemeinschaft gestattet, sich der Suche nach Wissen mittels wissenschaftlicher, humanistischer und technologischer Forschung zum geistigen und materiellen Wohle der Nation zu widmen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Universitäten werden mit vollen Rechten als Mitglieder der universitären Gemeinschaft anerkannt, sobald die zum Eintritt, zum Verbleib und anderen vom Gesetz vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Die autonomen Universitäten geben sich ihre Leitungsnormen entsprechend den Verfassungsprinzipien der partizipativen und protagonischen Demokratie sowie die Normen für ihren Betrieb und eine effiziente Verwaltung ihres Vermögens; durch Gesetz werden diesbezügliche Kontrolle und Überwachung geregelt. Die universitäre Selbstverwaltung soll dazu dienen, die Programme zur Forschung,</p>

<p>unverletzlich. Im experimentellen Stadium befindliche Universitäten erlangen ihre Selbstverwaltung im Einklang mit dem Gesetz.</p>		<p>Lehre und Ausweitung der Kenntnisse zu planen, zu organisieren, auszuarbeiten und zu aktualisieren. Das Universitätsgelände ist unverletzlich. Im experimentellen Stadium befindliche Universitäten erlangen ihre Selbstverwaltung im Einklang mit dem Gesetz.</p> <p>Durch Gesetz wird die paritätische Abstimmung der Studenten und Studentinnen, der Lehrkräfte, der Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Wahl der Universitätsleitungen garantiert; wird das Stimmrecht aller Lehrenden, die durch Ausschreibung eingetreten sind, von der Kategorie eines Ausbilders oder Ausbilderin bis zum Amtsinhaber verankert und werden die Normen festgelegt, damit die Universitätswahlen in einem einzigen Wahlgang entschieden werden.</p>
<p>Artikel 112. Jeder darf sich frei der Erwerbstätigkeit seiner Wahl widmen, ohne andere als die in dieser Verfassung oder durch Gesetz vorgesehenen Einschränkungen, zugunsten der menschlichen Entwicklung, der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder zugunsten von anderen Gründen von gesellschaftlichem Interesse. Der Staat fördert die Privatinitiative und gewährleistet gleichzeitig die Erzeugung und gerechte</p>	<p>Artikel 112. Der Staat fördert die Entwicklung eines intermediären, diversifizierten und unabhängigen Produktiven Wirtschaftsmodells auf der Grundlage der humanistischen Werte der Kooperation und des Vorrangs der gemeinsamen vor den individuellen Interessen, das die Befriedigung der sozialen und materiellen Bedürfnisse des Volkes, das größtmögliche Maß an politischer und sozialer Stabilität und das größtmögliche Maß an Glück garantiert. Ebenso befördert und</p>	<p>Artikel 112. Der Staat fördert die Entwicklung eines intermediären, diversifizierten und unabhängigen Produktiven Wirtschaftsmodells auf der Grundlage der humanistischen Werte der Kooperation und des Vorrangs der gemeinsamen vor den individuellen Interessen, das die Befriedigung der sozialen und materiellen Bedürfnisse des Volkes, das größtmögliche Maß an politischer und sozialer Stabilität und das größtmögliche Maß an Glück garantiert. Ebenso befördert und entwickelt er verschiedene Formen von Unternehmen und Wirtschaftseinheiten in sowohl direktem oder kommunalen als auch indirektem oder staatlichen gesellschaftlichen Eigentum,</p>

<p>Verteilung von Reichtum sowie die Produktion von Gütern und Dienstleistungen, die die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, die Freiheit der Arbeit, des Unternehmertums, des Handels und der Industrie, unbeschadet seiner Befugnis, Maßnahmen anzuordnen, um Planungen für die Wirtschaft zu erstellen, die die Wirtschaft zu rationalisieren und zu regulieren und um die allseitige Entwicklung des Landes voranzutreiben.</p>	<p>entwickelt er verschiedene Formen von Unternehmen und Wirtschaftseinheiten in sowohl direktem oder kommunalen als auch indirektem oder staatlichen gesellschaftlichen Eigentum, sowie Unternehmen und Wirtschaftseinheiten der sozialen Produktion und/oder Verteilung, die gemischtes Eigentum des Staates, des Privatsektors und der kommunalen Gewalt sein können, wodurch die besten Bedingungen für den kollektiven und kooperativen Aufbau einer Sozialistischen Wirtschaft geschaffen werden.</p>	<p>sowie Unternehmen und Wirtschaftseinheiten der sozialen Produktion oder Verteilung, die gemischtes Eigentum des Staates, des Privatsektors und der kommunalen Gewalt sein können, wodurch die besten Bedingungen für den kollektiven und kooperativen Aufbau einer sozialistischen Wirtschaft geschaffen werden.</p>
<p>Artikel 113. Monopole sind nicht gestattet. Jegliche Handlung, Aktivität oder Absprache sowie jegliches Verhalten von Privatpersonen, die die Errichtung eines Monopols zum Ziel haben oder die aufgrund der realen und vom Willen der Personen un-abhängigen Auswirkungen zu seiner Errichtung, welche Form auch immer es tatsächlich annähme, führen würden, widersprechen den grundlegenden Prinzipien dieser Verfassung. Diesen Prinzipien steht auch der Missbrauch einer Vormachtstellung entgegen, die eine Privatperson, ein</p>	<p>Artikel 113. Monopole sind verboten. Jegliche Handlung, Aktivität oder Absprache sowie jegliches Verhalten von Privatpersonen, die die Errichtung eines Monopols zum Ziel haben oder die aufgrund der realen und vom Willen der Personen un-abhängigen Auswirkungen zu seiner Errichtung, welche Form auch immer es tatsächlich annähme, führen würden, widersprechen den grundlegenden Prinzipien dieser Verfassung. Diesen Prinzipien steht auch der Missbrauch einer Vormachtstellung entgegen, die eine Privatperson, ein Zusammenschluss von Privatpersonen, ein Unternehmen oder ein</p>	<p>Artikel 113. Monopole sind verboten. Jegliche Handlung, Aktivität oder Absprache sowie jegliches Verhalten von einer oder mehreren Privatpersonen oder eines privaten Unternehmens oder einer Gruppe von privaten Unternehmen, die die Errichtung eines Monopols zum Ziel haben oder die aufgrund der realen und vom Willen der Personen un-abhängigen Auswirkungen zu seiner Errichtung, welche Form auch immer es tatsächlich annähme, führen würden, widersprechen den grundlegenden Prinzipien dieser Verfassung. Diesen Prinzipien steht auch der Missbrauch einer Vormachtstellung entgegen, die eine Privatperson, ein Zusammenschluss von Privatpersonen, ein privates</p>

<p>Zusammenschluss von Privatpersonen, ein Unternehmen oder ein Zusammenschluss von Unternehmen auf einem bestimmten Markt für Güter oder Dienstleistungen erreicht oder erreicht hat, und zwar unabhängig vom Ausschlag gebenden Grund für eine solche Vormachtstellung. Dies gilt auch für den Fall einer konzentrierten Nachfrage. In all den genannten Fällen trifft der Staat die erforderlichen Maßnahmen, um schädliche und einschränkende Wirkungen eines Monopols, einer Vormachtstellung und von konzentrierten Nachfragen zu vermeiden, wobei die Zielsetzung der Schutz der Normalverbraucher, der Produzenten und Produzentinnen sowie die Sicherung von effektiven Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausbeutung von Naturreichtümern, die im Eigentum der Nation stehen, oder im Hinblick auf exklusive oder nicht exklusive öffentliche Dienstleistungen kann der Staat zeitlich befristete Konzessionen vergeben, wobei immer Gegenleistungen oder Aufrechnungsposten vorhanden sein müssen, die dem öffentlichen Interesse entsprechen.</p>	<p>Zusammenschluss von Unternehmen auf einem bestimmten Markt für Güter oder Dienstleistungen erreicht oder erreicht hat, und zwar unabhängig vom Ausschlag gebenden Grund für eine solche Vormachtstellung. Dies gilt auch für den Fall einer konzentrierten Nachfrage. In all den genannten Fällen trifft der Staat die erforderlichen Maßnahmen, um schädliche und einschränkende Wirkungen eines Monopols, einer Vormachtstellung und von konzentrierten Nachfragen zu vermeiden, wobei die Zielsetzung der Schutz der Normalverbraucher, der Produzenten und Produzentinnen sowie die Sicherung von effektiven Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft ist.</p> <p>Allgemein werden keine Aktivitäten, Abkommen, Praktiken, Verhaltensweisen und Versäumnisse von Privatpersonen erlaubt, die die Methoden und Systeme der gesellschaftlichen und kollektiven Produktion verletzen, und mit denen das gesellschaftliche und kollektive Eigentum beeinträchtigt wird oder der gerechte und gleichberechtigte Wettbewerb der Waren und Dienstleistungen verhindert oder erschwert wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausbeutung von Naturreichtümern oder</p>	<p>Unternehmen oder ein Zusammenschluss von privaten Unternehmen auf einem bestimmten Markt für Güter oder Dienstleistungen erreicht oder erreicht hat, und zwar unabhängig vom Ausschlag gebenden Grund für eine solche Vormachtstellung. Dies gilt auch für den Fall einer konzentrierten Nachfrage. In all den genannten Fällen trifft der Staat die erforderlichen Maßnahmen, um schädliche und einschränkende Wirkungen eines Monopols, einer Vormachtstellung und von konzentrierten Nachfragen zu vermeiden, wobei die Zielsetzung der Schutz der Normalverbraucher, der Produzenten und Produzentinnen sowie die Sicherung von effektiven Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft ist. Allgemein werden keine Aktivitäten, Abkommen, Praktiken, Verhaltensweisen und Versäumnisse von Privatpersonen erlaubt, die die Methoden und Systeme der gesellschaftlichen und kollektiven Produktion verletzen, und mit denen das gesellschaftliche und kollektive Eigentum beeinträchtigt wird oder der gerechte und gleichberechtigte Wettbewerb der Waren und Dienstleistungen verhindert oder erschwert wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausbeutung von Naturreichtümern oder jedes anderen Guts, deren Charakter von dieser Verfassung oder durch Gesetz als strategisch eingeschätzt wird, und die im Eigentum, Besitz und unter Kontrolle der Nation stehen, sowie im Hinblick auf lebenswichtige öffentliche Dienstleistungen, die von</p>
--	--	--

	<p>jedes anderen Guts strategischen Charakters, die im Eigentum, Besitz und unter Kontrolle der Nation stehen, oder im Hinblick auf lebenswichtige öffentliche Dienstleistungen kann sich der Staat die Ausbeutung oder Durchführung derselben vorbehalten, direkt oder durch Unternehmen in seinem Eigentum, unbeschadet der Gründung von Unternehmen in direktem gesellschaftlichen Eigentum, gemischten Unternehmen und/oder sozialistischen Produktionseinheiten, die die wirtschaftliche und soziale Souveränität sichern, die Kontrolle des Staates respektieren und die auferlegten sozialen Belastungen erfüllen, all dies entsprechend der Bestimmungen, die die Gesetze für jeden Sektor der Ökonomie entwickeln. In den übrigen Fällen von Ausbeutung von Gütern der Nation oder der Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen wählt der Staat durch Gesetz den Mechanismus oder das System zur Produktion und Durchführung derselben aus und kann zeitlich befristete Konzessionen vergeben, wobei immer Gegenleistungen oder Aufrechnungsposten, die dem öffentlichen Interesse entsprechen, und die Festlegung direkter sozialer Abgaben auf die</p>	<p>dieser Verfassung oder durch Gesetz als solche eingeschätzt werden, kann sich der Staat die Ausbeutung oder Durchführung derselben vorbehalten, direkt oder durch Unternehmen in seinem Eigentum, unbeschadet der Gründung von Unternehmen in direktem gesellschaftlichen Eigentum, gemischten Unternehmen oder sozialistischen Produktionseinheiten, die die wirtschaftliche und soziale Souveränität sichern, die Kontrolle des Staates respektieren und die auferlegten sozialen Belastungen erfüllen, all dies entsprechend der Bestimmungen, die die Gesetze für jeden Sektor der Ökonomie entwickeln. In den übrigen Fällen von Ausbeutung von Gütern der Nation oder der Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen wählt der Staat durch Gesetz den Mechanismus oder das System zur Produktion und Durchführung derselben aus und kann zeitlich befristete Konzessionen vergeben, wobei immer Gegenleistungen oder Aufrechnungsposten, die dem öffentlichen Interesse entsprechen, und die Festlegung direkter sozialer Abgaben auf die Gewinne gewährleistet sein müssen.</p>
--	--	--

	Gewinne gewährleistet sein müssen.	
<p>Artikel 115. Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet. Jeder hat das Recht auf Gebrauch, Nutzung, Nießbrauch und Verfügung über seinen Besitz. Das Eigentum ist Abgaben, Beschränkungen und Pflichten unterworfen, die das Gesetz zum öffentlichen Nutzen oder im allgemeinen Interesse festlegt. Nur aus Gründen des öffentlichen Nutzens oder gesellschaftlichen Interesses und durch rechtskräftiges Urteil und rechtzeitige Zahlung einer gerechten Entschädigung darf die Enteignung jeglicher Art von Vermögenswerten ausgesprochen werden.</p>	<p>Artikel 115. Die verschiedenen Eigentumsformen werden anerkannt und garantiert. Das öffentliche Eigentum ist jenes, das den Einrichtungen des Staates gehört; das gesellschaftliche Eigentum ist jenes, das dem Volk in seiner Gesamtheit und den zukünftigen Generationen gehört und von zweierlei Art sein kann: das indirekte gesellschaftliche Eigentum, wenn es durch den Staat im Namen der Gemeinde ausgeübt wird, und das direkte gesellschaftliche Eigentum, wenn der Staat es unter verschiedenen Formen und in abgegrenzten territorialen Gebieten einer oder mehreren Gemeinden, einer oder mehreren Kommunen zuteilt, und es auf diese Weise kommunales Eigentum wird, oder einer oder mehreren Städten und es auf diese Weise Bürgereigentum wird; das kollektive Eigentum ist jenes, das gesellschaftlichen Gruppen oder Personen zur gemeinsamen Nutzung, Gebrauch oder Nutznießung gehört und gesellschaftlichen oder privaten Ursprungs sein kann; das gemischte Eigentum ist jenes, das zwischen dem öffentlichen Sektor, dem</p>	<p>Artikel 115. Die verschiedenen Eigentumsformen werden anerkannt und garantiert. Das öffentliche Eigentum ist jenes, das den Einrichtungen des Staates gehört; das gesellschaftliche Eigentum ist jenes, das dem Volk in seiner Gesamtheit und den zukünftigen Generationen gehört und von zweierlei Art sein kann: das indirekte gesellschaftliche Eigentum, wenn es durch den Staat im Namen der Gemeinde ausgeübt wird, und das direkte gesellschaftliche Eigentum, wenn der Staat es unter verschiedenen Formen und in abgegrenzten territorialen Gebieten einer oder mehreren Gemeinden, einer oder mehreren Kommunen zuteilt, und es auf diese Weise kommunales Eigentum wird, oder einer oder mehreren Städten und es auf diese Weise Bürgereigentum wird; das kollektive Eigentum ist jenes, das gesellschaftlichen Gruppen oder Personen zur gemeinsamen Nutzung, Gebrauch oder Nutznießung gehört und gesellschaftlichen oder privaten Ursprungs sein kann; das gemischte Eigentum ist jenes, das zwischen dem öffentlichen Sektor, dem gesellschaftlichen Sektor, dem kollektiven Sektor und dem privaten Sektor in verschiedenen Kombinationen gebildet wird, um Ressourcen zu nutzen oder Aktivitäten durchzuführen, und das immer der absoluten Respektierung der wirtschaftlichen und sozialen Souveränität der Nation unterworfen ist; und das</p>

	<p>gesellschaftlichen Sektor, dem kollektiven Sektor und dem privaten Sektor in verschiedenen Kombinationen gebildet wird, um Ressourcen zu nutzen oder Aktivitäten durchzuführen, und das immer der absoluten Respektierung der wirtschaftlichen und sozialen Souveränität der Nation unterworfen ist; und das Privateigentum, das jenes ist, das natürlichen oder juristischen Personen gehört und das bei legitim erworbenen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern und Produktionsmitteln anerkannt wird.</p> <p>Jedes Eigentum ist Abgaben, Belastungen, Einschränkungen und Vorschriften unterworfen, die das Gesetz zum öffentlichen Nutzen oder aus generellem Interesse etabliert. Aufgrund öffentlichen Nutzens oder gesellschaftlichen Interesses kann durch rechtskräftiges Urteil und bei rechtzeitiger Zahlung einer gerechten Entschädigung die Enteignung jeder Klasse von Gütern erklärt werden, unbeschadet der Befugnis der Staatsorgane, im Vorfeld, während des Gerichtsverfahrens, die zur Enteignung vorgesehenen Güter im Einklang mit den vom Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu übernehmen.</p>	<p>Privateigentum, das jenes ist, das natürlichen oder juristischen Personen gehört und das bei legitim erworbenen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern und Produktionsmitteln mit den Merkmalen des Gebrauchs, der Nutznießung und der Verfügung und den Beschränkungen und Restriktionen, die das Gesetz festlegt, anerkannt wird. Ebenso ist jedes Eigentum Abgaben, Belastungen, Einschränkungen und Vorschriften unterworfen, die das Gesetz zum öffentlichen Nutzen oder aus generellem Interesse etabliert. Aufgrund öffentlichen Nutzens oder gesellschaftlichen Interesses kann durch rechtskräftiges Urteil und bei rechtzeitiger Zahlung einer gerechten Entschädigung die Enteignung jeder Klasse von Gütern erklärt werden, unbeschadet der Befugnis der Staatsorgane, im Vorfeld, während des Gerichtsverfahrens, die zur Enteignung vorgesehenen Güter im Einklang mit den vom Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu übernehmen.</p>
<p>Artikel 136. Die</p>	<p>Artikel 136. Die öffentliche</p>	<p>Artikel 136. Die öffentliche</p>

<p>Öffentliche Gewalt ist aufgeteilt in die Kommunale Gewalt, die Bundesstaatliche Gewalt und die Nationalstaatliche Gewalt. Die Nationalstaatliche Öffentliche Gewalt ist aufgeteilt in die Legislative, die Exekutive, die Rechtsprechung, die Bürgergewalt und die Wahlgewalt. Jede der Öffentlichen Gewalten hat ihre eigenen Aufgaben, aber die Organe, die sie ausüben, arbeiten bei der Verwirklichung der Staatsziele zusammen.</p>	<p>Gewalt ist territorial aufgeteilt wie folgt: die Volksmacht, die bezirkliche Gewalt, die bundesstaatliche Gewalt und die nationale Gewalt. Hinsichtlich des Inhalts der ausgeübten Funktionen gliedert sich die öffentliche Gewalt in Legislative, Exekutive, Judikative, Bürgergewalt und Wahlgewalt. Das Volk ist Träger der Souveränität und übt sie direkt durch die Volksmacht aus. Diese entsteht nicht aus Wahlen oder Abstimmungen, sondern aus der Art der organisierten Menschengruppen als Basis der Bevölkerung. Die Volksmacht drückt sich durch die Konstituierung der Gemeinden, der Kommunen und der Selbstregierung der Städte durch die Kommunalen Räte, die Arbeiterräte, die Bauernräte, die Studierendenräte und andere vom Gesetz vorgesehene Einrichtungen aus.</p>	<p>Gewalt ist territorial aufgeteilt wie folgt: die Volksmacht, die bezirkliche Gewalt, die bundesstaatliche Gewalt und die nationale Gewalt. Hinsichtlich des Inhalts der ausgeübten Funktionen gliedert sich die öffentliche Gewalt in Legislative, Exekutive, Judikative, Bürgergewalt und Wahlgewalt. Das Volk ist Träger der Souveränität und übt sie direkt durch die Volksmacht aus. Diese entsteht nicht aus Wahlen oder Abstimmungen, sondern aus der Art der organisierten Menschengruppen als Basis der Bevölkerung. Die Volksmacht drückt sich durch die Konstituierung der Gemeinden, der Kommunen und der Selbstregierung der Städte durch die Kommunalen Räte, die Räte der Arbeiter und Arbeiterinnen, die Studierendenräte, die Bauernräte, die Handwerkerräte, die Räte der Fischer und Fischerinnen, die Sporträte, die Jugendräte, die Räte der älteren Erwachsenen, die Frauenräte, die Behindertenräte und andere vom Gesetz vorgesehene Einrichtungen aus.</p>
<p>Artikel 141. Die Öffentliche Verwaltung steht im Dienst der Bürger und Bürgerinnen und beruht auf den Prinzipien der Ehrenhaftigkeit, Teilhabe, Zügigkeit, Effektivität, Effizienz, Transparenz, Rechenschaftslegung und Verantwortlichkeit bei der Ausübung des öffentlichen Amtes. Sie</p>	<p>Artikel 141. Die öffentlichen Verwaltungen sind die organisierenden Strukturen, die dazu bestimmt sind, den öffentlichen Gewalten als Instrument zur Durchführung ihrer Funktionen und zur Bereitstellung der Dienstleistungen zu dienen. Die Kategorien der öffentlichen</p>	<p>Artikel 141. Die öffentlichen Verwaltungen sind die organisierenden Strukturen, die dazu bestimmt sind, den öffentlichen Gewalten als Instrument zur Durchführung ihrer Funktionen und zur Bereitstellung der Dienstleistungen zu dienen, sie gründen sich auf den Prinzipien der Ehrlichkeit, Partizipation, Schnelligkeit, Leistungsfähigkeit, Effizienz,</p>

<p>untersteht Recht und Gesetz in vollem Umfang.</p>	<p>Verwaltungen sind: die bürokratischen oder traditionellen öffentlichen Verwaltungen, die die in dieser Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen und geregelten Strukturen bedienen; und „die Missionen“, gebildet durch Organisationen verschiedener Natur, geschaffen, um der Befriedigung der wichtigsten und am meisten drängenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu dienen, deren Bereitstellung die Anwendung von außergewöhnlichen, einschließlich experimentellen Systemen erfordert, die von der Exekutive durch organisatorische und Funktionsbestimmungen festgelegt werden.</p>	<p>Transparenz, Rechenschaftslegung und Verantwortung bei der Ausübung der öffentlichen Funktion bei völliger Unterwerfung unter das Gesetz. Die Kategorien der öffentlichen Verwaltungen sind: die bürokratischen oder traditionellen öffentlichen Verwaltungen, die die in dieser Verfassung vorgesehenen und geregelten Strukturen bedienen; und „die Missionen“, gebildet durch Organisationen verschiedener Natur, geschaffen, um der Befriedigung der wichtigsten und am meisten drängenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu dienen, deren Bereitstellung die Anwendung von außergewöhnlichen, einschließlich experimentellen Systemen erfordert, die von der Exekutive durch organisatorische und Funktionsbestimmungen festgelegt werden.</p>
<p>Artikel 152. Die auswärtigen Beziehungen der Republik entsprechen den Staatszielen in Ausübung der Souveränität und der Interessen des Volkes; sie sind ausgerichtet an den Prinzipien der Unabhängigkeit, der Gleichheit der Staaten, der Selbstbestimmung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der friedlichen Lösung der internationalen Konflikte, der Zusammenarbeit, der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität unter den Völkern im Kampf für ihre</p>		<p>Artikel 152. Die auswärtigen Beziehungen der Republik stützen sich auf die volle Ausübung der Souveränität des venezolanischen Staates und sind ausgerichtet an den Prinzipien der politischen Unabhängigkeit, der Gleichheit der Staaten, der Selbstbestimmung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der friedlichen Lösung der internationalen Konflikte, der Verteidigung und Achtung der Menschenrechte und der Solidarität unter den Völkern im Kampf für ihre Emanzipation und das Wohl der Menschheit. Die Republik entwickelt die nachdrücklichste und entschlossenste Verteidigung</p>

<p>Emanzipation und das Wohl der Menschheit. Die Republik setzt sich nachdrücklich und entschlossen für die Verteidigung dieser Prinzipien und der demokratischen Praxis in allen internationalen Organisationen und Institutionen ein.</p>		<p>dieser Prinzipien in allen internationalen Organisationen und Institutionen und fördert ihre ständige Demokratisierung für den Aufbau einer gerechten und ausgeglichenen Ordnung. Die Außenpolitik der Republik muss sich aktiv auf die Schaffung einer pluripolaren Welt orientieren, die frei ist von der Hegemonie irgendeines imperialistischen, kolonialistischen oder neokolonialistischen Machtzentrums. Um die Erfüllung dieser Politik zu garantieren, wird der auswärtige Dienst zur strategischen Aktivität des Staates erklärt. Seine Organisation und sein Funktionieren wird im betreffenden Gesetz festgelegt.</p>
<p>Artikel 153. Die Republik fördert und begünstigt die lateinamerikanische und karibische Integration, strebt die Schaffung einer Gemeinschaft von Nationen in diesem Raum an und setzt sich dabei für die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und die Umweltinteressen der Region ein. Die Republik kann internationale Abkommen unterzeichnen, mit denen Anstrengungen zusammengeführt und koordiniert werden, um die gemeinsame Entwicklung unserer Nationen zu fördern, und die das Wohlergehen der Völker und die kollektive</p>		<p>Artikel 153. Die Republik fördert die Integration, Konföderation und Einheit Lateinamerikas und der Karibik, um einen großen regionalen Block der politischen, ökonomischen und sozialen Macht zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, bevorzugt der Staat die Strukturierung neuer Modelle der Integration und Einheit auf unserem Kontinent, die die Schaffung eines geopolitischen Raumes erlauben, in dem die Völker und Regierungen unseres Amerika ein einziges übernationales Projekt erbauen, das Simón Bolívar „Eine Nation von Republiken“ nannte. Die Republik kann internationale Abkommen und Verträge unterzeichnen, die auf der</p>

<p>Sicherheit ihrer Bewohner und _____ Bewohnerinnen gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die Republik durch _____ Abkommen supranationalen Organisationen _____ die Ausübung _____ notwendiger Kompetenzen übertragen, um diese Integrationsprozesse zu vollziehen. Innerhalb der Politik für die Integration und _____ die _____ Einheit Lateinamerikas und der Karibik _____ räumt die Republik _____ den Beziehungen mit den iberoamerikanischen Ländern Vorrang ein und setzt sich dafür ein, dass unser _____ ganzer lateinamerikanischer Kontinent _____ dies _____ als gemeinsame Politik trägt. Die im Rahmen der Integrationsabkommen verabschiedeten Normen werden als vollständiger Bestandteil der geltenden Rechtsordnung betrachtet, _____ sind unmittelbar anzuwenden und gehen der nationalen Gesetzgebung vor.</p>		<p>umfassendsten politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen Kooperation, der produktiven großnationalen Komplementarität, der Solidarität und dem gerechten Handel basieren.</p>
<p>Artikel 156. Die Nationale Öffentliche Gewalt ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auswärtige Politik und das internationale Auftreten der Republik. 2. Die Verteidigung der allgemeinen Interessen der Republik und das Wächteramt hierüber, die Bewahrung des öffentlichen Friedens und die ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze 	<p>Artikel 156. Die Nationale Öffentliche Gewalt ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auswärtige Politik und das internationale Auftreten der Republik. 2. Die Verteidigung der allgemeinen Interessen der Republik und das Wächteramt hierüber, die Bewahrung des öffentlichen Friedens und die ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze im gesamten Staatsgebiet. 	<p>Artikel 156. Die Nationale Öffentliche Gewalt ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auswärtige Politik und das internationale Auftreten der Republik. 2. Die Verteidigung der allgemeinen Interessen der Republik und das Wächteramt hierüber, die Bewahrung des öffentlichen Friedens und die ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze im gesamten Staatsgebiet. 3. Die Flagge, das

<p>im gesamten Staatsgebiet.</p> <p>3. Die Flagge, das Staatswappen, die Nationalhymne, Festtage, Ordensverleihungen und Ehrungen auf nationaler Ebene.</p> <p>4. Die Einbürgerung, den Zugang, die Auslieferung und Ausweisung von Ausländern und Ausländerinnen.</p> <p>5. Das Pass- und Ausweiswesen.</p> <p>6. Die nationale Polizei.</p> <p>7. Die Sicherheit, die Verteidigung und die nationale Entwicklung.</p> <p>8. Den Aufbau und die innere Ordnung der Nationalen Streitkräfte.</p> <p>9. Den Katastrophenschutz und die Bewältigung von allgemeinen Notsituationen.</p> <p>10. Die Organisation und das Statut des Hauptstadtdistrikts und der Exklaven des Bundes.</p> <p>11. Das Zentralbankwesen, das Währungssystem, die Devisenvorschriften, das Finanzsystem und den Kapitalmarkt; die Notenausgabe und die Münzprägung.</p> <p>12. Die Einführung, Organisierung, Einziehung, Verwaltung und Kontrolle der Einkommens-, Erbschafts-, Schenkungs- und verwandter Steuern wie Kapital-, Produktions-, Mehrwertsteuer und Steuern auf</p>	<p>3. Die Flagge, das Staatswappen, die Nationalhymne, Festtage, Ordensverleihungen und Ehrungen auf nationaler Ebene.</p> <p>4. Die Einbürgerung, den Zugang, die Auslieferung und Ausweisung von Ausländern und Ausländerinnen.</p> <p>5. Das Pass- und Ausweiswesen, das Zivile Güterregister und das Wahlregister.</p> <p>6. Die nationale Polizei.</p> <p>7. Die Sicherheit, die Verteidigung und die nationale Entwicklung.</p> <p>8. Den Aufbau und die innere Ordnung der Bolivarischen Streitkräfte.</p> <p>9. Den Katastrophenschutz und die Bewältigung von allgemeinen Notsituationen.</p> <p>10. Die Ordnung und Leitung des Territoriums und die territoriale Verwaltung des Bundesdistrikts, der Bundesstaaten, der Bezirke, der Exklaven des Bundes und weiteren regionalen Einrichtungen.</p> <p>11. Die Schaffung, Ordnung und Leitung von Bundesprovinzen, Kommunalen und Bundesterritorien, Kommunalen und Bundesstädten.</p> <p>12. Das Zentralbankwesen, das Währungssystem, die Devisenvorschriften, das Finanzsystem und den Kapitalmarkt; die Notenausgabe und die Münzprägung.</p> <p>13. Die Einführung, Organisierung, Einziehung,</p>	<p>Staatswappen, die Nationalhymne, nationale Festtage, Ordensverleihungen und Ehrungen auf nationaler Ebene.</p> <p>4. Die Einbürgerung, den Zugang, die Auslieferung und Ausweisung von Ausländern und Ausländerinnen.</p> <p>5. Das Pass- und Ausweiswesen, das Zivile Güterregister, das Personenstands-, Handels- und Steuerpersonenregister und das Wahlregister.</p> <p>6. Die nationale Polizei und den Strafvollzug.</p> <p>7. Die Sicherheit, die Verteidigung und die nationale Entwicklung.</p> <p>8. Den Aufbau und die innere Ordnung der Bolivarischen Streitkräfte.</p> <p>9. Den Katastrophenschutz und die Bewältigung von allgemeinen Notsituationen.</p> <p>10. Die Ordnung und Leitung des Territoriums und die territoriale Verwaltung des Bundesdistrikts, der Bundesstaaten, der Bezirke, der Exklaven des Bundes und weiteren regionalen Einrichtungen.</p> <p>11. Die Schaffung, Abschaffung, Ordnung und Leitung von Bundesprovinzen, Strategischen Verteidigungsregionen, Bundesterritorien, Bundesbezirken, Kommunalen und Bundesstädten, funktionalen Distrikten, Meeresregionen und Inseldistrikten.</p> <p>12. Das Zentralbankwesen, das Währungssystem, die Devisenvorschriften, das Finanzsystem und den Kapitalmarkt; die Notenausgabe</p>
---	--	---

<p>Kohlenwasserstoffe und Bergbau; die Abgaben auf den Import und Export von Gütern und Dienstleistungen; die Verbrauchssteuern auf Liköre, Alkohol und andere alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie die weiteren Steuern, Gebühren und Einnahmen, die gemäß dieser Verfassung oder dem Gesetz nicht den Bundesstaaten und Gemeinden zustehen.</p> <p>13. Die Rahmengesetzgebung zur Koordinierung und Harmonisierung der verschiedenen Steuergesetzgebungskompetenzen, um die Grundsätze, Eckdaten und Einschränkungen festzulegen, insbesondere im Hinblick auf Arten und Tarife der bundesstaatlichen und kommunalen Steuern und auf die Schaffung von besonderen Fonds zur Sicherung der innerstaatlichen Solidarität.</p> <p>14. Die Einführung und Organisation der Grundsteuer und von Steuern auf landwirtschaftliche Grundstücke und auf Grundstücksübertragungen, deren Einziehung und Kontrolle im Einklang mit dieser Verfassung den Gemeinden obliegt.</p> <p>15. Den Außenhandel sowie Aufbau und</p>	<p>Verwaltung und Kontrolle der Einkommens-, Erbschafts-, Schenkungs- und verwandter Steuern wie Kapital-, Produktions-, Mehrwertsteuer und Steuern auf Kohlenwasserstoffe und Bergbau; die Abgaben auf den Import und Export von Gütern und Dienstleistungen; die Verbrauchssteuern auf Liköre, Alkohol und andere alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie die weiteren Steuern, Gebühren und Einnahmen, die gemäß dieser Verfassung oder dem nationalen Gesetz nicht den Bundesstaaten und Bezirken zustehen.</p> <p>14. Die Rahmengesetzgebung zur Koordinierung und Harmonisierung der verschiedenen Steuergesetzgebungskompetenzen, um die Grundsätze, Eckdaten und Einschränkungen festzulegen, insbesondere im Hinblick auf Arten und Tarife der bundesstaatlichen und kommunalen Steuern und auf die Schaffung von besonderen Fonds zur Sicherung der innerstaatlichen Solidarität.</p> <p>15. Die Einführung, Organisation und Einziehung der Grundsteuer und von Steuern auf landwirtschaftliche Grundstücke und auf Grundstücksübertragungen.</p>	<p>und die Münzprägung.</p> <p>13. Die Einführung, Organisation, Einziehung, Verwaltung und Kontrolle der Einkommens-, Erbschafts-, Schenkungs- und verwandter Steuern wie Kapital-, Produktions-, Mehrwertsteuer und Steuern auf Kohlenwasserstoffe und Bergbau; die Abgaben auf den Import und Export von Gütern und Dienstleistungen; die Verbrauchssteuern auf Liköre, Alkohol und andere alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie die weiteren Steuern, Gebühren und Einnahmen, die gemäß dieser Verfassung oder dem nationalen Gesetz nicht den Bundesstaaten oder Bezirken zustehen.</p> <p>14. Die Rahmengesetzgebung zur Koordinierung und Harmonisierung der verschiedenen Steuergesetzgebungskompetenzen, um die Grundsätze, Eckdaten und Einschränkungen festzulegen, insbesondere im Hinblick auf Arten und Tarife der bundesstaatlichen und kommunalen Steuern und auf die Schaffung von besonderen Fonds zur Sicherung der innerstaatlichen Solidarität.</p> <p>15. Die Einführung, Organisation und Einziehung der Grundsteuer und von Steuern auf landwirtschaftliche Grundstücke und auf Grundstücksübertragungen.</p> <p>16. Den Außenhandel sowie Aufbau und Regelung des Zollwesens.</p> <p>17. Die Regelung und Verwaltung der Bergwerke und der flüssigen, festen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe, die</p>
---	---	--

<p>Regelung des Zollwesens.</p> <p>16. Die Regelung und Verwaltung der Bergwerke und der Kohlenwasserstoffe, die Vorschriften über das Brachland sowie den Erhalt, die Förderung und Nutzung der Wälder, Böden, Gewässer und anderer Naturreichtümer des Landes.</p> <p>Die Nationale Exekutive darf keine unbefristeten Bergbaukonzessionen erteilen.</p> <p>Das Gesetz legt ein System spezieller wirtschaftlicher Zuwendungen zugunsten derjenigen Bundesstaaten fest, auf deren Gebiet sich die unter dieser Ziffer aufgeführten Güter befinden, wobei besondere Zuwendungen auch zugunsten anderer Bundesstaaten festgelegt werden können.</p> <p>17. Das gesetzliche Messwesen und die Qualitätskontrolle.</p> <p>18. Die Volkszählungen und nationalen Statistiken.</p> <p>19. Die Festlegung, Koordinierung und Vereinheitlichung der technischen Normen und Verfahren für die Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten sowie im Städtebau, und die Gesetzgebung zur Stadtplanung.</p> <p>20. Öffentliche Bauten von nationalem Interesse.</p> <p>21. Die</p>	<p>16. Den Außenhandel sowie Aufbau und Regelung des Zollwesens.</p> <p>17. Die Regelung und Verwaltung der Bergwerke und der flüssigen, festen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe, die Vorschriften über das Brachland sowie den Erhalt, die Förderung und Nutzung der Wälder, Böden, Gewässer, Salzvorkommen, Austernbänke und anderer Naturreichtümer des Landes. Die Verwaltung und Ausnutzung der nicht metallischen Minerale kann an die Bundesstaaten delegiert werden. Die Nationale Exekutive darf keine unbefristeten Bergbaukonzessionen erteilen.</p> <p>18. Das gesetzliche Messwesen und die Qualitätskontrolle.</p> <p>19. Die Volkszählungen und nationalen Statistiken.</p> <p>20. Die Festlegung, Koordinierung und Vereinheitlichung der technischen Normen und Verfahren für die Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten sowie im Städtebau, und die Gesetzgebung zur Stadtplanung.</p> <p>21. Öffentliche Bauten von nationalem Interesse.</p> <p>22. Die makroökonomische, Finanz- und Steuerpolitik der Republik sowie die der Steuerkontrolle.</p> <p>23. Die Regelung und Organisierung des Systems der sozialen Sicherheit.</p>	<p>Vorschriften über das Brachland sowie den Erhalt, die Förderung und Nutzung der Wälder, Böden, Gewässer, Salzvorkommen, Austernbänke und anderer Naturreichtümer des Landes. Die strategischen Mineralien, die Verwaltung und Ausnutzung der Baumineralien können an die Bundesstaaten delegiert werden.</p> <p>18. Das gesetzliche Messwesen und die Qualitätskontrolle.</p> <p>19. Die Volkszählungen und nationalen Statistiken.</p> <p>20. Die Festlegung, Koordinierung und Vereinheitlichung der technischen Normen und Verfahren für die Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten sowie im Städtebau, und die Gesetzgebung zur Stadtplanung.</p> <p>21. Öffentliche Bauten von nationalem Interesse.</p> <p>22. Die makroökonomische, Finanz- und Steuerpolitik der Republik sowie die der Steuerkontrolle.</p> <p>23. Die Regelung und Organisierung des Systems der sozialen Sicherheit.</p> <p>24. Die nationale Politik und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Schifffahrt, des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Lebensmittelsicherheit, der Umwelt, der Gewässer, des Tourismus, der Bestandsaufnahme der territorialen Erbes und der Raumordnung.</p> <p>25. Die Bildungs- und Gesundheitspolitik und -dienste.</p> <p>26. Die nationale Politik für die landwirtschaftliche Erzeugung,</p>
---	---	---

<p>makroökonomische, Finanz- und Steuerpolitik der Republik.</p> <p>22. Die Regelung und Organisierung des Systems der sozialen Sicherheit.</p> <p>23. Die nationale Politik und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Schifffahrt, des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Lebensmittelsicherheit, der Umwelt, der Gewässer, des Tourismus und der Raumordnung.</p> <p>24. Die nationale Bildungs- und Gesundheitspolitik und -dienste.</p> <p>25. Die nationale Politik für die landwirtschaftliche Erzeugung, Tier-, und Fischproduktion sowie Forstwirtschaft.</p> <p>26. Den Luft-, Straßen-, Hochsee-, Fluss- und Küstenschifffahrtsverkehr auf nationaler Ebene; die Häfen und Flughäfen sowie ihre Infrastruktur.</p> <p>27. Das nationale Straßen- und Eisenbahnsystem.</p> <p>28. Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens sowie Regelung und Verwaltung des elektromagnetischen Übertragungsspektrums.</p> <p>29. Die allgemeine Regelung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Strom, Trinkwasser und Gas.</p> <p>30. Die Handhabung der Grenzpolitik mit einer umfassenden Vision des</p>	<p>24. Die nationale Politik und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Schifffahrt, des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Lebensmittelsicherheit, der Umwelt, der Gewässer, des Tourismus und der Raumordnung.</p> <p>25. Die nationale Bildungs- und Gesundheitspolitik und -dienste.</p> <p>26. Die nationale Politik für die landwirtschaftliche Erzeugung, Tier-, und Fischproduktion sowie Forstwirtschaft.</p> <p>27. Den Luft-, Straßen-, Hochsee-, Fluss- und Küstenschifffahrtsverkehr auf nationaler Ebene; die Häfen und Flughäfen sowie ihre Infrastruktur sowie die Erhaltung, Verwaltung und Nutzung der Autobahnen und nationalen Schnellstraßen.</p> <p>28. Das nationale Straßen-, Seilbahn- und Eisenbahnsystem.</p> <p>29. Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens sowie Regelung, Verwaltung und Kontrolle des elektromagnetischen Übertragungsspektrums.</p> <p>30. Die allgemeine Regelung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Strom, drahtlosen, Satelliten- und Kabeltelefonie, Abonnementfernsehen, Trinkwasser und Gas.</p> <p>31. Die Handhabung der Grenzpolitik mit einer umfassenden Vision des Landes, die die Präsenz der</p>	<p>Tier-, und Fischproduktion sowie Forstwirtschaft.</p> <p>27. Den Luft-, Straßen-, Hochsee-, Fluss- und Küstenschifffahrtsverkehr auf nationaler Ebene; die Häfen und Flughäfen sowie ihre Infrastruktur sowie die Erhaltung, Verwaltung und Nutzung der Autobahnen und nationalen Schnellstraßen.</p> <p>28. Das nationale Straßen-, Seilbahn- und Eisenbahnsystem.</p> <p>29. Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens sowie Regelung, Verwaltung und Kontrolle des elektromagnetischen Übertragungsspektrums.</p> <p>30. Die allgemeine Regelung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere der stationären Telefonie, Strom, Trinkwasser und Gas.</p> <p>31. Die Handhabung der Grenzpolitik mit einer umfassenden Vision des Landes in Verteidigung der venezolanischen Kultur und Lebensweise, der nationalen Identität, der Integrität sowie der Souveränität in diesen Gebieten.</p> <p>32. Den Aufbau und die Verwaltung des Justizwesens, der Generalstaatsanwaltschaft, des Büros des Ombudsmanns und des Obersten Rechnungshofes und des Nationalen Steuerkontrollsystems auf nationaler Ebene.</p> <p>33. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der verfassungsmäßigen Rechte, Pflichten und Garantien, des Zivil-, Handels-, Verwaltungs-, Umwelt-, Energie-, Straf-, Strafvollzugs-, Verfahrens- und internationalen öffentlichen und Privatrechts,</p>
--	---	---

<p>Landes, die die Präsenz der venezolanischen Kultur und Lebensweise und den territorialen Zusammenhalt sowie die Souveränität in diesen Gebieten wahr.</p> <p>31. Den Aufbau und die Verwaltung des Justizwesens auf nationaler Ebene, die Generalstaatsanwaltschaft und das Büro des Ombudsmanns.</p> <p>32. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der verfassungsmäßigen Rechte, Pflichten und Garantien, des Zivil-, Handels-, Straf-, Strafvollzugs-, Verfahrens- und internationalen Privatrechts, des Wahlrechts, des Enteignungsrechts aufgrund öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesses, des öffentlichen Kreditwesens, des Rechts am geistigen, künstlerischen oder industriellen Eigentum, auf dem Gebiet des kulturellen und archäologischen Erbes, des Landwirtschaftsrechts, des Einwanderungs- und Siedlungsrechts, der Rechte der indigenen Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete, des Arbeitsrechts, der Altersvorsorge und der sozialen Sicherung, des Veterinär- und Pflanzenrechts, des Notariats- und</p>	<p>venezolanischen Kultur und Lebensweise, die nationale Identität, die Verteidigung der Integrität sowie die Souveränität in diesen Gebieten wahr.</p> <p>32. Den Aufbau und die Verwaltung des Justizwesens, der Generalstaatsanwaltschaft, des Büros des Ombudsmanns und des Obersten Rechnungshofes auf nationaler Ebene.</p> <p>33. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der verfassungsmäßigen Rechte, Pflichten und Garantien, des Zivil-, Handels-, Verwaltungs-, Umwelt-, Energie-, Straf-, Strafvollzugs-, Verfahrens- und internationalen öffentlichen und Privatrechts, des Wahlrechts, des Enteignungsrechts aufgrund öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesses, des Wirtschafts und Finanzrechts, des öffentlichen Kreditwesens, des Rechts am geistigen, künstlerischen und industriellen Eigentum, auf dem Gebiet des kulturellen und archäologischen Erbes, des Landwirtschaftsrechts, des Einwanderungs- und Siedlungsrechts, der Rechte der indigenen Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete, des Arbeitsrechts, der Altersvorsorge und der sozialen Sicherung, des Veterinär- und Pflanzenrechts, des Notariats- und öffentlichen</p>	<p>des Wahlrechts, des Enteignungsrechts aufgrund öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesses, des Wirtschafts- und Finanzrechts, des öffentlichen Kreditwesens, des Rechts am geistigen und industriellen Eigentum und des Urheberrechts, auf dem Gebiet des kulturellen und archäologischen Erbes, des Landwirtschaftsrechts, des Einwanderungs- und Siedlungsrechts, der Rechte der indigenen Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete, des Arbeitsrechts, der Altersvorsorge und der sozialen Sicherung, des Veterinär- und Pflanzenrechts, des Notariats- und öffentlichen Registerwesens, des Bank- und Versicherungswesens, des Lotteriewesens, der Pferderennbahnen und Wetten im Allgemeinen, des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Nationalen Öffentlichen Gewalt und anderer staatlicher Organe und Einrichtungen auf nationaler Ebene sowie bei allen Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit.</p> <p>34. Die Leitung und Verwaltung der Bereiche der nationalen Ökonomie sowie ihr eventueller Übergang auf Wirtschaftssektoren des gesellschaftlichen, kollektiven oder gemischten Eigentums.</p> <p>35. Die Förderung, Organisierung und Registrierung der Räte der Volksmacht sowie die technische und finanzielle Unterstützung für die Entwicklung sozioökonomischer Projekte der gesellschaftlichen Wirtschaft entsprechend der steuerlichen und Haushalts-</p>
--	---	--

<p>öffentlichen Registerwesens, des Bank- und Versicherungswesens, des Lotteriewesens, der Pferderennbahnen und Wetten im Allgemeinen, des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Nationalen Öffentlichen Gewalt und anderer staatlicher Organe und Einrichtungen auf nationaler Ebene sowie bei allen Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit.</p> <p>33. Alle weiteren Angelegenheiten, die die vorliegende Verfassung der Nationalen Öffentlichen Gewalt zuordnet oder die ihr aufgrund ihres Wesens oder ihres Charakters zustehen.</p>	<p>Registerwesens, des Bank- und Versicherungswesens, des Lotteriewesens, der Pferderennbahnen und Wetten im Allgemeinen, des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Nationalen Öffentlichen Gewalt und anderer staatlicher Organe und Einrichtungen auf nationaler Ebene sowie bei allen Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit.</p> <p>34. Die Leitung und Verwaltung der Bereiche der nationalen Ökonomie sowie ihr eventueller Übergang auf Wirtschaftssektoren des gesellschaftlichen, kollektiven oder gemischten Eigentums.</p> <p>35. Die Förderung, Organisierung und Registrierung der Räte der Volksmacht sowie die technische und finanzielle Unterstützung für die Entwicklung sozioökonomischer Projekte der gesellschaftlichen Wirtschaft entsprechend der steuerlichen und Haushalts- Möglichkeiten.</p> <p>36. Alle weiteren Angelegenheiten, die die vorliegende Verfassung der Nationalen Öffentlichen Gewalt zuordnet oder die ihr aufgrund ihres Wesens oder ihres Charakters zustehen oder die nicht ausdrücklich bundesstaatlicher oder bezirklicher Kompetenz zugeordnet sind.</p>	<p>Möglichkeiten.</p> <p>36. Alle weiteren Angelegenheiten, die die vorliegende Verfassung der Nationalen Öffentlichen Gewalt zuordnet oder die ihr aufgrund ihres Wesens oder ihres Charakters zustehen oder die nicht ausdrücklich bundesstaatlicher oder bezirklicher Kompetenz zugeordnet sind.</p>
<p>Artikel 157. Die Nationalversammlung</p>		<p>Artikel 157. Die Nationalversammlung kann mit</p>

<p>kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Gemeinden oder Bundesstaaten die Zuständigkeit für bestimmte nationale Angelegenheiten übertragen, um die Dezentralisierung zu fördern.</p>		<p>der Mehrheit der ihr angehörenden Abgeordneten den Organen der Volksmacht, dem Bundesdistrikt, den Bundesstaaten und den Bezirken die Zuständigkeit für bestimmte nationale Angelegenheiten übertragen, um die protagonistische und partizipative Demokratie und die direkte Ausübung der Souveränität zu fördern.</p>
<p>Artikel 158. Die Dezentralisierung als nationale Politik soll die Demokratie vertiefen, indem sie Staat und Bevölkerung einander annähert und die besten Bedingungen dafür schafft, dass sowohl Demokratie ausgeübt als auch staatliche Aufgaben wirkungsvoll und effizient umgesetzt werden.</p>	<p>Artikel 158. Der Staat fördert als nationale Politik die protagonistische Beteiligung des Volkes, indem er ihm Macht überträgt und die besten Bedingungen für den Aufbau einer Sozialistischen Demokratie schafft.</p>	<p>Artikel 158. Der Staat fördert als nationale Politik die protagonistische Beteiligung des Volkes, indem er ihm die Macht zurückgibt und die besten Bedingungen für den Aufbau einer Sozialistischen Demokratie schafft.</p>
<p>Artikel 163. Jeder Bundesstaat hat einen Rechnungshof, der institutionelle und funktionelle Autonomie genießt. Dem Rechnungshof des Bundesstaates obliegt im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens des Bundesstaates, ohne dass hierdurch die Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik beeinträchtigt werden. Die Behörde handelt unter der Leitung und Verantwortung eines Obersten</p>		<p>Artikel 163. In jedem Bundesstaat wirkt ein Rechnungshof, der Bestandteil des Nationalen Steuerkontrollsystems ist. Dem Rechnungshof des Bundesstaates obliegt im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, der Ausgaben und des öffentlichen Vermögens des Bundesstaates, geleitet durch den Obersten Rechnungshof der Republik. Die Behörde handelt unter der Leitung und Verantwortung eines Obersten Rechnungsprüfers oder einer Obersten Rechnungsprüferin, der oder die vom Obersten Rechnungsprüfer oder der Obersten Rechnungsprüferin der Republik auf Vorschlag der Organe der Volksmacht</p>

<p>Rechnungsprüfers oder einer Obersten Rechnungsprüferin. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes werden durch das Gesetz festgelegt, das seine oder ihre Befähigung und Unabhängigkeit gewährleistet, ebenso wie die Unparteilichkeit bei seiner oder ihrer Auswahl, die mittels öffentlicher Ausschreibung erfolgt.</p>		<p>des Bundesstaates oder anderer sozialer Organisationen desselben ernannt wird.</p>
<p>Artikel 164. Ausschließliche Zuständigkeiten der Bundesstaaten sind: 1. Die Verabschiedung ihrer Verfassung für den Aufbau der öffentlichen Gewalten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verfassung. 2. Der Organisationsaufbau ihrer Gemeinden und anderer örtlicher Einheiten sowie die politisch-territoriale Gliederung, im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz. 3. Die Verwaltung ihres Vermögens sowie die Investitionen und die Verwaltung ihrer finanziellen Mittel, einschließlich derjenigen aus Transferleistungen, Subventionen oder speziellen Zuwendungen der Nationalstaatlichen Gewalt sowie derjenigen, die ihnen als Anteil an den nationalen Steuern zugewiesen werden. 4. Die Organisation, Erhebung, Kontrolle und</p>		<p>Artikel 164. Zuständigkeiten der Bundesstaaten sind: 1. Die Verabschiedung ihrer Verfassung für den Aufbau der öffentlichen Gewalten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verfassung. 2. Die Koordination ihrer Bezirke und anderer örtlicher Einheiten entsprechend den Regelungen des Punktes 10 des Artikels 156 dieser Verfassung. 3. Die Verwaltung ihres Vermögens sowie die Investitionen und die Verwaltung ihrer finanziellen Mittel, einschließlich derjenigen aus Transferleistungen, Subventionen oder speziellen Zuwendungen der Nationalstaatlichen Gewalt sowie derjenigen, die ihnen als Anteil an den nationalen Steuern zugewiesen werden. 4. Die Organisation, Erhebung, Kontrolle und Verwaltung der verschiedenen eigenen Steuern gemäß den Bestimmungen der nationalen und bundes-staatlichen Gesetze. 5. Die Verwaltung von Brachland in ihrem Zuständigkeitsbereich, im</p>

<p>Verwaltung der verschiedenen eigenen Steuern gemäß den Bestimmungen der nationalen und bundesstaatlichen Gesetze.</p> <p>5. Die Regelung und Nutzung der nichtmetallischen Mineralien, die nicht der Nationalstaatlichen Gewalt vorbehalten sind, die Salinen und die Austernbänke sowie die Verwaltung von Brachland in ihrem Zuständigkeitsbereich, im Einklang mit dem Gesetz.</p> <p>6. Der Aufbau der Polizei und die Festlegung derjenigen Dienstzweige, die im Einklang mit der anwendbaren nationalen Gesetzgebung in die kommunale Zuständigkeit fallen.</p> <p>7. Die Schaffung, Organisation, Erhebung, Kontrolle und Verwaltung der Gebühren für die verschiedenen nationalen gestempelten Dokumentenpapiere, Stempelmarken und Gebührenmarken.</p> <p>8. Die Schaffung, Regelung und der Aufbau des bundesstaatlichen öffentlichen Dienstes.</p> <p>9. Die Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung des bundesstaatlichen Straßen- und Wegenetzes.</p> <p>10. Die Unterhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der</p>		<p>Einklang mit dem Gesetz.</p> <p>6. Die Koordination der bundesstaatlichen Polizei entsprechend den Kompetenzen, die das nationale Gesetz ihnen zuweist.</p> <p>7. Die Schaffung, Organisation, Erhebung, Kontrolle und Verwaltung der Gebühren für die verschiedenen nationalen gestempelten Dokumentenpapiere, Stempelmarken und Gebührenmarken entsprechend den Festlegungen im nationalen Gesetz, ungeachtet der Verpflichtung, Wertmarken äquivalenter Werte zu akzeptieren, die von der Nationalen Gewalt oder anderen Bundesstaaten ausgegeben wurden.</p> <p>8. Die Schaffung, Regelung und der Aufbau des bundesstaatlichen öffentlichen Dienstes.</p> <p>9. Die Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung des bundesstaatlichen Straßen- und Wegenetzes.</p> <p>10. Alle Angelegenheiten, die ihnen diese Verfassung oder das nationale Gesetz zuschreibt.</p>
---	--	--

<p>nationalen Fernstraßen und Autobahnen sowie der kommerziellen Häfen und Flughäfen in Koordination mit der Nationalen Exekutive.</p> <p>11. Alle Angelegenheiten, die gemäß dieser Verfassung nicht in die nationale oder kommunale Zuständigkeit fallen.</p>		
<p>Artikel 167. Einnahmen der Bundesstaaten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erträge aus ihrem Besitz und der Verwaltung ihrer Vermögenswerte. 2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Güter und Dienstleistungen, Geldstrafen und Sanktionen sowie diejenigen, für die ihnen die Zuständigkeit übertragen wird. 3. Die Erträge aus der Veräußerung von Steuermarken. 4. Die finanziellen Mittel, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zustehen. Die Beihilfe ist ein Betrag, der sich auf höchstens zwanzig Prozent der von der Nationalen Finanzbehörde jährlich geschätzten gewöhnlichen Gesamteinnahmen beläuft und der zwischen den Bundesstaaten und dem Hauptstadtdistrikt folgendermaßen aufgeteilt wird: dreizig Prozent des genannten Prozentsatzes zu gleichen Teilen und die 	<p>Artikel 167. Einnahmen der Bundesstaaten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erträge aus ihrem Besitz und der Verwaltung ihrer Vermögenswerte. 2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Güter und Dienstleistungen, Geldstrafen und Sanktionen sowie diejenigen, für die ihnen die Zuständigkeit übertragen wird. 3. Die Erträge aus der Veräußerung von Steuermarken. 4. Die finanziellen Mittel, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zustehen. Die Beihilfe ist ein Betrag, der sich auf mindestens fünfundzwanzig Prozent der im Gesetz über den Jahreshaushalt geschätzten gewöhnlichen Gesamteinnahmen beläuft und der auf die Bundesstaaten, den Bundesdistrikt, die Bundesterritorien, die Bundesbezirke, die Kommunen und die Gemeinden entsprechend der Festlegungen im Organgesetz über die Verfassungsbeihilfe verteilt wird. <p>In jedem Steuerjahr</p>	<p>Artikel 167. Einnahmen der Bundesstaaten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erträge aus ihrem Besitz und der Verwaltung ihrer Vermögenswerte. 2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Güter und Dienstleistungen, Geldstrafen und Sanktionen sowie diejenigen, für die ihnen die Zuständigkeit übertragen wird. 3. Die Erträge aus der Veräußerung von Steuermarken. 4. Die finanziellen Mittel, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zustehen. Die Beihilfe ist ein Betrag, der sich auf mindestens fünfundzwanzig Prozent der im Gesetz über den Jahreshaushalt geschätzten gewöhnlichen Gesamteinnahmen beläuft und der auf die Bundesstaaten und den Bundesdistrikt in folgender Weise verteilt wird: dreizig Prozent dieses Prozentanteils zu gleichen Teilen und die übrigen siebzig Prozent proportional entsprechend der Bevölkerung jeder dieser Ebenen. <p>In jedem Steuerjahr verwenden die Bundesstaaten mindestens fünfzig Prozent der Summe, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zusteht, für Investitionen. Den Bezirken eines jeden Bundesstaates steht in jedem</p>

<p>verbleibenden — siebzig Prozent im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl dieser Einheiten. In jedem Steuerjahr verwenden die Bundesstaaten mindestens fünfzig Prozent der Summe, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zusteht, für Investitionen. Den Gemeinden eines jeden Bundesstaates steht in jedem Steuerjahr ein Anteil von mindestens zwanzig Prozent der Beihilfe sowie der übrigen gewöhnlichen Einnahmen des jeweiligen Bundesstaates zu. Im Falle von Schwankungen bei den Einnahmen der Nationalen Finanzbehörde, die eine Anpassung des Nationalen Haushalts erforderlich machen, wird proportional eine Angleichung der Beihilfe vorgenommen. Das Gesetz legt die Grundsätze, Regeln und Verfahren fest, mit deren Hilfe gewährleistet werden kann, dass die aus der Verfassungsbeihilfe stammenden finanziellen Mittel und der kommunale Anteil daran korrekt und effizient verwendet werden. 5. Die übrigen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben, die ihnen durch nationales Gesetz mit dem Ziel</p>	<p>verwenden die Bundesstaaten mindestens fünfzig Prozent der Summe, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zusteht, für Investitionen. Den Bezirken eines jeden Bundesstaates steht in jedem Steuerjahr ein Anteil von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Beihilfe sowie der übrigen gewöhnlichen Einnahmen des jeweiligen Bundesstaates zu. Das Gesetz legt die Grundsätze, Regeln und Verfahren fest, durch die gewährleistet wird, dass die aus der Verfassungsbeihilfe stammenden finanziellen Mittel korrekt und effizient verwendet werden. 5. Die übrigen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben, die ihnen durch nationales Gesetz mit dem Ziel zugesprochen werden, die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Bundesstaaten zu fördern. Die Gesetze, die Steuerarten zugunsten der Bundesstaaten schaffen oder die Zuständigkeit auf sie übertragen, können die genannten Zuwendungen durch Veränderungen bei den in diesem Artikel genannten Einnahmearten kompensieren, um die innerstaatliche Ausgewogenheit zu erhalten. 6. Sämtliche weiteren Transferleistungen, Subventionen oder Sonderzuweisungen sowie die Mittel, die im Einklang mit dem jeweiligen Gesetz</p>	<p>Steuerjahr ein Anteil von mindestens zwanzig Prozent der Beihilfe sowie der übrigen gewöhnlichen Einnahmen des jeweiligen Bundesstaates zu. Den Gemeinden, den Kommunalen Räten, den Kommunen und anderen Ebenen der Volksmacht steht eine verfassungsmäßige Transferleistung zu, die sich auf mindestens fünf Prozent der im Gesetz über den Jahreshaushalt geschätzten gewöhnlichen Gesamteinnahmen beläuft. Durch ein Sondergesetz wird ein Nationaler Fonds der Volksmacht gegründet, der die Durchführung der hier festgelegten verfassungsmäßigen Transferleistung übernimmt. Das Gesetz legt die Grundsätze, Regeln und Verfahren fest, durch die gewährleistet wird, dass die aus der Verfassungsbeihilfe stammenden finanziellen Mittel korrekt und effizient verwendet werden. 5. Die übrigen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben, die ihnen durch nationales Gesetz mit dem Ziel zugesprochen werden, die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Bundesstaaten zu fördern. Die Gesetze, die Steuerarten zugunsten der Bundesstaaten schaffen oder die Zuständigkeit auf sie übertragen, können die genannten Zuwendungen durch Veränderungen bei den in diesem Artikel genannten Einnahmearten kompensieren, um die innerstaatliche Ausgewogenheit zu erhalten. 6. Die aus einem durch</p>
---	---	--

<p>zugesprochen werden, die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Bundesstaaten zu fördern.</p> <p>Die Gesetze, die Steuerarten zugunsten der Bundesstaaten schaffen oder die Zuständigkeit auf sie übertragen, können die genannten Zuwendungen durch Veränderungen bei den in diesem Artikel genannten Einnahmearten kompensieren, um die innerstaatliche Ausgewogenheit zu erhalten. Der Prozentsatz der geschätzten gewöhnlichen Einnahmen auf nationaler Ebene, der für die Verfassungsbeihilfe gedacht ist, muss mindestens fünfzehn Prozent der geschätzten gewöhnlichen Einnahmen betragen. Hierbei muss die finanzielle Situation und Belastbarkeit des nationalen Staatshaushaltes berücksichtigt werden, ohne dass die Fähigkeit der bundesstaatlichen Verwaltungen beeinträchtigt werden darf, Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen in angemessener Weise wahrzunehmen.</p> <p>6. Mittel aus dem Innerstaatlichen Ausgleichsfonds und sämtlichen weiteren Transferleistungen, Subventionen oder Sonderzuweisungen</p>	<p>als Anteil am Steueraufkommen auf nationaler Ebene zugesprochen werden.</p>	<p>nationales Gesetz gegründeten Nationalen Fonds zur Ausgleichsfinanzierung stammenden Mittel, die zur Berichtigung von Ungleichheiten im sozioökonomischen und Umweltbereich in den Regionen und Gemeinden bestimmt sind. Die durch dieses Gesetz zugewiesenen Mittel werden durch die Bundesstaaten, Bundesdistrikt, Bezirke und Einrichtungen der Volksmacht verwaltet und ihre Anwendung entspricht der im Integralen Entwicklungsplan der Nation festgelegten Politik.</p> <p>7. Sämtliche weiteren Transferleistungen, Subventionen oder Sonderzuweisungen sowie die Mittel, die im Einklang mit dem jeweiligen Gesetz als Anteil am Steueraufkommen auf nationaler Ebene zugesprochen werden.</p>
---	--	--

<p>sowie die Mittel, die im Einklang mit dem jeweiligen Gesetz als Anteil am Steueraufkommen auf nationaler Ebene zugesprochen werden.</p>		
<p>Artikel 168. Die Gemeinden stellen die primäre politische Einheit des nationalen Verfassungsaufbaus dar, besitzen Rechtsfähigkeit und haben das Recht auf Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen dieser Verfassung und des Gesetzes. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl ihrer Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen. 2. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. 3. Die Erhebung, Einziehung und Investition ihrer Einnahmen. <p>Das Verwaltungshandeln der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgt im Einklang mit dem Gesetz. Die Bürgerschaft wird hieran in effektiver, ausreichender und zweckmäßiger Weise beteiligt und darin einbezogen, wie das öffentliche Verwaltungshandeln festgelegt und umgesetzt wird und wie seine Ergebnisse kontrolliert</p>	<p>Artikel 168. Die Bezirke besitzen Rechtsfähigkeit und haben das Recht auf Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen dieser Verfassung und des Gesetzes. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl ihrer Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen. 2. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. 3. Die Erhebung, Einziehung und Investition ihrer Einnahmen. <p>In seinem Handeln ist der Bezirk verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenzen die Bürgerbeteiligung durch die Räte der Volksmacht und die sozialistischen Produktionsmittel einzubeziehen.</p>	<p>Artikel 168. Die Bezirke besitzen Rechtsfähigkeit und haben das Recht auf Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen dieser Verfassung und des Gesetzes. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl ihrer Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen. 2. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. 3. Die Erhebung, Einziehung und Investition ihrer Einnahmen. <p>In seinem Handeln ist der Bezirk verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenzen die Bürgerbeteiligung durch die Räte der Volksmacht und die sozialistischen Produktionsmittel einzubeziehen.</p>

<p>und beurteilt werden. Die Amtshandlungen der Gemeinden können in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Gesetzen nur vor den zuständigen Gerichten angefochten werden.</p>		
<p>Artikel 173. Die Gemeinde kann unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen Kommunalbezirke schaffen. Die Gesetze, mit denen die Verfassungsgrundsätze über den kommunalen Organisationsaufbau umgesetzt werden, legen die Voraussetzungen und Bedingungen für die Schaffung von anderen örtlichen Einheiten innerhalb des Gemeindegebiets fest, ebenso die finanziellen Mittel, die an die zugewiesenen Aufgaben gebunden sind, einschließlich ihres Anteils an den Einnahmen der Gemeinde. Die Bildung von Kommunalbezirken soll Nachbarschafts- oder Gemeinschaftsinitiativen aufgreifen. Damit soll die Gemeindeverwaltung entflochten, die Bürgerbeteiligung gefördert und eine bessere öffentliche Dienstleistung ermöglicht werden. Kommunalbezirke dürfen nicht als vollständige oder zwingende Aufteilung des</p>		<p>Artikel 173. Die Gesetze, mit denen die Verfassungsgrundsätze über den kommunalen Organisationsaufbau umgesetzt werden, legen die Voraussetzungen und Bedingungen für die Schaffung von anderen örtlichen Einheiten innerhalb des Gemeindegebiets fest, ebenso die finanziellen Mittel, die an die zugewiesenen Aufgaben gebunden sind, einschließlich ihres Anteils an den Einnahmen der Gemeinde. Die Bildung von Kommunalbezirken soll Nach- barschafts- oder Gemeinschaftsinitiativen aufgreifen. Damit soll die Gemeindeverwaltung entflochten, die Bürgerbeteiligung gefördert und eine bessere öffentliche Dienstleistung ermöglicht werden. Kommunalbezirke dürfen nicht als vollständige oder zwingende Aufteilung des Gemeindegebiets bestimmt werden.</p>

<p>Gemeindegebiets bestimmt werden.</p>		
<p>Artikel 176. Dem Kommunalen Rechnungshof obliegt die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, Ausgaben und des Gemeindevermögens sowie der damit verbundenen Handlungen, ohne dass dadurch der Umfang der Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik eingeschränkt wird. An der Spitze des Kommunalen Rechnungshofes steht der Kommunale Rechnungsprüfer oder die Kommunale Rechnungsprüferin, der oder die durch den Gemeinderat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ernannt wird, die die Eignung und Befähigung desjenigen oder derjenigen gewährleistet, der oder die auf diesen Posten berufen wird.</p>		<p>Artikel 176. Dem Kommunalen Rechnungshof obliegt die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, Ausgaben und des Gemeindevermögens sowie der damit verbundenen Handlungen, unter der Leitung des Obersten Rechnungshofes der Republik. An der Spitze des Kommunalen Rechnungshofes steht der Kommunale Rechnungsprüfer oder die Kommunale Rechnungsprüferin, der oder die durch den Obersten Rechnungsprüfer der Republik auf Vorschlag der Organe der Volksmacht des Bezirks oder anderer sozialer Organisationen desselben ernannt wird.</p>
<p>Artikel 184. Durch Gesetz werden offene und flexible Mechanismen geschaffen, damit die Bundesstaaten und Gemeinden die Dezentralisierung vorantreiben und der Zivilgesellschaft und den organisierten Nachbarschaftsgruppen diejenigen Aufgaben</p>	<p>Artikel 184. Durch nationales Gesetz werden Mechanismen geschaffen, damit die Nationale Gewalt, die Bundesstaaten und Bezirke die Dezentralisierung vorantreiben und den organisierten Gemeinden, den Kommunale Räten, den Kommunen und anderen Einrichtungen der Volksmacht diejenigen</p>	<p>Artikel 184. Durch nationales Gesetz werden Mechanismen geschaffen, damit die Nationale Gewalt, die Bundesstaaten und Bezirke die Dezentralisierung vorantreiben und den organisierten Gemeinden, den Kommunale Räten, den Kommunen und anderen Einrichtungen der Volksmacht diejenigen Aufgaben übertragen, die diese erfüllen sollen. Hierdurch werden gefördert:</p>

<p>übertragen, die diese erfüllen sollen, nachdem sie zuvor nachgewiesen haben, dass sie dazu in der Lage sind. Hierdurch werden gefördert:</p> <p>1. Die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, Bildung und Erziehung, des Wohnungswesens, des Sports, der Kultur, der Sozialprogramme, der Umwelt, der Instandhaltung von Gewerbegebieten, der Instandhaltung und dem Erhalt von Siedlungsgebieten, der Nachbarschaftsvorsorge und des Nachbarschaftsschutzes, der Errichtung von Bauten und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen. Zu diesem Zweck können Verträge abgeschlossen werden, deren Inhalt sich nach den Prinzipien der wechselseitigen Abhängigkeit, Koordination, Zusammenarbeit und Mitverantwortung richten.</p> <p>2. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Bürger oder Bürgerinnen über Nachbarschaftsvereinigungen und Nichtregierungsorganisationen daran, Investitionsvorschläge gegenüber den bundesstaatlichen und kommunalen Behörden zu formulieren, die damit</p>	<p>Aufgaben übertragen, die diese erfüllen sollen. Hierdurch werden gefördert:</p> <p>1. Die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des Sports, der Kultur, der Sozialprogramme, der Umwelt, der Instandhaltung von Gewerbegebieten, der Instandhaltung und dem Erhalt von Siedlungsgebieten, der Nachbarschaftsvorsorge und des Nachbarschaftsschutzes, der Errichtung von Bauten und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen.</p> <p>2. Die Beteiligung der kommunalen Organisation an der Leitung der bezirklichen und/oder bundesstaatlichen öffentlichen Unternehmen und ihre Übernahme durch sie.</p> <p>3. Die Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorgängen, indem die verschiedenen Erscheinungsformen der gesellschaftlichen Wirtschaft und die nachhaltige endogene Entwicklung durch Genossenschaften, Sparkassen, Unternehmen in gesellschaftlichem, kollektivem und gemischtem Eigentum, Hilfskassen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und andere Gemeinschaftsformen gefördert werden, die den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft erlauben.</p>	<p>1. Die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des Sports, der Kultur, der Sozialprogramme, der Umwelt, der Instandhaltung von Gewerbegebieten, der Instandhaltung und dem Erhalt von Siedlungsgebieten, der Nachbarschaftsvorsorge und des Nachbarschaftsschutzes, der Errichtung von Bauten und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen.</p> <p>2. Die Beteiligung der kommunalen Organisation an der Leitung der bezirklichen oder bundesstaatlichen öffentlichen Unternehmen und ihre Übernahme durch sie.</p> <p>3. Die Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorgängen, indem die verschiedenen Erscheinungsformen der gesellschaftlichen Wirtschaft und die nachhaltige endogene Entwicklung durch Genossenschaften, Sparkassen, Unternehmen in gesellschaftlichem, kollektivem und gemischtem Eigentum, Hilfskassen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und andere Gemeinschaftsformen gefördert werden, die den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft erlauben.</p> <p>4. Die Beteiligung der Arbeiter und Arbeiterinnen an der Leitung öffentlicher Unternehmen.</p> <p>5. Die Schaffung von kommunalen Organisationen, Genossenschaften und Versorgungsbetrieben als Grundlage dafür, Arbeitsplätze zu schaffen, und als Quellen des gesellschaftlichen Wohlergehens, wobei durch eine Politik, in deren Erarbeitung sie einbezogen werden, auf ihre</p>
--	---	--

<p>beauftragt sind, entsprechende Investitionspläne zu erarbeiten sowie Baumaßnahmen, Sozialprogramme und öffentliche Dienstleistungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches durchzuführen, zu bewerten und zu kontrollieren.</p> <p>3. Die Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorgängen, indem Erscheinungsformen gemeinschaftlichen Wirtschaftens wie Genossenschaften, Sparkassen, Hilfskassen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und andere Gemeinschaftsformen gefördert werden.</p> <p>4. Die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Zivilgesellschaft an der Leitung öffentlicher Unternehmen durch Mechanismen der Selbstverwaltung und Mitbestimmung.</p> <p>5. Die Schaffung von kommunalen Organisationen, Genossenschaften und Versorgungsbetrieben als Grundlage dafür, Arbeitsplätze zu schaffen, und als Quellen des gesellschaftlichen Wohlergehens, wobei durch eine Politik, in deren Erarbeitung sie einbezogen werden, auf ihre dauerhafte Existenz hingearbeitet wird.</p>	<p>4. Die Beteiligung der Arbeiter und Arbeiterinnen an der Leitung öffentlicher Unternehmen.</p> <p>5. Die Schaffung von kommunalen Organisationen, Genossenschaften und Versorgungsbetrieben als Grundlage dafür, Arbeitsplätze zu schaffen, und als Quellen des gesellschaftlichen Wohlergehens, wobei durch eine Politik, in deren Erarbeitung sie einbezogen werden, auf ihre dauerhafte Existenz hingearbeitet wird.</p> <p>6. Die Übertragung der Verwaltung und die Kontrolle der bundesstaatlichen und bezirklichen öffentlichen Dienste an die kommunalen Organisationen auf der Grundlage des Prinzips der Mitverantwortung beim öffentlichen Verwaltungshandeln.</p> <p>7. Die Beteiligung der Gemeinden an Aktivitäten von Erholung, Sport, Vergnügungen unter Vorzug von Aktivitäten der Volkskultur und der nationalen Folklore. Das oberste Organ der organisierten Gemeinde ist die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen der Volksmacht, die zu diesem Zwecke die Organe der Kommunalen Gewalt in den Gemeinden, Kommunen und anderen politisch-territorialen Einrichtungen, die in der Stadt als primäre politische Einheit des</p>	<p>dauerhafte Existenz hingearbeitet wird.</p> <p>6. Die Übertragung der Verwaltung und die Kontrolle der bundesstaatlichen und bezirklichen öffentlichen Dienste an die kommunalen Organisationen auf der Grundlage des Prinzips der Mitverantwortung beim öffentlichen Verwaltungshandeln.</p> <p>7. Die Beteiligung der Gemeinden an Aktivitäten von Erholung, Sport, Vergnügungen unter Vorzug von Aktivitäten der Volkskultur und der nationalen Folklore. Das oberste Organ der organisierten Gemeinde ist die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen der Volksmacht, die zu diesem Zwecke die Organe der Kommunalen Gewalt in den Gemeinden, Kommunen und anderen politisch-territorialen Einrichtungen, die in der Stadt als primäre politische Einheit des Gebiets gebildet werden, ernennt und abberuft. Der Kommunale Rat ist das Ausführungsorgan der Entscheidungen der Versammlungen der Bürger und Bürgerinnen indem er die verschiedenen kommunalen Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen artikuliert und einbezieht. Ebenso übernimmt er die Friedensgerichtbarkeit und nachbarschaftliche Vorsorge und Schutz. Die Projekte der Kommunalen Räte werden aus den Ressourcen finanziert, die im in Artikel 167 dieser Verfassung festgelegten Nationalen Fonds der Volksmacht vorgesehen sind.</p>
---	---	--

<p>6. Die Schaffung neuer Subjekte der Dezentralisierung auf der Ebene von Kommunalbezirken, der Zivilgesellschaft, von Wohnvierteln und Nachbarschaftsquartieren mit dem Ziel, das Prinzip der Mitverantwortung beim öffentlichen Verwaltungshandeln der Gemeindeleitung und der bundesstaatlichen Regierung zu gewährleisten und die Selbst- und Mitbestimmungsprozesse bei der Verwaltung und die Kontrolle der bundesstaatlichen und kommunalen öffentlichen Dienste weiterzuentwickeln.</p> <p>7. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft daran, sich mit den Strafvollzugsanstalten näher zu beschäftigen und Verbindungen zwischen diesen und der Bevölkerung aufzubauen.</p>	<p>Gebiets gebildet werden, ernannt und abberuft. Der Kommunale Rat ist das Ausführungsorgan der Entscheidungen der Versammlungen der Bürger und Bürgerinnen indem er die verschiedenen kommunalen Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen artikuliert und einbezieht. Ebenso übernimmt er die Friedensgerichtbarkeit und nachbarschaftliche Vorsorge und Schutz. Durch Gesetz wird ein Fonds zur Finanzierung der Projekte der Kommunale Räte geschaffen. Alles in Bezug auf die Konstituierung, Integration, Zuständigkeiten und Funktion der Kommunalen Räte wird durch Gesetz geregelt.</p>	<p>Alles in Bezug auf die Konstituierung, Integration, Zuständigkeiten und Funktion der Kommunalen Räte wird durch Gesetz geregelt.</p>
<p>Artikel 185. Der Föderale Regierungsrat ist das Organ, das damit beauftragt ist, politische Maßnahmen und Handlungen zu planen und zu koordinieren, mit denen der Prozess der Dezentralisierung und der Übertragung von Kompetenzen der Nationalstaatlichen Gewalt auf die Bundesstaaten und Gemeinden umgesetzt werden soll. Den Vorsitz hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin</p>	<p>Artikel 185. Der Nationale Regierungsrat ist ein nicht ständiges Organ mit dem Auftrag, die verschiedenen kommunalen, lokalen, bundesstaatlichen und provinziellen Projekte zu evaluieren, um sie in den Plan zur umfassenden Entwicklung der Nation aufzunehmen, die Durchführung der angenommenen Vorschläge zu verfolgen und angemessene Anpassungen vorzunehmen, um das</p>	<p>Artikel 185. Der Nationale Regierungsrat ist ein nicht ständiges Organ mit dem Auftrag, die verschiedenen kommunalen, lokalen, bundesstaatlichen und provinziellen Projekte zu evaluieren, um sie in den Plan zur umfassenden Entwicklung der Nation aufzunehmen, die Durchführung der angenommenen Vorschläge zu verfolgen und angemessene Anpassungen vorzunehmen, um das Erreichen seiner Ziele zu garantieren. Den Vorsitz hat der Präsident oder die Präsidentin der</p>

<p>inne. Ihm gehören entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Minister oder Ministerinnen, die Gouverneure oder Gouverneurinnen, ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin aus jedem Bundesstaat und Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft an. Der Föderale Regierungsrat verfügt über ein Sekretariat, dem der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zwei Minister oder Ministerinnen, drei Gouverneure oder Gouverneurinnen und drei Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen angehören. Dem Föderalen Regierungsrat ist der Innerstaatliche Ausgleichsfonds unterstellt, der dazu bestimmt ist, die öffentlichen Investitionen zu finanzieren, um die ausgewogene Entwicklung der Regionen sowie die Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung der politischen Maßnahmen und Entwicklungsinitiativen der verschiedenen öffentlichen Gebietskörperschaften zu fördern und dafür zu sorgen, dass insbesondere die verhältnismäßig weniger</p>	<p>Erreichen seiner Ziele zu garantieren. Den Vorsitz hat der Präsident oder die Präsidentin der Republik inne, der oder die ihn einberuft. Er besteht aus den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, den Ministern und Ministerinnen, den Gouverneuren und Gouverneurinnen, Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen.</p>	<p>Republik inne, der oder die ihn einberuft. Er besteht aus dem Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, den Ministern und Ministerinnen, den Gouverneuren und Gouverneurinnen. Ebenso kann der Präsident oder die Präsidentin der Republik Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und Sprecher oder Sprecherinnen der Volksmacht einladen.</p>
---	---	--

<p>entwickelten — Regionen und Gemeinschaften mit Mitteln für grundlegende Baumaßnahmen — und Aufgaben — ausgestattet werden. — Auf — der Grundlage der regionalen Ungleichgewichtigkeiten berät und beschließt der Föderale Regierungsrat jährlich die finanziellen Mittel, — die — für — den Innerstaatlichen Ausgleichsfonds bestimmt sind, und die vorrangigen Investitionsbereiche, — in denen — diese — Mittel verwendet werden sollen.</p>		
<p>Artikel 191. Die Abgeordneten der Nationalversammlung dürfen keine öffentlichen Ämter annehmen oder ausführen, ohne ihr Mandat zu verlieren, ausgenommen Lehrtätigkeiten, akademische, gelegentliche oder beratende Tätigkeiten, sofern nicht für sie Voraussetzung ist, sich ihnen ausschließlich zu widmen.</p>		<p>Artikel 191. Die Abgeordneten der Nationalversammlung können öffentlichen Ämter nur annehmen oder ausführen, ohne ihr Mandat zu verlieren, wenn sie vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik ernannt wurden. In diesem Fall scheiden sie zeitweilig aus der Nationalversammlung aus und können sich zur Vollendung der Periode, für die sie gewählt wurden, wieder eingliedern, wenn ihre Funktionen beendet sind. Die Abgeordneten der Nationalversammlung können Lehrtätigkeiten, akademische, gelegentliche oder beratende Tätigkeiten ausführen, sofern nicht für sie Voraussetzung ist, sich ihnen ausschließlich zu widmen.</p>
<p>Artikel 225. Die Exekutivgewalt wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik, dem — Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den Ministern oder Ministerinnen und den</p>	<p>Artikel 225. Die Exekutivgewalt wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik, dem 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten oder</p>	<p>Artikel 225. Die Exekutivgewalt wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik, dem Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ministern oder Ministerinnen und</p>

<p>weiteren Amtsträgern und Amtsträgerinnen ausgeübt, die durch diese Verfassung und durch Gesetz dafür vorgesehen sind.</p>	<p>Vizepräsidentinnen, den Ministern oder Ministerinnen und den weiteren Amtsträgern oder Amtsträgerinnen ausgeübt, die durch diese Verfassung und durch Gesetz dafür vorgesehen sind. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann den 1. Vizepräsidenten oder die 1. Vizepräsidentin und die Anzahl von Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ernennen, die er für notwendig hält.</p>	<p>den weiteren Amtsträgern oder Amtsträgerinnen ausgeübt, die durch diese Verfassung und durch Gesetz dafür vorgesehen sind. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ernennen, die er für notwendig hält.</p>
<p>Artikel 230. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann unmittelbar und ein einziges Mal für eine neue Amtszeit wiedergewählt werden.</p>	<p>Artikel 230. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sieben Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann unmittelbar für eine neue Amtszeit wiedergewählt werden.</p>	<p>Artikel 230. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sieben Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann wiedergewählt werden.</p>
<p>Artikel 236. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Verfassung und das Gesetz zu befolgen und für die Befolgung durch andere Sorge zu tragen. 2. Die Regierungstätigkeit zu leiten. 3. Den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu ernennen und zu entlassen; die Minister oder Ministerinnen zu ernennen und zu entlassen. 	<p>Artikel 236. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Verfassung und das Gesetz zu befolgen und für die Befolgung durch andere Sorge zu tragen. 2. Die Staats- und Regierungstätigkeit zu leiten und in seiner Eigenschaft als Staatschef die Beziehungen mit den anderen Nationalen Öffentlichen Gewalten zu koordinieren. 3. Entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung die Bundesprovinzen, Bundesterritorien und/oder Bundesstädte zu 	<p>Artikel 236. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Verfassung und das Gesetz zu befolgen und für die Befolgung durch andere Sorge zu tragen. 2. Die Staats- und Regierungstätigkeit zu leiten und in seiner Eigenschaft als Staatschef die Beziehungen mit den anderen Nationalen Öffentlichen Gewalten zu koordinieren. 3. Entsprechend den Bestimmungen des nationalen Gesetzes die Ordnung und Verwaltung des Territoriums und die territoriale Verwaltung des Bundesdistrikts, der Bundesstaaten, der Bezirke,

<p>4. Die Außenpolitik der Republik zu leiten und internationale Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und zu ratifizieren.</p> <p>5. In seiner oder ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber oder Oberbefehlshaberin die Nationalen Streitkräfte zu leiten, in deren Hierarchie die höchste Autorität auszuüben und ihren Truppenbestand festzulegen.</p> <p>6. Das Oberkommando der Nationalen Streitkräfte auszuüben, deren Offiziere oder Offizierinnen ab dem Rang eines oder einer Obersten sowie eines Kapitäns oder einer Kapitänin zur See zu befördern und sie für diejenigen Posten zu ernennen, die ihnen vorbehalten sind.</p> <p>7. Die verschiedenen Formen des Ausnahmezustandes auszurufen und in den von dieser Verfassung vorgesehenen Fällen die Einschränkung der verfassungsmäßigen Garantien anzuordnen.</p> <p>8. Nach vorheriger Genehmigung durch ein bevollmächtigendes Gesetz Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen.</p> <p>9. Die Nationalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.</p>	<p>schaffen und entsprechend dem Gesetz ihre Amtsträger zu ernennen.</p> <p>4. Den 1. Vizepräsidenten oder die 1. Vizepräsidentin zu ernennen und zu entlassen; Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zu ernennen und zu entlassen; die Minister oder Ministerinnen zu ernennen und zu entlassen.</p> <p>5. Die Außenbeziehungen, die internationale Politik der Republik zu leiten und internationale Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und zu ratifizieren.</p> <p>6. In seiner oder ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber oder Oberbefehlshaberin die Bolivarischen Streitkräfte zu leiten, in allen ihren Korps, Komponenten und Einheiten die höchste hierarchische Autorität auszuüben und ihren Truppenbestand festzulegen.</p> <p>7. Die Offiziere aller Grade und Hierarchien zu fördern und sie für entsprechende Posten zu ernennen.</p> <p>8. In den von dieser Verfassung vorgesehenen Fällen den Ausnahmezustand auszurufen und die Einschränkung der verfassungsmäßigen Garantien anzuordnen.</p> <p>9. Nach vorheriger Genehmigung durch ein bevollmächtigendes Gesetz Dekrete mit Gesetzeskraft</p>	<p>Bundesabhängigen Gebiete und sonstiger regionaler Einrichtungen vorzunehmen.</p> <p>4. Entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung die Bundesprovinzen, Bundesterritorien, Bundesstädte, funktionalen Distrikte, Bundesbezirke, Meeresregionen, Inseldistrikte und strategischen Verteidigungsregionen zu schaffen oder aufzulösen; entsprechend dem Gesetz ihre Amtsträger zu ernennen und abzulösen sowie entsprechend dieser Verfassung kommunale Städte zu dekretieren.</p> <p>5. Den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die Minister oder Ministerinnen zu ernennen und zu entlassen. Er kann ein und dieselbe Person zur Ausübung der Ämter des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidenten und eines Ministers oder einer Ministerin ebenso wie zur Ausübung der Ämter eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und eines Ministers oder einer Ministerin ernennen.</p> <p>6. Die Außenbeziehungen, die internationale Politik der Republik zu leiten sowie internationale Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und zu ratifizieren.</p> <p>7. In seiner oder ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber oder Oberbefehlshaberin die Bolivarischen Streitkräfte zu leiten, in allen ihren Korps,</p>
---	--	--

<p>10. Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen ganz oder teilweise zu erlassen, ohne deren Geist, Zielsetzung und Grundlage zu verändern.</p> <p>11. Die nationalen Staatsfinanzen zu verwalten.</p> <p>12. Staatsanleihen auszuhandeln.</p> <p>13. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss zusätzliche Kreditaufnahmen zum Haushalt zu verfügen.</p> <p>14. Im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz Verträge von nationalem Interesse abzuschließen.</p> <p>15. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik und die Leiter oder Leiterinnen der ständigen diplomatischen Vertretungen zu berufen.</p> <p>16. Diejenigen Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu berufen und zu entlassen, deren Ernennung ihm oder ihr gemäß dieser Verfassung und dem Gesetz zusteht.</p> <p>17. Persönlich oder durch den Vizepräsidenten oder die</p>	<p>zu erlassen.</p> <p>10. Die Nationalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.</p> <p>11. Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen ganz oder teilweise zu erlassen, ohne deren Geist, Zielsetzung und Grundlage zu verändern.</p> <p>12. Die nationalen Staatsfinanzen sowie die Etablierung und Regulierung der Währungspolitik zu verwalten.</p> <p>13. Staatsanleihen auszuhandeln.</p> <p>14. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss zusätzliche Kreditaufnahmen zum Haushalt zu verfügen.</p> <p>15. Im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz Verträge von nationalem Interesse abzuschließen.</p> <p>16. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik und die Leiter oder Leiterinnen der ständigen diplomatischen Vertretungen zu berufen.</p> <p>17. Diejenigen Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu berufen und zu entlassen, deren Ernennung ihm oder ihr gemäß dieser Verfassung und dem Gesetz zusteht.</p>	<p>Komponenten und Einheiten die höchste hierarchische Autorität auszuüben sowie ihren Truppenbestand festzulegen.</p> <p>8. Die Offiziere aller Grade und Hierarchien der Bolivarischen Streitkräfte zu fördern und sie für die entsprechenden Posten und Funktionen zu ernennen.</p> <p>9. In den von dieser Verfassung vorgesehenen Fällen den Ausnahmezustand auszurufen und die Suspendierung oder Einschränkung der verfassungsmäßigen Garantien anzuordnen.</p> <p>10. Nach vorheriger Genehmigung durch ein bevollmächtigendes Gesetz Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen.</p> <p>11. Die Nationalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.</p> <p>12. Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen ganz oder teilweise zu erlassen, ohne deren Geist, Zielsetzung und Grundlage zu verändern.</p> <p>13. Die nationalen Staatsfinanzen, die internationalen Währungsreserven sowie die Etablierung und Regulierung der Währungspolitik in Koordination mit der Zentralbank Venezuelas zu verwalten.</p> <p>14. Staatsanleihen auszuhandeln.</p> <p>15. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss zusätzliche Kreditaufnahmen zum Haushalt zu verfügen.</p> <p>16. Im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz Verträge von nationalem Interesse abzuschließen.</p>
---	--	---

<p>Vizepräsidentin besondere Berichte oder Botschaften an die Nationalversammlung zu richten.</p> <p>18. Den Nationalen Entwicklungsplan zu formulieren und dessen Umsetzung zu leiten, nachdem dieser durch die Nationalversammlung gebilligt worden ist.</p> <p>19. Begnadigungen zu gewähren.</p> <p>20. Innerhalb der vom entsprechenden Organgesetz bestimmten Grundsätze und Leitlinien die Anzahl, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Ministerien und anderer Organe der Nationalen Öffentlichen Verwaltung festzulegen, ebenso wie auch die Organisation und die Funktionsweise des Ministerrates.</p> <p>21. Die Nationalversammlung aufzulösen, wenn die in dieser Verfassung bestimmte Voraussetzung dafür vorliegt.</p> <p>22. Volksabstimmungen in den in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen anzusetzen.</p> <p>23. Den Nationalen Verteidigungsrat einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.</p> <p>24. Die weiteren Befugnisse und Pflichten, die diese Verfassung und das Gesetz ihm oder ihr übertragen.</p>	<p>18. Persönlich oder durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin besondere Berichte oder Botschaften an die Nationalversammlung zu richten.</p> <p>19. Den Nationalen Entwicklungsplan zu formulieren und dessen Umsetzung zu leiten, nachdem dieser durch die Nationalversammlung gebilligt worden ist.</p> <p>20. Begnadigungen zu gewähren.</p> <p>21. Innerhalb der vom entsprechenden Organgesetz bestimmten Grundsätze und Leitlinien die Anzahl, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Vizepräsidialämter, Ministerien und anderen Organe der Nationalen Öffentlichen Verwaltung festzulegen, ebenso wie auch die Organisation und die Funktionsweise des Ministerrates.</p> <p>22. Entsprechend der Bestimmungen dieser Verfassung die Nationalversammlung aufzulösen.</p> <p>23. Die Verfassungs- und verfassungsgebende Initiative auszuüben.</p> <p>24. Volksabstimmungen in den in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen anzusetzen.</p> <p>25. Den Nationalen Verteidigungsrat einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.</p> <p>26. Die weiteren Befugnisse und Pflichten, die diese Verfassung und das Gesetz ihm oder ihr übertragen.</p>	<p>17. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik und die Leiter oder Leiterinnen der ständigen diplomatischen Vertretungen zu berufen.</p> <p>18. Diejenigen Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu berufen und zu entlassen, deren Ernennung ihm oder ihr gemäß dieser Verfassung und dem Gesetz zusteht.</p> <p>19. Persönlich oder durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin besondere Berichte oder Botschaften an die Nationalversammlung zu richten.</p> <p>20. Den Integralen Entwicklungsplan der Nation zu formulieren und dessen Umsetzung zu leiten.</p> <p>21. Begnadigungen zu gewähren.</p> <p>22. Innerhalb der vom Organgesetz bestimmten Grundsätze und Leitlinien die Anzahl, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Vizepräsidialämter, Ministerien und anderen Organe der Nationalen Öffentlichen Verwaltung festzulegen, ebenso wie auch die Organisation und die Funktionsweise des Ministerrates.</p> <p>23. Entsprechend der Bestimmungen dieser Verfassung die Nationalversammlung aufzulösen.</p> <p>24. Die Verfassungs- und verfassungsgebende Initiative auszuüben.</p> <p>25. Volksabstimmungen in den in dieser Verfassung</p>
---	---	---

<p>Der Präsident oder die Präsidentin der Republik nimmt mit dem Ministerrat die Befugnisse wahr, die in den Ziffern 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22 aufgeführt sind, sowie diejenigen, die das Gesetz ihm oder ihr überträgt und die in gleicher Weise wahrzunehmen sind.</p> <p>Die Amtshandlungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 5 aufgeführten, werden, um Gültigkeit zu erhalten, vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vom jeweiligen Minister oder der Ministerin, den jeweiligen Ministern oder Ministerinnen gegengezeichnet.</p>	<p>Der Präsident oder die Präsidentin der Republik nimmt im Ministerrat die Befugnisse wahr, die in den Ziffern 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22 aufgeführt sind, sowie diejenigen, die das Gesetz ihm oder ihr überträgt und die in gleicher Weise wahrzunehmen sind. Die Amtshandlungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 5 aufgeführten, werden, um Gültigkeit zu erhalten, vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vom jeweiligen Minister oder der Ministerin, den jeweiligen Ministern oder Ministerinnen gegengezeichnet.</p>	<p>vorgesehenen Fällen anzusetzen.</p> <p>26. Den Nationalen Regierungsrat, den Staatsrat und den Nationalen Verteidigungsrat einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.</p> <p>27. Die weiteren Befugnisse und Pflichten, die diese Verfassung und das Gesetz ihm oder ihr übertragen.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin der Republik nimmt im Ministerrat die Befugnisse wahr, die in den Ziffern 3, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 20, 22, 23, 25 aufgeführt sind, sowie diejenigen, die das Gesetz ihm oder ihr überträgt und die in gleicher Weise wahrzunehmen sind.</p> <p>Die Amtshandlungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, mit Ausnahme der in den Ziffern 5 und 7 aufgeführten, werden, um Gültigkeit zu erhalten, vom Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den jeweiligen Ministern oder Ministerinnen gegengezeichnet.</p>
<p>Artikel 251. Der Staatsrat ist das oberste Beratungsorgan der Regierung und der Nationalen Öffentlichen Verwaltung. Seine Aufgabe ist es, Empfehlungen für politische Maßnahmen von nationalem Interesse auszusprechen in denjenigen Angelegenheiten, denen der Präsident oder die Präsidentin der Republik besondere Bedeutung beimisst und die einer</p>	<p>Artikel 251. Der Staatsrat ist das oberste Beratungsorgan des Staates und der Nationalen Regierung. Er übt seine Befugnisse mit funktionaler Autonomie aus. Seine Meinungen oder Beurteilungen haben keinen bindenden Charakter.</p> <p>Seine Aufgaben sind:</p> <p>1. Meinung über das Objekt der Beratung zu äußern. 2. Für die Beachtung der Verfassung und der</p>	<p>Artikel 251. Der Staatsrat ist das oberste Beratungsorgan des Staates und der Nationalen Regierung. Er übt seine Befugnisse mit funktionaler Autonomie aus. Seine Meinungen oder Beurteilungen haben keinen bindenden Charakter.</p> <p>Seine Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meinung über das Objekt der Beratung zu äußern. 2. Für die Beachtung der Verfassung und der rechtlichen Bestimmungen einzutreten. 3. Gutachten über die zu seiner Beurteilung vorgelegten

<p>Stellungnahme durch den Staatsrat bedürfen. Ein entsprechendes Gesetz legt seine Aufgaben und Befugnisse fest.</p>	<p>rechtlichen Bestimmungen einzutreten. 3. Gutachten über die zu seiner Beurteilung vorgelegten Angelegenheiten herauszugeben und 4. Politik im nationalen Interesse in jenen Angelegenheiten, die von besonderer Reichweite sind, zu empfehlen. Das betreffende Organgesetz kann weitere Funktionen und/oder weitere Kompetenzen zuweisen.</p>	<p>Angelegenheiten herauszugeben. 4. Politik im nationalen Interesse in jenen Angelegenheiten, die von besonderer Reichweite sind, zu empfehlen. Das betreffende Organgesetz kann weitere Funktionen und weitere Kompetenzen zuweisen.</p>
<p>Artikel 252. Der Staatsrat wird vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin geleitet und setzt sich darüber hinaus zusammen aus fünf vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik ernannten Persönlichkeiten; einem Vertreter oder einer Vertreterin der Nationalversammlung, der oder die von dieser ernannt wird; einem Vertreter oder einer Vertreterin des Obersten Gerichtshofes, der oder die von diesem ernannt wird, sowie einem Gouverneur oder einer Gouverneurin, der oder die von den Gouverneuren oder Gouverneurinnen aller Bundesstaaten ernannt wird.</p>	<p>Artikel 252. Der Staatsrat wird vom Präsidenten der Republik oder von der Präsidentin der Republik geleitet und setzt sich darüber hinaus zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Nationalversammlung; dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes; dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgergewalt, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Nationalen Wahlrates und den Personen, deren Einladung der Präsident oder die Präsidentin der Republik für notwendig hält, um die Materie zu behandeln, auf die sich die Beratung bezieht.</p>	<p>Artikel 252. Der Staatsrat wird vom Präsidenten der Republik oder von der Präsidentin der Republik geleitet und setzt sich darüber hinaus zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Nationalversammlung, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgergewalt, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Nationalen Wahlrates. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann Sprecher oder Sprecherinnen der Volksmacht und die Personen, die er oder sie für notwendig hält, um die Materie zu behandeln, auf die sich die Beratung bezieht, einladen.</p>
<p>Artikel 264. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes werden für eine einmalige Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Das</p>		<p>Artikel 264. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes werden für eine einmalige Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Die Nationalversammlung</p>

<p>Wahlverfahren wird durch Gesetz festgelegt. Kandidaten oder Kandidatinnen können sich selbst oder über Organisationen, die mit dem Rechtswesen verbunden sind, bei der Auswahlkommission für das Richteramt bewerben. Die Kommission führt Anhörungen durch und trifft danach eine Vorauswahl für die Vorlage bei der Bürgergewalt. Diese trifft ihrerseits eine zweite Vorauswahl, die der Nationalversammlung vorgelegt wird. Diese nimmt die endgültige Auswahl vor.</p> <p>Die Bürger und Bürgerinnen können bei der Auswahlkommission für das Richteramt oder vor der Nationalversammlung gegen jeden der Bewerber oder Bewerberinnen begründete Einwände vorbringen.</p>		<p>benennt eine Auswahlkommission für das Richteramt, der Abgeordnete, Sprecher der Volksmacht und Vertreter der Sektoren, die mit dem Rechtswesen verbunden sind, angehören. Diese Kommission führt ein öffentliches Auswahlverfahren durch, aus dem als Ergebnis mindestens ein Dreivorschlag für das zu wählende Amt hervorgeht, der dem Plenum der Nationalversammlung zur Beratung vorgelegt wird. Dieses wählt innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder den Amtsträger oder die Amtsträgerin oder die Amtsträger und ihre jeweiligen Stellvertreter. In jedem Fall können sie sich bei der Kommission, den Räten der Volksmacht, sozialen Sektoren und Organisationen, die mit dem Rechtswesen verbunden sind, für das Richteramt bewerben.</p> <p>Die Bürger und Bürgerinnen können bei der Auswahlkommission für das Richteramt gegen jeden der Bewerber oder Bewerberinnen begründete Einwände vorbringen.</p>
<p>Artikel 265. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes können im Fall von schwerwiegenden Verfehlungen, die bereits von der Bürgergewalt als solche eingestuft worden sind, nach vorheriger Anhörung entsprechend den gesetzlichen</p>		<p>Artikel 265. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes können im Fall von schwerwiegenden Verfehlungen nach vorheriger Anhörung von der Nationalversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung abberufen werden. Wenn sie</p>

<p>Regelungen von der Nationalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.</p>		<p>der strafrechtlichen Haftung unterliegen, ist entsprechend den Festlegungen dieser Verfassung für ihre Abberufung eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nötig.</p>
<p>Artikel 266. Befugnisse des Obersten Gerichtshofes sind: 1. Im Einklang mit Abschnitt VIII dieser Verfassung die Verfassungsgerichtsbarkeit auszuüben. 2. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik oder die Person, die ihn oder sie vertritt, vorliegen, und falls dies zutreffen sollte, nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu entscheiden. 3. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, gegen Mitglieder der Nationalversammlung oder des Obersten Gerichtshofes selbst, gegen Minister oder Ministerinnen, gegen den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin, gegen den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin, gegen den Obersten Rechnungsprüfer oder</p>		<p>Artikel 266. Befugnisse des Obersten Gerichtshofes sind: 1. Im Einklang mit Abschnitt VIII dieser Verfassung die Verfassungsgerichtsbarkeit auszuüben. 2. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik oder die Person, die ihn oder sie vertritt, vorliegen, und falls dies zutreffen sollte, nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu entscheiden. 3. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin der Republik, gegen Abgeordnete der Nationalversammlung, gegen Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes, gegen den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin der Republik, gegen den Obersten Rechnungsprüfer oder die Oberste Rechnungsprüferin der Republik, gegen den Ombudsmann oder die Ombudsfrau, gegen die Rektoren und Rektorinnen des Nationalen Wahlrats, gegen die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Exekutivgewalt, gegen Minister oder Ministerinnen, gegen den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der</p>

<p>die Oberste Rechnungsprüferin der Republik, gegen den Ombudsmann oder die Ombudsfrau, gegen Gouverneure oder Gouverneurinnen, gegen Offiziere, Generäle und Admirale der Nationalen Streitkräfte sowie gegen Leiter oder Leiterinnen der diplomatischen Vertretungen der Republik vorliegen, und, falls dies zutreffen sollte, den Vorgang dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin oder derjenigen Person, die ihn oder sie gegebenenfalls vertritt, zuzuleiten oder, wenn es sich um eine Straftat handelt, hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu entscheiden.</p> <p>4. Über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Republik, einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft einerseits und einer der genannten Körperschaften andererseits bestehen, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinden ein und desselben Bundesstaates. In diesem Fall kann durch Gesetz ein anderes Gericht für zuständig erklärt werden.</p> <p>5. Die vollständige oder teilweise Nichtigkeit</p>		<p>Republik, gegen Gouverneure oder Gouverneurinnen, gegen Generäle und Admirale der Bolivarischen Streitkräfte, die dem Oberkommando angehören, sowie gegen Offiziere, die Kommandoämter in Strategischen Verteidigungsregionen, in Militärregionen, in Gebieten der Integralverteidigung, in Militärdistrikten und in Militärgarnisonen ausüben, und gegen Leiter oder Leiterinnen der diplomatischen Vertretungen der Republik vorliegen. Falls dies zutreffen sollte, wird der Oberste Gerichtshof den Vorgang dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin oder derjenigen Person, die ihn oder sie gegebenenfalls vertritt, zuleiten und hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens entscheiden.</p> <p>4. Über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Republik, einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft einerseits und einer der genannten Körperschaften andererseits bestehen, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinden ein und desselben Bundesstaates. In diesem Fall kann durch Gesetz ein anderes Gericht für zuständig erklärt werden.</p> <p>5. Die vollständige oder teilweise Nichtigkeit von Verordnungen oder anderer Allgemeinverfügungen oder individueller Verwaltungsakte der nationalen Exekutive festzustellen, wenn dies statthaft ist.</p>
---	--	---

<p>von Verordnungen oder anderer Allgemeinverfügungen oder individueller Verwaltungsakte der nationalen Exekutive festzustellen, wenn dies statthaft ist.</p> <p>6. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel bezüglich der Interpretation von Inhalt und Reichweite von Gesetzesnormen zu entscheiden.</p> <p>7. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten, sowohl ordentlichen wie außerordentlichen Gerichten, zu entscheiden, wenn es kein anderes höheres oder gemeinsames ihnen übergeordnetes Gericht gibt.</p> <p>8. Über Revisionen zu entscheiden.</p> <p>9. Alle weiteren, durch Gesetz bestimmten Befugnisse. Die in Ziffer 1 aufgeführte Befugnis wird vom Senat für Verfassungsfragen wahrgenommen, die in den Ziffern 2 und 3 aufgeführten durch den Zusammenschluss der Senate und die in den Ziffern 4 und 5 enthaltenen vom Senat für Verwaltungsstreitigkeiten. Die übrigen Befugnisse werden im Einklang mit den in dieser Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen</p>		<p>6. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel bezüglich der Interpretation von Inhalt und Reichweite von Gesetzesnormen zu entscheiden.</p> <p>7. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten, sowohl ordentlichen wie außerordentlichen Gerichten, zu entscheiden, wenn es kein anderes höheres oder gemeinsames ihnen übergeordnetes Gericht gibt.</p> <p>8. Über Revisionen zu entscheiden.</p> <p>9. Alle weiteren, durch Gesetz bestimmten Befugnisse. Die in Ziffer 1 aufgeführte Befugnis wird vom Senat für Verfassungsfragen wahrgenommen, die in den Ziffern 2 und 3 aufgeführten durch den Zusammenschluss der Senate und die in den Ziffern 4 und 5 enthaltenen vom Senat für Verwaltungsstreitigkeiten. Die übrigen Befugnisse werden im Einklang mit den in dieser Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Festlegungen von den verschiedenen Senaten wahrgenommen.</p>
---	--	--

<p>Festlegungen von den verschiedenen Senaten wahrgenommen.</p>		
<p>Artikel 272. Der Staat gewährleistet ein System des Strafvollzugs, das die Resozialisierung der Häftlinge und die Respektierung ihrer Menschenrechte sicherstellt. Zu diesem Zweck verfügen die Justizvollzugsanstalten über Räumlichkeiten zum Arbeiten, zum Lernen, für Sport und Erholung. Sie stehen unter der Leitung von eigens ausgebildeten Strafvollzugsbediensteten mit akademischer Bildung und unterstehen einer dezentralisierten Verwaltung durch die Regierungen der Bundesstaaten und der Gemeinden. Sie können zum Gegenstand von Privatisierungsmaßnahmen werden. Im Allgemeinen wird in den Justizvollzugsanstalten dem offenen Strafvollzug und dem Strafvollzug mit landwirtschaftlicher Arbeit Vorrang eingeräumt. In jedem Fall wird den Formen der Strafverbüßung ohne Freiheitsentzug Vorzug gegenüber dem Strafvollzug durch Inhaftierung gegeben. Der Staat schafft die für eine Betreuung nach der Haftentlassung unverzichtbaren Einrichtungen, um die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Haftentlassenen zu</p>		<p>Artikel 272. Der Staat gewährleistet ein System des Strafvollzugs, das die Resozialisierung der Häftlinge und die Respektierung ihrer Menschenrechte sicherstellt. Zu diesem Zweck verfügen die Justizvollzugsanstalten über Räumlichkeiten zum Arbeiten, zum Lernen, für Sport und Erholung. Sie stehen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter der Leitung des zuständigen Ministeriums. Im Allgemeinen wird in den Justizvollzugsanstalten dem offenen Strafvollzug und dem Strafvollzug mit landwirtschaftlicher Arbeit Vorrang eingeräumt. In jedem Fall wird den Formen der Strafverbüßung ohne Freiheitsentzug Vorzug gegenüber dem Strafvollzug durch Inhaftierung gegeben. Der Staat schafft die für eine Betreuung nach der Haftentlassung unverzichtbaren Einrichtungen, um die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Haftentlassenen zu ermöglichen.</p>

<p>ermöglichen, und begünstigt die Schaffung eines selbstverwalteten Strafvollzugs, in dem ausschließlich Fachpersonal tätig ist.</p>		
<p>Artikel 279. Der Ethikrat der Republik benennt ein Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen bei der Bürgergewalt, dem Vertreter oder Vertreterinnen verschiedener Gesellschaftsbereiche angehören; er betreibt ein öffentliches Verfahren, aus dem als Ergebnis ein Dreivorschlag für jedes Organ der Bürgergewalt hervorgeht, über den die Nationalversammlung nach Vorlage berät. Diese wählt innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin des betreffenden Organs der Bürgergewalt. Wenn es nach Verstreichen dieser Frist keinen Beschluss der Nationalversammlung gibt, unterwirft die Wahlgewalt den Dreivorschlag einer Volksbefragung. Sollte das Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen bei der Bürgergewalt nicht einberufen worden sein, ernennt die Nationalversammlung innerhalb der vom Gesetz festgelegten Frist den Funktionsträger oder die</p>		<p>Artikel 279. Die Nationalversammlung benennt ein Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen, dem Abgeordnete der Nationalversammlung, Sprecher der Volksmacht und Vertreter sozialer Organisationen und Bereiche angehören, und das ein öffentliches Verfahren durchführt, aus dem als Ergebnis mindestens ein Dreivorschlag für jedes zu besetzende Amt hervorgeht: den Ombudsmann oder die Ombudsfrau des Volkes, den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin der Republik und den Obersten Rechnungsprüfer oder die Oberste Rechnungsprüferin der Republik, der dem Plenum der Nationalversammlung zur Beratung vorgelegt wird. Dieses wählt innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin des betreffenden Organs der Bürgergewalt. Die Bürger und Bürgerinnen können beim Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen gegen jeden der Bewerber oder Bewerberinnen begründete Einwände vorbringen. Die Mitglieder der Bürgergewalt können im Fall von schwerwiegenden Verfehlungen durch die Mehrheit der Abgeordneten</p>

<p>Funktionsträgerin des entsprechenden Organs der Bürgergewalt. Die Mitglieder der Bürgergewalt werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Nationalversammlung abberufen, wenn zuvor der Oberste Gerichtshof hierüber entschieden hat.</p>		<p>der Nationalversammlung abberufen werden. Wenn sie der strafrechtlichen Haftung unterliegen, ist entsprechend den Festlegungen dieser Verfassung für ihre Abberufung eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nötig.</p>
<p>Artikel 289. Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik sind: 1. Die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle von Einnahmen, Ausgaben und öffentlichem Vermögen sowie der damit verbundenen Handlungen, unbeschadet der Befugnisse, die im Einklang mit dem Gesetz im Falle der Bundesstaaten und Gemeinden anderen Organen übertragen sind. 2. Die Staatsverschuldung zu überwachen, unbeschadet der Befugnisse, die im Einklang mit dem Gesetz im Falle der Bundesstaaten und Gemeinden anderen Organen übertragen sind. 3. Die seiner Kontrolle unterstellten staatlichen Organe, Körperschaften und juristischen Personen zu überprüfen und einer Finanzkontrolle zu unterziehen; Überprüfungen durchzuführen,</p>		<p>Artikel 289. Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik sind: 1. Die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle von Einnahmen, Ausgaben und öffentlichem Vermögen sowie der damit verbundenen Handlungen, unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen übertragen sind, und die Leitung des Nationalen Steuerkontrollsystems. 2. Die Staatsverschuldung zu überwachen. 3. Die seiner Kontrolle unterstellten staatlichen Organe, Körperschaften und juristischen Personen zu überprüfen und einer Finanzkontrolle zu unterziehen; Überprüfungen durchzuführen, Ermittlungen bezüglich von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichem Eigentum einzuleiten sowie die statthaften Maßnahmen anzuordnen, Schadensbeseitigung anzuordnen und die administrativen Sanktionen zu verhängen, die nach dem Gesetz für solche Fälle vorgesehen sind. 4. Den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin der Republik zu veranlassen, die rechtlichen Schritte bei Verstößen und</p>

<p>Ermittlungen bezüglich von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichem Eigentum einzuleiten sowie die statthaften Maßnahmen anzuordnen, Schadensbeseitigung anzuordnen und die administrativen Sanktionen zu verhängen, die nach dem Gesetz für solche Fälle vorgesehen sind.</p> <p>4. Den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin der Republik zu veranlassen, die rechtlichen Schritte bei Verstößen und Straftaten gegen das öffentliche Vermögen einzuleiten, von denen er in Ausübung seiner Befugnisse Kenntnis hat und die für solche Fälle vorgesehen sind.</p> <p>5. Die Kontrolle über die Amtsführung auszuüben sowie die erfolgreiche Umsetzung und die Ergebnisse von Entscheidungen und politischen Maßnahmen der seiner Kontrolle unterliegenden Organe, Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Dienstes in Bezug auf ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Eigentum zu beurteilen.</p> <p>6. Alle weiteren, durch diese Verfassung und das Gesetz bestimmten Befugnisse.</p>		<p>Straftaten gegen das öffentliche Vermögen einzuleiten, von denen er in Ausübung seiner Befugnisse Kenntnis hat und die für solche Fälle vorgesehen sind.</p> <p>5. Die Kontrolle über die Amtsführung auszuüben sowie die erfolgreiche Umsetzung und die Ergebnisse von Entscheidungen und politischen Maßnahmen der seiner Kontrolle unterliegenden Organe, Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Dienstes in Bezug auf ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Eigentum zu beurteilen.</p> <p>6. Entsprechend den Bestimmungen in dieser Verfassung und im Gesetz die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen der Bundesstaaten und Bezirke zu ernennen und abuberufen.</p> <p>7. Alle weiteren, durch diese Verfassung und das Gesetz bestimmten Befugnisse.</p>
<p>Artikel 293. Die Wahlgewalt hat zur Aufgabe:</p>		<p>Artikel 293. Die Wahlgewalt hat zur Aufgabe:</p> <p>1. Die Wahlgesetzgebung</p>

<p>1. Die Wahlgesetzgebung zu regeln sowie Zweifel und Gesetzeslücken zu klären, die diese aufkommen lassen oder enthalten könnten.</p> <p>2. Ihren Haushalt aufzustellen, den sie unmittelbar bei der Nationalversammlung zur Genehmigung vorlegt und eigenständig verwaltet.</p> <p>3. Verbindliche Richtlinien auf dem Gebiet der Wahlkampffinanzierung und Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkampf zu erlassen und Sanktionen zu verhängen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden.</p> <p>4. Die völlige oder teilweise Nichtigkeit von Wahlen festzustellen.</p> <p>5. Die Organisation, Verwaltung, Leitung und Überwachung aller Handlungen, die in Verbindung mit den Wahlen von Volksvertretern oder Volksvertreterinnen in allen öffentlichen Bereichen sowie mit Volksabstimmungen stehen.</p> <p>6. Wahlen in Gewerkschaften, Berufsverbänden und Organisationen mit politischer Zielsetzung im gesetzlich bestimmten Rahmen zu organisieren. Gleichmaßen können Wahlprozesse anderer Organisationen der Zivilgesellschaft auf deren Wunsch oder auf</p>		<p>zu regeln sowie Zweifel und Gesetzeslücken zu klären, die diese aufkommen lassen oder enthalten könnten.</p> <p>2. Ihren Haushalt aufzustellen, den sie unmittelbar den zuständigen Organen zur Genehmigung vorlegt und eigenständig verwaltet.</p> <p>3. Verbindliche Richtlinien auf dem Gebiet der Wahlkampffinanzierung und Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkampf zu erlassen und Sanktionen zu verhängen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden.</p> <p>4. Die völlige oder teilweise Nichtigkeit von Wahlen festzustellen.</p> <p>5. Die Organisation, Verwaltung, Leitung und Überwachung aller Handlungen, die in Verbindung mit den Wahlen von Volksvertretern oder Volksvertreterinnen in allen öffentlichen Bereichen sowie mit Volksabstimmungen stehen.</p> <p>6. Wahlen in Berufsverbänden und Organisationen mit politischer Zielsetzung im gesetzlich bestimmten Rahmen zu organisieren. Gleichmaßen kann sie bei Wahlen in Gewerkschaften und anderen sozialen Organisationen oder Organisationen der Volksmacht beraten und mitarbeiten, entweder wenn diese dies beantragen, oder auf Anordnung des Obersten Gerichtshofes. Die hier genannten Körperschaften, Vereine und Organisationen tragen die Kosten ihrer Wahlprozesse.</p> <p>7. Das Personenstands- und Wahlregister zu führen, zu organisieren, zu leiten und zu</p>
--	--	---

<p>Anordnung des Senats für Wahlanlagen des Obersten Gerichtshofes organisiert werden. Die hier genannten Körperschaften, Vereine und Organisationen tragen die Kosten ihrer Wahlprozesse.</p> <p>7. Das Personenstands- und Wahlregister zu führen, zu organisieren, zu leiten und zu überwachen.</p> <p>8. Die Eintragung und Erfassung von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu organisieren und darüber zu wachen, dass diese die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Bestimmungen bezüglich ihrer inneren Ordnung einhalten. Insbesondere entscheidet sie über die Anträge auf Neugründung, Veränderung und Auflösung von Organisationen mit politischer Zielsetzung, über die Bestimmung ihrer jeweiligen rechtmäßigen Führung und über ihre provisorischen Bezeichnungen, Farben und Symbole.</p> <p>9. Die Herkunft der finanziellen Mittel von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu kontrollieren, zu regeln und zu untersuchen.</p> <p>10. Alle weiteren im Gesetz vorgesehenen Befugnisse. Die Organe der</p>		<p>überwachen.</p> <p>8. Die Eintragung und Erfassung von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu organisieren und darüber zu wachen, dass diese die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Bestimmungen bezüglich ihrer inneren Ordnung einhalten. Insbesondere entscheidet sie über die Anträge auf Neugründung, Veränderung und Auflösung von Organisationen mit politischer Zielsetzung, über die Bestimmung ihrer jeweiligen rechtmäßigen Führung und über ihre provisorischen Bezeichnungen, Farben und Symbole.</p> <p>9. Die Herkunft der finanziellen Mittel von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu kontrollieren, zu regeln und zu untersuchen.</p> <p>10. Alle weiteren im Gesetz vorgesehenen Befugnisse. Die Organe der Wahlgewalt gewährleisten Gleichheit, Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Effizienz von Wahlprozessen sowie die Anwendung der personengebundenen Stimmabgabe und des Verhältniswahlrechts.</p>
--	--	---

<p>Wahlgewalt gewährleisten Gleichheit, Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Effizienz von Wahlprozessen sowie die Anwendung der personengebundenen Stimmabgabe und des Verhältniswahlrechts.</p>		
<p>Artikel 295. Das Komitee für Bewerbungen für den Nationalen Wahlrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Vertretern oder Vertreterinnen von verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zusammen.</p>		<p>Artikel 295. Zur Ernennung der Leiter und Leiterinnen des Nationalen Wahlrats beruft die Nationalversammlung ein Komitee für Bewerbungen für den Nationalen Wahlrat, dem Abgeordnete, Sprecher und Sprecherinnen der Volksmacht und Vertreter von sozialen Organisationen und Bereichen angehören und das einen öffentlichen Prozess durchführt, aus dem als Ergebnis mindestens ein Dreivorschlag für jedes zu wählende Amt hervorgeht, der dem Plenum der Nationalversammlung zur Beratung vorgelegt wird. Dieses wählt innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder den Amtsträger oder die Amtsträgerin und ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Bürger und Bürgerinnen können beim Komitee für Bewerbungen für den Nationalen Wahlrat gegen jeden der Bewerber oder Bewerberinnen begründete Einwände vorbringen.</p>
<p>Artikel 296. Der Nationale Wahlrat setzt sich aus fünf Personen ohne Verbindungen zu Organisationen mit</p>		<p>Artikel 296. Der Nationale Wahlrat setzt sich aus fünf Personen ohne Verbindungen zu Organisationen mit politischer Zielsetzung zusammen. Sie</p>

<p>politischer Zielsetzung zusammen, von denen drei durch die Zivilgesellschaft zur Wahl vorgeschlagen werden, eine von den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften der nationalen Universitäten und eine von der Bürgergewalt.</p> <p>Für die drei von der Zivilgesellschaft vorgeschlagenen Mitglieder gibt es sechs Nachrücker oder Nachrückerinnen gemäß Listenplatz, und für jedes von den Universitäten und der Bürgergewalt vorgeschlagene Mitglied gibt es jeweils zwei Nachrücker oder Nachrückerinnen. Der Nationale Wahlausschuss, die Kommission für das Personenstands- und Wahlregister und die Kommission für Politische Teilhabe und Finanzausstattung stehen jeweils unter dem Vorsitz eines von der Zivilgesellschaft vorgeschlagenen Mitglieds. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats üben ihr Amt sieben Jahre lang aus und werden getrennt gewählt: die drei von der Zivilgesellschaft als Kandidaten oder Kandidatinnen aufgestellten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode der Nationalversammlung, die anderen beiden nach</p>		<p>können von Räten der Volksmacht, Repräsentanten von Institutionen und Sektoren des Bildungswesens und anderer sozialer Sektoren vorgeschlagen werden.</p> <p>Jedes der Mitglieder hat zwei Nachrücker oder Nachrückerinnen. Die Leiter oder Leiterinnen des Nationalen Wahlrats werden für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt und getrennt gewählt: drei von ihnen zu Beginn der Wahlperiode und die anderen zwei in der Mitte derselben.</p> <p>Die Mitglieder des Nationalen Wahlrates wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten oder Präsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und die Präsidenten oder Präsidentinnen des Nationalen Wahlausschusses, der Kommission für das Personenstands- und Wahlregister und der Kommission für Politische Teilhabe und Finanzausstattung. Die Leiter oder Leiterinnen des Nationalen Wahlrats können im Fall von schwerwiegenden Verfehlungen durch die Nationalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abberufen werden. Wenn sie der strafrechtlichen Haftung unterliegen, ist entsprechend den Festlegungen dieser Verfassung für ihre Abberufung eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nötig.</p>
---	--	---

<p>der Hälfte der Sitzungsperiode. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats werden von der Nationalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats wählen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats werden durch die Nationalversammlung abberufen, wenn zuvor der Oberste Gerichtshof hierüber entschieden hat.</p>		
<p>Artikel 299. Die sozioökonomische Ordnung der Bolivarischen Republik Venezuela beruht auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, Demokratie, Effizienz, des freien Wettbewerbs, des Umweltschutzes, der Produktivität und Solidarität, um so eine umfassende menschliche Entwicklung und eine Existenz in Würde, die gleichzeitig der Allgemeinheit nützt, zu sichern. Gemeinsam mit der Privatinitiative fördert der Staat die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaft mit dem Ziel, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Überschüsse auf nationaler Ebene zu schaffen, den Lebensstandard der</p>		<p>Artikel 299. Die sozioökonomische Ordnung der Bolivarischen Republik Venezuela beruht auf den sozialistischen, antiimperialistischen, humanistischen Prinzipien der Zusammenarbeit, der Effizienz, des Umweltschutzes, und der Solidarität, um so eine umfassende menschliche Entwicklung und eine Existenz in Würde, die gleichzeitig der Allgemeinheit nützt, zu sichern. Gemeinsam mit der gemeinschaftlichen, sozialen und persönlichen Initiative garantiert der Staat die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaft mit dem Ziel, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Überschüsse auf nationaler Ebene zu schaffen, die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, das höchste soziale Glück zu erreichen und die wirtschaftliche Souveränität des</p>

<p>Bevölkerung zu erhöhen und die wirtschaftliche Souveränität des Landes zu stärken. Dabei wird die Rechtssicherheit, Solidität, Dynamik, Nachhaltigkeit sowie anhaltendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum gewährleistet, um mittels einer strategischen, demokratischen, partizipativen und offen diskutierten Planung eine gerechte Verteilung des Reichtums zu erreichen.</p>		<p>Landes zu stärken. Dabei wird die Solidität, Dynamik, Nachhaltigkeit sowie anhaltendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum gewährleistet, um mittels einer strategischen, demokratischen, partizipativen, politischen, wirtschaftlichen und offen diskutierten Planung eine gerechte soziale Verteilung des Reichtums zu erreichen.</p>
<p>Artikel 300. Die nationale Gesetzgebung legt die Bedingungen für die die Errichtung von funktional dezentralisierten Einheiten fest, um gesellschaftliche und unternehmerische Tätigkeiten entfalten zu können, und verfolgt damit das Ziel, die sinnvolle wirtschaftliche und gesellschaftliche Produktivität der öffentlichen Mittel, die in sie investiert werden, zu sichern.</p>	<p>Artikel 300. Die nationale Gesetzgebung legt die Bedingungen für die Schaffung von regionalen Unternehmen oder Einheiten fest, um wirtschaftliche oder soziale Aktivitäten nach den Prinzipien der sozialistischen Ökonomie zu fördern und zu realisieren, indem sie Mechanismen der Kontrolle und Besteuerung festlegt, die die Transparenz der Handhabung der in sie investierten öffentlichen Mittel und ihre nachvollziehbare wirtschaftliche Produktivität gewährleistet.</p>	<p>Artikel 300. Die nationale Gesetzgebung legt die Bedingungen für die Schaffung von regionalen Unternehmen oder Einheiten fest, um wirtschaftliche oder soziale Aktivitäten nach den Prinzipien der sozialistischen Ökonomie zu fördern und zu realisieren, indem sie Mechanismen der Kontrolle und Besteuerung festlegt, die die Transparenz der Handhabung der in sie investierten öffentlichen Mittel und ihre nachvollziehbare wirtschaftliche Produktivität gewährleistet.</p>
<p>Artikel 301. Der Staat behält sich vor, handelspolitisch aktiv zu werden, um die Wirtschaftstätigkeit der nationalen öffentlichen und privaten Unternehmen zu verteidigen. Ausländischen Personen,</p>		<p>Artikel 301. Der Staat behält sich vor, handelspolitisch aktiv zu werden, um die Wirtschaftstätigkeit der nationalen öffentlichen, kommunalen, gemischten, kollektiven, sozialen und privaten Unternehmen zu verteidigen und zu fördern. Ausländischen Personen,</p>

<p>Unternehmen oder Einrichtungen dürfen keine günstigeren Bedingungen eingeräumt werden als diejenigen, die für die inländische Wirtschaft gelten. Ausländische Investitionen unterliegen denselben Bedingungen wie inländische Investitionen.</p>		<p>Unternehmen oder Einrichtungen dürfen keine günstigeren Bedingungen eingeräumt werden als diejenigen, die für die inländische Wirtschaft gelten.</p>
<p>Artikel 302. Durch ein entsprechendes Organgesetz und aus Gründen der nationalen Zweckmäßigkeit behält sich der Staat den Betrieb der Erdölwirtschaft und anderer Industriezweige, Wirtschaftstätigkeiten sowie Dienstleistungen und Güter von öffentlichem Interesse und strategischer Bedeutung vor. Der Staat fördert die Verarbeitung von Rohstoffen aus der Ausbeutung nicht erneuerbarer Naturschätze im eigenen Land mit dem Ziel, Technologien anzupassen, zu entwickeln und zu erneuern, Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum zu schaffen sowie Reichtum und Wohlstand für das Volk hervorzubringen.</p>	<p>Artikel 302. Der Staat behält sich aus Gründen der Souveränität, Entwicklung und nationalen Interesses die Ausbeutung der flüssigen, festen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe sowie die Ausbeutung, Dienstleistungen und Güter von öffentlichem Interesse und von strategischem Charakter vor. Der Staat fördert die Verarbeitung von Rohstoffen aus der Ausbeutung nicht erneuerbarer Naturschätze im eigenen Land mit dem Ziel, Technologien anzupassen, zu entwickeln und zu erneuern, Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum zu schaffen sowie Reichtum und Wohlstand für das Volk hervorzubringen. Der Staat gibt der Nutzung nationaler Technik für die Verarbeitung der flüssigen, gasförmigen und festen Kohlenwasserstoffe den Vorrang, insbesondere jenen, deren Charakteristika die Mehrheit der Reserven</p>	<p>Artikel 302. Der Staat behält sich aus Gründen der Souveränität, Entwicklung und nationalen Interesses die Erschließung und Ausbeutung der flüssigen, festen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe sowie Anfangsförderung, -transport und -lagerung sowie die Arbeiten, die diese Aktivitäten erfordern, vor. Der Staat fördert die Verarbeitung im eigenen Land, indem die entsprechenden Rohstoffe unter Anwendung, Schaffung und Erneuerung nationaler Technologien verarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich des Orinoco-Erdölstreifens, des Gasgürtels auf dem Festland und unter dem Meer und der petrochemischen Korridore, mit dem Ziel, die Produktivkräfte zu entwickeln, das Wirtschaftswachstum voranzutreiben und die soziale Gerechtigkeit zu erreichen. Der Staat kann sich durch Organgesetz jede andere Aktivität im Zusammenhang mit den Kohlenwasserstoffen vorbehalten. Die vorbehaltenen Aktivitäten werden durch die Nationale Exekutive direkt oder mittels Einrichtungen oder</p>

	<p>und ihrer Derivate darstellen.</p>	<p>Unternehmen in ihrem alleinigen Eigentum oder mittels gemischter Unternehmen ausgeübt, in denen sie über die Kontrolle und die Aktienmehrheit verfügt. Die Anpassung der im Bereich der gasförmigen Kohlenwasserstoffe bestehenden Geschäfte an die neue Regelung erfolgt durch Gesetz.</p>
<p>Artikel 303. Aus Gründen der wirtschaftlichen und politischen Souveränität sowie aus nationalstrategischen Gesichtspunkten hält der Staat die Gesamtheit der Aktien von Petróleos de Venezuela, S.A. oder der Körperschaft, die für die Verwaltung der Erdölindustrie errichtet wird, mit Ausnahme derjenigen Aktien der Tochtergesellschaften, strategischen Zusammenschlüssen, Unternehmen und anderen Einheiten, die als Folge der Geschäftsentwicklung von Petróleos de Venezuela, S.A. errichtet wurden oder werden.</p>		<p>Artikel 303. Aus Gründen der wirtschaftlichen Souveränität, der Entwicklung und des nationalen Interesses können Petróleos de Venezuela, S.A. und die Einrichtungen oder Unternehmen in alleinigem Staatseigentum, die auf dem nationalen Territorium vorbehaltene Aktivitäten entwickeln, weder vollständig noch teilweise privatisiert werden. Die Nationale Exekutive führt durch das Organ des zuständigen Ministeriums die Besteuerung und Kontrolle der vorbehaltenen Aktivitäten durch, sowie des Transports der Kohlenwasserstoffe und ihrer Derivate auf dem gesamten nationalen Territorium, von der Förderung bis zum Endverbraucher auf dem eigenen Markt oder bis zu den Häfen und Ausfuhrpunkten.</p>
<p>Artikel 305. Der Staat fördert die nachhaltige Landwirtschaft als strategische Grundlage einer umfassenden ländlichen Entwicklung mit dem Ziel, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu</p>	<p>Artikel 305. Der Staat fördert die nachhaltige Landwirtschaft als strategische Grundlage einer umfassenden ländlichen Entwicklung mit dem Ziel, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu</p>	<p>Artikel 305. Der Staat fördert und entwickelt die Agroökologie als strategische Grundlage einer umfassenden ländlichen Entwicklung mit dem Ziel, die Ernährungssicherheit und -souveränität der Bevölkerung zu gewährleisten, worunter die ausreichende und</p>

<p>gewährleisten, worunter die ausreichende und stabile Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln im Staatsgebiet sowie der angemessene und regelmäßige Zugang der Verbraucher zu diesen Nahrungsmitteln zu verstehen ist. Die Ernährungssicherheit soll erreicht werden, indem die einheimische pflanzliche und tierische Produktion weiter entwickelt und schwerpunktmäßig gefördert wird, wobei darunter die aus den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischfang und Gewässerbewirtschaftung stammende Produktion zu verstehen ist. Die Produktion von Lebensmitteln ist von grundsätzlichem und nationalem Interesse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Nation. Zu diesem Zweck ordnet der Staat diejenigen Maßnahmen an, die erforderlich sind, um ein strategisches Maß von Selbstversorgung zu erreichen, und setzt hierfür Steuerungsmechanismen in finanzieller und handelswirtschaftlicher Hinsicht, in Bezug auf den Technologietransfer, das Eigentum an Grund und Boden, die Infrastruktur, die Ausbildung von Arbeitskräften und andere erforderliche</p>	<p>gewährleisten, worunter die ausreichende und stabile Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln im Staatsgebiet sowie der angemessene und regelmäßige Zugang der Verbraucher zu diesen Nahrungsmitteln zu verstehen ist. Die Ernährungssicherheit soll erreicht werden, indem die einheimische pflanzliche und tierische Produktion weiter entwickelt und schwerpunktmäßig gefördert wird, wobei darunter die aus den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischfang und Gewässerbewirtschaftung stammende Produktion zu verstehen ist. Die Produktion von Lebensmitteln ist von grundsätzlichem und nationalem Interesse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Nation. Zu diesem Zweck ordnet der Staat diejenigen Maßnahmen an, die erforderlich sind, um ein strategisches Maß von Selbstversorgung zu erreichen, und setzt hierfür Steuerungsmechanismen in finanzieller und handelswirtschaftlicher Hinsicht, in Bezug auf den Technologietransfer, das Eigentum an Grund und Boden, die Infrastruktur, die Ausbildung von Arbeitskräften und andere erforderliche Mechanismen ein. Außerdem fördert er Aktivitäten im Rahmen der nationalen und</p>	<p>stabile Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln im Staatsgebiet sowie der angemessene und regelmäßige Zugang der Verbraucher zu diesen Nahrungsmitteln zu verstehen ist. Die Ernährungssicherheit und –souveränität sollen erreicht werden, indem die einheimische pflanzliche und tierische Produktion weiter entwickelt und schwerpunktmäßig gefördert wird, wobei darunter die aus den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischfang und Gewässerbewirtschaftung stammende Produktion zu verstehen ist. Die Produktion von Lebensmitteln ist von grundsätzlichem und nationalem Interesse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Nation. Zu diesem Zweck ordnet der Staat diejenigen Maßnahmen an, die erforderlich sind, um ein strategisches Maß von Selbstversorgung zu erreichen, und setzt hierfür Steuerungsmechanismen hinsichtlich der Finanzen, des Handels, der Verteilung und des Austauschs, in Bezug auf den Technologietransfer, das Eigentum an Grund und Boden, die Infrastruktur, die Ausbildung von Arbeitskräften und andere erforderliche Mechanismen ein. Außerdem fördert er Aktivitäten im Rahmen der nationalen und internationalen Wirtschaft, um die der landwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit und dem Fischfang eigenen Nachteile auszugleichen. Der Staat schützt die Siedlungen und Gemeinschaften der einfachen Fischer und Fischerinnen, die</p>
---	---	---

<p>Mechanismen ein. Außerdem fördert er Aktivitäten im Rahmen der nationalen und internationalen Wirtschaft, um die der landwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit eigenen Nachteile auszugleichen.</p> <p>Der Staat schützt die Siedlungen und Gemeinschaften der einfachen Fischer und Fischerinnen sowie ihre im Gesetz definierten Fangplätze in den Hoheitsgewässern und in Küstennähe.</p>	<p>internationalen Wirtschaft, um die der landwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit eigenen Nachteile auszugleichen.</p> <p>Der Staat schützt die Siedlungen und Gemeinschaften der einfachen Fischer und Fischerinnen sowie ihre im Gesetz definierten Fangplätze in den Hoheitsgewässern und in Küstennähe.</p> <p>Wenn es zur Lebensmittelsicherheit notwendig ist, kann die Republik hierzu unverzichtbare Sektoren der Produktion in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischfang und Gewässerbewirtschaftung übernehmen und kann ihre Ausübung an autonome Einheiten, öffentliche Unternehmen und gesellschaftliche, genossenschaftliche oder gemeinschaftliche Organisationen übertragen. Sowie vollständig die Befugnisse zur Enteignung, Erzwingung und Übernahme im Sinne dieser Verfassung und des Gesetzes ausnutzen.</p>	<p>Küstengebiete und Küstenressourcen, die Laichplätze sowie ihre im Gesetz definierten Fangplätze in den Hoheitsgewässern und in Küstennähe.</p> <p>Wenn es zur Lebensmittelsicherheit und -souveränität notwendig ist, kann die Republik hierzu unverzichtbare Sektoren der Produktion in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Gewässerbewirtschaftung übernehmen und kann ihre Ausübung an autonome Einheiten, öffentliche Unternehmen und gesellschaftliche, genossenschaftliche oder gemeinschaftliche Organisationen übertragen sowie vollständig die Befugnisse zur Enteignung, Erzwingung und Übernahme im Sinne dieser Verfassung und des Gesetzes ausnutzen.</p>
<p>Artikel 307. Der Großgrundbesitz verstößt gegen das gesellschaftliche Interesse. Das Gesetz trifft steuerrechtliche Regelungen, um ungenutztes Land mit Steuern und Abgaben zu belasten mit dem Ziel, dass das brachliegende Land in produktive</p>	<p>Artikel 307. Der Großgrundbesitz ist verboten, da er gegen das gesellschaftliche Interesse verstößt. Die Republik bestimmt durch Gesetz die Form, in der der Großgrundbesitz in Eigentum des Staates oder der öffentlichen Stellen oder Unternehmen, der</p>	<p>Artikel 307. Der Großgrundbesitz ist verboten, da er gegen das gesellschaftliche Interesse verstößt. Die Republik bestimmt durch Gesetz die Form, in der der Großgrundbesitz in Eigentum des Staates oder der öffentlichen Stellen oder Unternehmen, der Genossenschaften, Gemeinden oder gesellschaftlichen</p>

<p>Wirtschaftseinheiten verwandelt wird, womit gleichzeitig die Ländereien für die landwirtschaftliche Nutzung gerettet werden. Die Bauern und Bäuerinnen sowie die übrigen landwirtschaftlichen Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen haben das Recht auf Landeigentum in den Fällen und Formen, die das Gesetz hierfür vorsieht. Der Staat schützt und fördert die gemeinschaftlichen und privaten Eigentumsformen, um die landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten. Der Staat wacht über die nachhaltige Raumordnung für landwirtschaftlich genutzte Ländereien, um deren landwirtschaftliches Ernährungspotential zu sichern.</p> <p>In Ausnahmefällen werden steuerähnliche Abgaben mit dem Ziel erhoben, Fonds für die Finanzierung, die Forschung, technische Hilfen, Technologietransfer und andere die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors fördernde Maßnahmen zu ermöglichen. Nähere Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.</p>	<p>Genossenschaften, Gemeinden oder gesellschaftlichen Organisationen überführt wird, die in der Lage sind, die Ländereien zu verwalten und produktiv zu machen.</p> <p>Die Bauern und Bäuerinnen sowie die übrigen landwirtschaftlichen Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen haben das Recht auf Landeigentum in den Fällen und Formen, die das Gesetz hierfür vorsieht. Um die landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten, schützt und fördert der Staat das gesellschaftliche Eigentum. Der Staat wacht über die nachhaltige Raumordnung für landwirtschaftlich genutzte Ländereien, um deren landwirtschaftliches Ernährungspotential zu sichern.</p> <p>Das Gesetz schafft Abgaben auf die produktiven Ländereien, die nicht für die landwirtschaftliche oder Viehzuchtproduktion genutzt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen werden steuerähnliche Abgaben erhoben, deren Einnahmen für die Finanzierung, die Forschung, technische Hilfen, Technologietransfer und andere die Produktivität und andere die Produktivität und andere die Produktivität des landwirtschaftlichen Sektors fördernde Maßnahmen bestimmt sind. Nähere Bestimmungen hierzu trifft</p>	<p>Organisationen überführt wird, die in der Lage sind, die Ländereien zu verwalten und produktiv zu machen. Die Bauern und Bäuerinnen sowie die übrigen landwirtschaftlichen Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen haben das Recht auf Landeigentum in den Fällen und Formen, die das Gesetz hierfür vorsieht. Um die landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten, schützt und fördert der Staat das gesellschaftliche Eigentum. Der Staat wacht über die nachhaltige Raumordnung für landwirtschaftlich genutzte Ländereien, um deren landwirtschaftliches Ernährungspotential zu sichern. Das Gesetz schafft Abgaben auf die produktiven Ländereien, die nicht für die landwirtschaftliche oder Viehzuchtproduktion genutzt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen werden steuerähnliche Abgaben erhoben, deren Einnahmen für die Finanzierung, die Forschung, technische Hilfen, Technologietransfer und andere die Produktivität und die Ausbeute des landwirtschaftlichen Sektors fördernde Maßnahmen bestimmt sind. Nähere Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz. Jene Grundstücke werden beschlagnahmt, deren Eigentümer auf ihnen Akte irreparabler Umweltzerstörung durchführen, sie zur Produktion von Psychopharmaka und Betäubungsmitteln oder zum Menschenhandel benutzen oder sie als Räume zum Begehen von Verbrechen gegen die Sicherheit und Verteidigung der</p>
---	---	--

	<p>das Gesetz. Jene Grundstücke werden beschlagnahmt, deren Eigentümer auf ihnen Akte irreparabler Umweltzerstörung durchführen, sie zur Produktion von Psychopharmaka und Betäubungsmitteln oder zum Menschenhandel benutzen oder sie als Räume zum Begehen von Verbrechen gegen die Sicherheit und Verteidigung der Nation benutzen oder ihre Benutzung dazu erlauben.</p>	<p>Nation benutzen oder ihre Benutzung dazu erlauben.</p>
<p>Artikel 318. Die Zuständigkeiten der Nationalstaatlichen Gewalt im Bereich der Währung werden ausschließlich und mit verbindlicher Wirkung von der Zentralbank Venezuelas ausgeübt. Das vorrangige Ziel der Zentralbank Venezuelas ist es, Preisstabilität zu erreichen sowie den inneren und äußeren Wert der nationalen Währungseinheit zu bewahren. Die Währungseinheit der Bolivarischen Republik Venezuela ist der Bolívar. Im Falle der Einführung einer gemeinsamen Währung im Rahmen der lateinamerikanischen und karibischen Integration kann diejenige Währung eingeführt werden, die Gegenstand eines von der Republik unterzeichneten Vertrages ist. Die Zentralbank</p>	<p>Artikel 318. Das nationale Währungssystem muss sich vor allen anderen Überlegungen auf das Erreichen der Kernziele des Sozialistischen Staates und den Wohlstand des Volkes ausrichten. Die Nationale Exekutive und die Zentralbank Venezuelas setzen in strikter und verpflichtender Koordination die Währungspolitik fest und üben die Währungskompetenzen der Nationalen Gewalt aus. Das spezifische Ziel der Zentralbank Venezuelas ist es, Preisstabilität zu erreichen sowie den inneren und äußeren Wert der nationalen Währungseinheit zu bewahren. Die Währungseinheit der Bolivarischen Republik Venezuela ist der Bolívar. Im Falle der Einführung einer gemeinsamen Währung im Rahmen der</p>	<p>Artikel 318. Das nationale Währungssystem muss sich vor allen anderen Überlegungen auf das Erreichen der Kernziele des Sozialistischen Staates und den Wohlstand des Volkes ausrichten. Die Nationale Exekutivgewalt setzt über die Zentralbank Venezuelas in strikter und verpflichtender Koordination die Währungspolitik fest und übt die Währungskompetenzen der Nationalen Gewalt aus. Das spezifische Ziel der Zentralbank Venezuelas als Einrichtung der Nationalen Exekutivgewalt ist es, die Währungs-, Wechselkurs- und Finanzbedingungen zu erreichen, die zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der ökonomischen und sozialen Entwicklung der Nation notwendig sind. Die Währungseinheit der Bolivarischen Republik Venezuela ist der Bolívar. Im Falle der Einführung einer gemeinsamen Währung im Rahmen der lateinamerikanischen und</p>

<p>Venezuelas ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und unabhängig bei der Erarbeitung und Umsetzung der von ihr gemäß ihrer Zuständigkeit zu verantwortenden Maßnahmen. Die Zentralbank Venezuelas nimmt ihre Aufgaben in Abstimmung mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik wahr, um die übergeordneten Ziele des Staates und der Nation zu erreichen.</p> <p>Um ihren Zweck in angemessener Art und Weise erfüllen zu können, hat die Zentralbank Venezuelas die Aufgabe, die Währungspolitik auszuarbeiten und umzusetzen, sich an der Erarbeitung der Wechsellpolitik zu beteiligen und sie umzusetzen, Regelungen für die Währung, Kredite und Zinssätze zu treffen, die internationalen Reserven zu verwalten und alle anderen Aufgaben wahrzunehmen, die das Gesetz vorsieht.</p>	<p>lateinamerikanischen und karibischen Integration kann diejenige Währung eingeführt werden, die Gegenstand eines von der Republik unterzeichneten Vertrages ist.</p> <p>Die Zentralbank Venezuelas ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne Autonomie bei der Erarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen, und ihre Funktionen sind der allgemeinen Wirtschaftspolitik und dem Nationalen Entwicklungsplan untergeordnet, um die obersten Ziele des Sozialistischen Staates und das größtmögliche Maß an Glück für das Volk zu erreichen.</p> <p>Um ihren spezifischen Zweck in angemessener Art und Weise erfüllen zu können, hat die Zentralbank Venezuelas gemeinsam mit der Nationalen Exekutive die Aufgabe, sich zu beteiligen an der Formulierung und Durchführung der Währungspolitik, dem Entwurf und der Durchführung der Wechselkurspolitik, an der Regulierung der Währung, dem Kreditwesen und der Festsetzung der Zinssätze.</p> <p>Die internationalen Währungsreserven der Republik werden von der Zentralbank Venezuelas unter der Verwaltung und Leitung des Präsidenten</p>	<p>karibischen Integration kann diejenige Währung eingeführt werden, die Gegenstand eines von der Republik unterzeichneten Vertrages ist.</p> <p>Die Zentralbank Venezuelas ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne Autonomie bei der Erarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und ihre Funktionen sind der allgemeinen Wirtschaftspolitik und dem Plan zur integralen Entwicklung der Nation untergeordnet, um die obersten Ziele des Sozialistischen Staates und das größtmögliche Maß an Glück für das Volk zu erreichen.</p> <p>Um ihren spezifischen Zweck in angemessener Art und Weise erfüllen zu können, hat die Zentralbank Venezuelas gemeinsam mit der Nationalen Exekutive die Aufgabe, sich zu beteiligen an der Formulierung und Durchführung der Währungspolitik, dem Entwurf und der Durchführung der Wechselkurspolitik, an der Regulierung der Währung, dem Kreditwesen und der Festsetzung der Zinssätze.</p> <p>Die internationalen Währungsreserven der Republik werden von der Zentralbank Venezuelas unter der Verwaltung und Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik als Verwalter oder Verwalterin der Nationalen Öffentlichen Finanzen gesteuert.</p>
---	--	--

	<p>oder der Präsidentin der Republik als Verwalter oder Verwalterin der Nationalen Öffentlichen Finanzen gesteuert.</p>	
<p>Artikel 320. Der Staat soll die wirtschaftliche Stabilität fördern und dafür sorgen, dass die Wirtschaft nicht verletzlich ist, sowie über die Währungs- und Preisstabilität wachen, um das gesellschaftliche Wohlergehen zu sichern. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium und die Zentralbank Venezuelas tragen dazu bei, dass Steuerpolitik und Währungspolitik harmonisiert werden, und erleichtern so das Erreichen der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt die Zentralbank Venezuelas keinen Anweisungen der Exekutive und darf eine defizitäre Steuerpolitik weder bestätigen noch finanzieren. Die Exekutive und die Zentralbank Venezuelas koordinieren ihr Handeln durch eine jährliche politische Vereinbarung, in der die Zielsetzungen für das Wachstum und dessen gesellschaftliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Außenbilanz und Inflation, auf die Steuer-, Wechselkurs- und Währungspolitik</p>	<p>Artikel 320. Der Staat muss die wirtschaftliche Stabilität fördern und verteidigen, die Verletzbarkeit der Wirtschaft verhindern und für Währungs- und Preisstabilität eintreten, um den gesellschaftlichen Wohlstand zu sichern. Ebenso tritt er für die Harmonisierung der Steuerpolitik mit der Währungspolitik zum Erreichen der makroökonomischen Ziele ein.</p>	<p>Artikel 320. Der Staat muss die wirtschaftliche Stabilität fördern und verteidigen, die Verletzbarkeit der Wirtschaft verhindern und für Währungs- und Preisstabilität eintreten, um den gesellschaftlichen Wohlstand zu sichern. Ebenso tritt er für die Harmonisierung der Steuerpolitik mit der Währungspolitik zum Erreichen der makroökonomischen Ziele ein.</p>

<p>festgehalten werden, ebenso die zwischengeschalteten Variablen und Instrumentarien, die erforderlich sind, um die endgültigen Zielsetzungen zu erreichen. Diese Vereinbarung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Zentralbank Venezuelas und dem Leiter oder der Leiterin des für die Finanzen verantwortlichen Ministeriums unterzeichnet und zum Zeitpunkt der Billigung des Haushalts durch die Nationalversammlung bekannt gegeben. Es liegt in der Verantwortung der Instanzen, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, dass die politischen Maßnahmen den Zielsetzungen entsprechen. Die genannte Vereinbarung zählt die erwarteten Ergebnisse, die politischen Maßnahmen und die Handlungen auf, mit denen diese Ergebnisse erreicht werden sollen. Das Gesetz legt im Einzelnen fest, wie die jährliche Vereinbarung zur Wirtschaftspolitik und die Mechanismen der Rechenschaftslegung gestaltet werden sollen.</p>		
<p>Artikel 321. Durch Gesetz wird ein Fonds zur gesamtwirtschaftlichen</p>	<p>Artikel 321. Im Rahmen seiner Funktion der Verwaltung internationalen</p>	<p>Artikel 321. Im Rahmen seiner Funktion der Verwaltung der internationalen Währungsreserven legt der</p>

<p>Stabilisierung geschaffen, der dazu bestimmt ist, angesichts der Schwankungen bei den ordentlichen Einnahmen die Stabilität der Ausgaben des Staates auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Die Arbeitsweise des Fonds beruht auf den Grundprinzipien der Effizienz, der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung derjenigen öffentlichen Körperschaften untereinander, die Mittel in ihn einbringen.</p>	<p>Währungsreserven legt der Staatschef in Koordination mit der Zentralbank Venezuelas und am Ende jeden Jahres das notwendige Niveau der Reserven für die nationale Wirtschaft sowie die Höhe der überschüssigen Reserven fest, die für Fonds bestimmt werden, über die die Nationale Exekutive zur produktiven Investition, Entwicklung und Infrastruktur, Finanzierung der Missionen und insgesamt zur umfassenden, endogenen, humanistischen und sozialistischen Entwicklung der Nation verfügt.</p>	<p>Staatschef in Koordination mit der Zentralbank Venezuelas und am Ende jeden Jahres das notwendige Niveau der Reserven für die nationale Wirtschaft sowie die Höhe der überschüssigen Reserven fest, die für Fonds bestimmt werden, über die die Nationale Exekutive zur produktiven Investition, Entwicklung und Infrastruktur, Finanzierung der Missionen und insgesamt zur umfassenden, endogenen, humanistischen und sozialistischen Entwicklung der Nation verfügt.</p>
<p>Artikel 328. Die Nationalen Streitkräfte sind eine Institution, die als Berufsstreitkräfte und ohne politische Ausrichtung vom Staat aufgestellt sind, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung und der Gesetze die Unabhängigkeit und Souveränität der Nation zu gewährleisten und die Integrität des geographischen Raums durch militärische Verteidigung, Mitwirken bei der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und aktive Teilnahme an der nationalen Entwicklung zu sichern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sie ausschließlich der Nation und keiner</p>	<p>Artikel 328. Die Bolivarischen Streitkräfte sind eine essentiell patriotische und antiimperialistische Körperschaft des Volkes, die vom Staat aufgestellt wird, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung und der Gesetze die Unabhängigkeit und Souveränität der Nation zu gewährleisten, sie vor jedem äußeren oder inneren Angriff zu bewahren und die Integrität des geographischen Raums zu sichern durch das Studium, die Planung und Durchführung der boliviarischen Militärdoktrin, Anwendung der Prinzipien umfassenden</p>	<p>Artikel 328. Die Bolivarischen Streitkräfte sind eine essentiell patriotische und antiimperialistische Körperschaft des Volkes. Ihre aktiven Berufssoldaten besitzen keine Parteimitgliedschaft. Die Bolivarischen Streitkräfte werden vom Staat aufgestellt, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung und der Gesetze die Unabhängigkeit und Souveränität der Nation zu gewährleisten, sie gegen jeden äußeren oder inneren Angriff zu verteidigen und die Integrität des geographischen Raums zu sichern durch das Studium, die Planung und Durchführung der boliviarischen Militärdoktrin, die Anwendung der Prinzipien der umfassenden Verteidigung und des Volkswiderstandskrieges, das Mitwirken bei Aufgaben der Aufrechterhaltung der</p>

<p>Person oder politischen Richtung. Ihre Grundpfeiler sind Disziplin, Gehorsam und Unterordnung. Die Nationalen Streitkräfte bestehen aus dem Heer, der Kriegsmarine, den Luftstreitkräften und der Nationalgarde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Dienst tun, um ihren Auftrag umfassend zu erfüllen, und gemäß den Festlegungen des entsprechenden Organgesetzes über ein eigenes umfassendes Sozialversicherungssystem verfügen.</p>	<p>militärischen Verteidigung und des Volkswiderstandskrieges, ständige Teilnahme bei Aufgaben der Aufrechterhaltung der Bürgersicherheit und bei der Bewahrung der inneren Ordnung sowie die aktive Teilnahme an Plänen zur wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung der Nation. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sie immer dem venezolanischen Volk in Verteidigung seiner geheiligten Interessen und niemals irgendeiner Oligarchie oder ausländischen imperialen Macht. Ihre Grundpfeiler sind diese Verfassung und die Gesetze sowie Disziplin, Gehorsam und Unterordnung. Ihr historischer Pfeiler ist das Mandat Bolívars: „Das Heimatland befreien, das Schwert ziehen zur Verteidigung der sozialen Garantien und den Segen des Volkes verdienen“.</p>	<p>Bürgersicherheit und der inneren Ordnung sowie die aktive Teilnahme an Plänen zur wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung der Nation. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sie immer dem venezolanischen Volk in Verteidigung seiner geheiligten Interessen und niemals irgendeiner Oligarchie oder ausländischen imperialen Macht. Ihre Grundpfeiler sind diese Verfassung und die Gesetze sowie Disziplin, Gehorsam und Unterordnung. Ihr historischer Pfeiler ist das Mandat Bolívars: „Das Heimatland befreien, das Schwert ziehen zur Verteidigung der sozialen Garantien und den Segen des Volkes verdienen“.</p>
<p>Artikel 329. Hauptaufgaben des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftstreitkräfte sind die Planung, Ausführung und Kontrolle der militärischen Einsätze, die erforderlich sind, um die Nation wirksam zu verteidigen. Die Nationalgarde wirkt daran mit, diese Einsätze durchzuführen. Ihre Hauptverantwortung liegt darin, die für die</p>	<p>Artikel 329. Die Bolivarischen Streitkräfte setzen sich aus den verschiedenen Korps zu Lande, zu Wasser und in der Luft zusammen und werden verwaltungstechnisch organisiert in den folgenden militärischen Komponenten: Bolivarisches Heer, Bolivarische Kriegsmarine, Bolivarische</p>	<p>Artikel 329. Die Bolivarischen Streitkräfte setzen sich aus den verschiedenen Korps zu Lande, zu Wasser und in der Luft zusammen und werden entsprechend dem diesbezüglichen Organgesetz organisiert in den folgenden militärischen Komponenten: Bolivarisches Nationales Heer, Bolivarische Nationale Kriegsmarine, Bolivarische Nationale Luftstreitkräfte, Bolivarische Nationalgarde und Bolivarische Nationale Miliz;</p>

<p>Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit des Landes notwendigen Einsätze durchzuführen. Die Nationalen Streitkräfte können Aufgaben der Ordnungsbehörden und im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen ausführen, die ihnen vom Gesetz übertragen werden.</p>	<p>Luftstreitkräfte, Bolivarische Territorialgarde und Bolivarische Volksmiliz; diese Korps werden sowohl auf taktischer als auch auf strategischer Ebene zur Erfüllung ihrer Mission in kombinierten Garnisonseinheiten, kombinierten Ausbildungseinheiten und gemeinsamen Operationseinheiten strukturiert. Die Bolivarischen Streitkräfte können die verwaltungspolizeilichen und strafrechtlichen Ermittlungsaufgaben erfüllen, die ihnen das Gesetz zuschreibt. Übergangsbestimmung: Die Nationalgarde wird zu einem essentiell militärischen Korps und kann von ihrem Oberbefehlshaber entsandt werden, um Korps zu Lande, zu Wasser und in der Luft als Bestandteil anderer militärischer Komponenten zu bilden. Es können auch Polizeikorps aus einem Teil ihrer personellen, technischen und materiellen Ressourcen gebildet werden. Ihre militärische Bezeichnung wird geändert in Territorialgarde. Weitere Übergangsbestimmung: Die Einheiten und Korps der militärischen Reserve werden zu Einheiten der Bolivarischen Volksmiliz.</p>	<p>mit einer besonderen Regelung der Karriere, Ausbildung und Disziplin; geschützt durch ein eigenes umfassendes Sozialversicherungssystem entsprechend den Festlegungen des betreffenden Organgesetzes. Die Bolivarischen Streitkräfte können die polizeilichen Aufgaben erfüllen, die ihnen das Gesetz zuschreibt.</p>
--	--	--

<p>Artikel 337. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann mit dem Ministerrat die verschiedenen Ausnahmezustände ausrufen. Als Ausnahmezustände werden ausdrücklich solche gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, naturbedingten oder ökologischen Situationen definiert, die die Sicherheit der Nation, der Institutionen und der Bürger und Bürgerinnen derart schwerwiegend beeinträchtigen, dass sich diejenigen Befugnisse, die für die Bewältigung solcher Situationen zur Verfügung stehen, als unzureichend herausstellen. In einem solchen Falle können die in dieser Verfassung verankerten Garantien vorübergehend eingeschränkt werden, ausgenommen diejenigen, die das Recht auf Leben, das Verbot von Isolationshaft oder Folter, das Recht auf faires Verfahren, das Recht auf Information und die weiteren unantastbaren Menschenrechte gewährleisten.</p>		<p>Artikel 337. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann mit dem Ministerrat die verschiedenen Ausnahmezustände ausrufen. Als Ausnahmezustände werden ausdrücklich solche gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, naturbedingten oder ökologischen Situationen definiert, die die Sicherheit der Nation, der Institutionen und der Bürger und Bürgerinnen derart schwerwiegend beeinträchtigen, dass sich diejenigen Befugnisse, die für die Bewältigung solcher Situationen zur Verfügung stehen, als unzureichend herausstellen. In einem solchen Falle können die in dieser Verfassung verankerten Garantien vorübergehend eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, ausgenommen diejenigen, die das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Verbot von Isolationshaft, das Verbot des Verschwindenlassens, das Recht auf Verteidigung, das Recht auf persönliche Integrität, das Recht, von inländischen Richtern abgeurteilt zu werden und das Recht, zu keinen Strafen von mehr als 30 Jahren verurteilt zu werden, gewährleisten.</p>
<p>Artikel 338. Der Katastrophalarm kann ausgerufen werden, wenn Katastrophen, öffentliche Notstandssituationen oder andere, gleichartige Vorkommnisse eintreten,</p>		<p>Artikel 338. Die Alarmbereitschaft kann mit dem Ziel ausgerufen werden, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Nation oder ihrer Bürger</p>

<p>die die Sicherheit der Nation oder ihrer Bürger und Bürgerinnen in ernste Gefahr bringen. Dieser Ausnahmezustand kann für höchstens dreißig Tage ausgerufen werden und kann um höchstens weitere dreißig Tage verlängert werden.</p> <p>Der wirtschaftliche Notstand kann ausgerufen werden, wenn sich außerordentliche wirtschaftliche Umstände ergeben, die das Wirtschaftsleben der Nation in schwere Mitleidenschaft ziehen. Er kann für höchstens sechzig Tage ausgerufen und höchstens um den gleichen Zeitraum verlängert werden.</p> <p>Der Ausnahmezustand aufgrund innerer oder äußerer Unruhen kann im Falle eines inneren oder äußeren Konflikts ausgerufen werden, der die Sicherheit der Nation, ihrer Bürger und Bürgerinnen oder ihrer Institutionen in ernste Gefahr bringt. Er wird für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen verhängt und kann höchstens um weitere neunzig Tage verlängert werden.</p> <p>Die Genehmigung für die Verlängerung des jeweiligen Ausnahmezustandes muss von der Nationalversammlung erteilt werden. Ein Organgesetz regelt die</p>		<p>und Bürgerinnen zu schützen, wenn die wahrscheinliche und unmittelbare Möglichkeit besteht, dass eine Situation eintritt, aus der Katastrophen, öffentliche Notstandssituationen oder andere, gleichartige Vorkommnisse entstehen können.</p> <p>Der Ausnahmezustand kann ausgerufen werden, wenn Katastrophen, öffentliche Notstandssituationen oder andere, gleichartige Vorkommnisse eintreten, die die Sicherheit der Nation oder ihrer Bürger und Bürgerinnen in ernste Gefahr bringen.</p> <p>Der wirtschaftliche Notstand kann ausgerufen werden, wenn sich außerordentliche wirtschaftliche Umstände ergeben, die das Wirtschaftsleben der Nation in schwere Mitleidenschaft ziehen.</p> <p>Der Ausnahmezustand aufgrund innerer oder äußerer Unruhen kann im Falle eines inneren oder äußeren Konflikts ausgerufen werden, der die Sicherheit der Nation, ihrer Bürger und Bürgerinnen oder ihrer Institutionen in Gefahr bringt.</p> <p>Die Alarmbereitschaft, der Ausnahmezustand, der wirtschaftliche Notstand und der Ausnahmezustand aufgrund innerer oder äußerer Unruhen dauern so lange an, wie die Gründe, die sie ausgelöst haben, andauern.</p>
---	--	---

<p>Ausnahmezustände und legt die Maßnahmen fest, die aufgrund dieser Ausnahmezustände ergriffen werden können.</p>		
<p>Artikel 339. Das Dekret, mit dem der Ausnahmezustand ausgerufen und in dem die Ausübung des Rechts geregelt wird, dessen Gewährleistung eingeschränkt wird, muss binnen acht Tagen nach seinem Erlass der Nationalversammlung oder dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden, ebense dem Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes, damit dieser über seine Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das Dekret muss die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention festgelegten Anforderungen, Grundsätze und Garantien einhalten. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann die Verlängerung des Ausnahmezustandes um den gleichen Zeitraum beantragen. Der Ausnahmezustand wird vor dem Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer von der Nationalen Exekutive oder von der Nationalversammlung</p>		<p>Artikel 339. Das Dekret, mit dem der Ausnahmezustand ausgerufen und in dem die Ausübung des Rechts geregelt wird, dessen Gewährleistung eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt wird, muss binnen acht Tagen nach seinem Erlass der Nationalversammlung oder dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden. Mit dem Wegfall der Gründe, die ihn hervorgerufen haben, hebt der Präsident oder die Präsidentin der Republik die ergriffene Maßnahme auf.</p> <p>Die Ausrufung eines Ausnahmezustandes unterbricht nicht den Tätigkeitsablauf der Organe der Öffentlichen Gewalt.</p>

<p>oder dem Geschäftsführenden Ausschuss aufgehoben, wenn die Gründe für seine Ausrufung entfallen sind. Die Ausrufung eines Ausnahmestandes unterbricht nicht den Tätigkeitsablauf der Organe der Öffentlichen Gewalt.</p>		
<p>Artikel 341. Änderungen an dieser Verfassung werden in der folgenden Form durchgeführt: 1. Die Initiative zur Verfassungsänderung kann von fünfzehn Prozent der im Personenstands und Wahlregister eingetragenen Bürger und Bürgerinnen ausgehen oder von dreißig Prozent der Mitglieder der Nationalversammlung oder von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat. 2. Wenn die Initiative von der Nationalversammlung ausgeht, bedarf der Entwurf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder, und die Debatte hierüber wird entsprechend dem in dieser Verfassung vorgeschriebenen Verfahren zur Gesetzgebung geführt. 3. Die Wahlgewalt beraamt innerhalb von dreißig Tagen nach dem förmlichen Eingang des</p>		<p>Artikel 341. Änderungen an dieser Verfassung werden in der folgenden Form durchgeführt: 1. Die Initiative zur Verfassungsänderung kann von zwanzig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten ausgelöst werden oder von dreißig Prozent der Abgeordneten der Nationalversammlung oder von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat. 2. Die Initiative zur Verfassungsänderung wird gemäß dem in dieser Verfassung für die Schaffung von Gesetzen festgelegten Ablauf diskutiert, und der Entwurf wird mit der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten der Nationalversammlung angenommen 3. Die Wahlgewalt beraamt innerhalb von dreißig Tagen nach dem förmlichen Eingang des von der Nationalversammlung angenommenen Entwurfs zur Verfassungsänderung eine Volksabstimmung über die Verfassungsänderung an. 4. Die Verfassungsänderungen gelten als angenommen, wenn die in</p>

<p>Entwurfs eine Volksabstimmung über die Verfassungsänderung an.</p> <p>4. Die Verfassungsänderungen gelten als angenommen, wenn die in dieser Verfassung und dem Gesetz über das Zustimmungsreferendum enthaltenen Voraussetzungen erfüllt worden sind.</p> <p>5. Die Verfassungsänderungen werden fortlaufend nummeriert und im Anhang an diese Verfassung veröffentlicht, ohne den Text der Verfassung zu verändern. Jedoch erfolgt am Ende des geänderten Artikels oder der geänderten Artikel ein Hinweis auf die Nummer und das Datum der Verfassungsänderung.</p>		<p>dieser Verfassung und dem Gesetz über das Zustimmungsreferendum enthaltenen Voraussetzungen erfüllt worden sind.</p> <p>5. Die Verfassungsänderungen werden fortlaufend nummeriert und als ein einziger Textblock in den Verfassungstext eingefügt.</p>
<p>Artikel 342. Eine Verfassungsreform hat die teilweise Überarbeitung dieser Verfassung zum Ziel und die Ersetzung einer oder mehrerer Normen, ohne die grundsätzliche Struktur und Grundprinzipien des Verfassungstextes zu ändern.</p> <p>Die Initiative für eine Verfassungsreform kann von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss ausgehen; durch den Präsidenten oder die</p>		<p>Artikel 342. Eine Verfassungsreform hat die teilweise Überarbeitung dieser Verfassung zum Ziel und die Ersetzung, Streichung oder Hinzufügung einer oder mehrerer Normen, ohne die grundsätzliche Struktur und Grundprinzipien des Verfassungstextes zu ändern.</p> <p>Die Initiative für eine Reform dieser Verfassung kann von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit der Abgeordneten gefassten Beschluss ausgehen; durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat oder durch mindestens fünfundzwanzig Prozent der im Wahlregister eingetragenen</p>

<p>Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat oder durch mindestens fünfzehn Prozent der im Personenstands und Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen, die dies beantragen.</p>		<p>Wähler und Wählerinnen, die dies beantragen.</p>
<p>Artikel 348. Die Initiative zur Einberufung der Verfassungsgebenden Nationalversammlung kann ergriffen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedeten Beschluss, den versammelten Gemeinderäten mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; oder von fünfzehn Prozent der im Personenstands und Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen.</p>		<p>Artikel 348. Die Initiative zur Einberufung der Verfassungsgebenden Nationalversammlung kann ergriffen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten verabschiedeten Beschluss oder von dreißig Prozent der im Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen.</p>
		<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Erste. Ab dem Inkrafttreten dieser Verfassungsreform werden Gesetze über die Bereiche erlassen, die sich aus derselben ergeben, wobei Vorrang gegeben wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Organgesetz der Volksmacht 2. dem Gesetz zur Förderung der sozialistischen Ökonomie 3. dem Organgesetz über die politisch-territoriale Organisation der Republik.

		<ol style="list-style-type: none">4. dem Gesetz zur Reform des Gesetzes über die Zentralbank Venezuelas.5. dem Sondergesetz über den Nationalen Fonds der Volksmacht6. dem Gesetz zur Reform des Organgesetzes der bezirklichen öffentlichen Gewalt7. dem Gesetz zur Reform des Gesetzes über den auswärtigen Dienst.8. dem Gesetz zur Reform des Organgesetzes über die Kohlenwasserstoffe.9. Dem Gesetz zur Reform des Organgesetzes über die gasförmigen Kohlenwasserstoffe.10. der Bestrafung des Verbrechens der Folter entweder durch Sondergesetz oder durch Reform des Strafrechts.11. dem Gesetz zur Reform des Arbeitsorgangesetzes, wodurch eine neue Regelung für das Recht auf Sozialleistungen entsprechend Artikel 92 dieser Verfassung eingeführt wird, deren Zahlung proportional zur Dienstzeit ist, berechnet auf der Grundlage des letzten angefallenen Gehalts und mit einer Verjährungsfrist von 10 Jahren, die unmittelbar mit Inkrafttreten dieser Verfassungsreform angewandt wird. Durch Gesetz wird ein System zur fortschreitenden Anwendung geschaffen, das die in Artikel 90 dieser Verfassung vorgesehene neue
--	--	--

		<p>Arbeitszeit regelt. 12. dem Gesetz über das Justizsystem. 13. dem Gesetz zur Reform des Organgesetzes über das Sozialversicherungssystem. 14. dem Sondergesetz zur Schaffung des Fonds zur Sozialen Stabilität für Werktätige auf eigene Rechnung. 15. Dem Bildungsorgangesetz.</p> <p>Zweite. In Verteidigung der Souveränität und des Volkswillens können die bei den Wahlen vom 5. Dezember 2005 gewählten Abgeordneten, die vom Präsidenten der Republik zur Besetzung öffentlicher Ämter berufen wurden, sich wieder in die Nationalversammlung eingliedern, sobald ihre Aufgaben beendet sind, um die Periode zu vollenden, für die sie gewählt wurden.</p> <p>Dritte. Entsprechend den in Artikel 125 dieser Verfassung vorgesehenen Ziele wird während der Beschlussfassung über das betreffende Organgesetz die Wahl der indigenen Vertreter und Vertreterinnen in der Nationalversammlung entsprechend den folgenden Vorschlagsregeln und Mechanismen geregelt: Alle indigenen Gemeinden oder Organisationen können Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen, die Indigene sein müssen. Um Kandidat oder Kandidatin zu sein, ist eine unverzichtbare Bedingung, seine indigene</p>
--	--	--

		<p>Sprache zu sprechen und mindestens eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein traditionelles Führungsamt in seiner jeweiligen Gemeinde ausgeübt zu haben.2. Eine anerkannte Laufbahn im sozialen Kampf für die Anerkennung seiner kulturellen Identität zu haben.3. Aktionen zugunsten der indigenen Völker und Gemeinden durchgeführt zu haben.4. Einer seit mindestens drei Jahren arbeitenden, rechtmäßig konstituierten indigenen Organisation anzugehören. <p>Es werden drei Regionen geschaffen: Westen, bestehend aus den Bundesstaaten Zulia, Mérida und Trujillo; Süden, bestehend aus den Bundesstaaten Amazonas und Apure, sowie Osten, bestehend aus den Bundesstaaten Bolívar, Delta Amacuro, Monagas, Anzoátegui und Sucre.</p> <p>Jeder der Bundesstaaten, die die Regionen bilden, wählt einen Vertreter. Der Nationale Wahlrat erklärt den Kandidaten oder die Kandidatin für gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen in ihrer jeweiligen Region oder ihrem Wahlbezirk erhalten haben.</p> <p>Die indigenen Kandidaten und Kandidatinnen stehen auf dem Stimmzettel ihres jeweiligen Bundesstaates oder Wahlbezirks und alle Wähler und Wählerinnen dieses Bundesstaates können für sie stimmen.</p> <p>Im Sinne der indigenen</p>
--	--	--

		<p>Vertretung im Gesetzgebungsrat und in den Bezirksräten mit indigener Bevölkerung wird der letzte offizielle Zensus des Nationalen Instituts für Statistik berücksichtigt und die Wahlen werden entsprechend der hier etablierten Normen und Anforderungen durchgeführt. Der Nationale Wahlrat garantiert mit Unterstützung durch Experten in Fragen der Indigenen und indigenen Organisationen die Erfüllung der hier genannten Anforderungen.</p> <p>Vierte. Während die in dieser Verfassung vorgesehenen neuen Wahlgesetze erlassen werden, werden die Wahlprozesse vom Nationalen Wahlrat einberufen, organisiert, geleitet und überwacht.</p> <p>Fünfte. Bis die nationale Gesetzgebung über brachliegende Ländereien erlassen ist, wird die Verwaltung derselben weiter von der Nationalen Macht entsprechend den geltenden Gesetzen ausgeübt.</p> <p>Sechste. Der Prozess der Markierung des indigenen Lebensraums, auf den sich Artikel 119 dieser Verfassung bezieht, wird weitergeführt und muss innerhalb der zwei auf den Beschluss dieser Verfassungsreform folgenden Jahre abgeschlossen sein.</p> <p>Siebte. Bis die Gesetzgebung angenommen ist, auf die sich Artikel 105 dieser Verfassung bezieht, bleibt die vor der Annahme dieser Verfassungsreform anzuwendende juristische</p>
--	--	--

		<p>Regelung in Kraft.</p> <p>Achte. Um die Gültigkeit der in Artikel 113 dieser Verfassung festgelegten Prinzipien zu sichern, wird ein Antimonopolgesetz erlassen, das, neben anderen Aspekten, das Organ der Überwachung, Kontrolle und Besteuerung schafft, das die effektive Anwendung dieser Prinzipien und der Bestimmungen und weiteren Regeln, die entwickelt werden, sichern muss.</p> <p>Neunte. Bis die Regeln erlassen sind, die die in Artikel 112 dieser Verfassung festgelegten Prinzipien entwickeln, kann die Nationale Exekutive durch Dekrete oder Verordnungen mit Gesetzesrang den Übergang zum Modell der Sozialistischen Ökonomie regeln.</p> <p>Zehnte. Die Modifikation der Verfassungsbeihilfe, die in Artikel 167 dieser Verfassung, unter Punkt 4 vorgesehen ist, und die unter Punkt 6 desselben Artikels genannten Mittel werden ab dem Haushaltsgesetz für das Steuerjahr 2009 angewandt.</p> <p>Elfte. Bis zur Verabschiedung des Sondergesetzes, das den Nationalen Fonds der Volksmacht schafft, kann die Nationale Exekutive den Nationalen Fonds der Kommunalen Räte nutzen, um die Projekte der Volksmacht zu finanzieren.</p> <p>Zwölfte. Es ist Aufgabe des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, durch Dekret die Regeln zum Übergang des</p>
--	--	---

		<p>Hauptstadtdistrikts Caracas zum Bundesdistrikt festzulegen; daraus folgt, dass er oder sie in Ersetzung des Oberbürgermeisters von Caracas die oberste Autorität des Bundesdistrikts ernennt und alle Befugnisse, Zuweisungen, angeschlossene Einrichtungen, Güter und Personal sofort durch den Bundesdistrikt übernommen werden, während das betreffende Gesetz erlassen wird.</p> <p>Dreizehnte. In einem Zeitraum von höchstens einem Jahr werden alle Befugnisse übertragen, die durch diese Verfassung der Nationalen Macht zustehen und die derzeit auf andere Ebenen der öffentlichen Gewalt verteilt sind.</p> <p>Vierzehnte. Die in Artikel 230 dieser Verfassung festgelegte Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin wird angewandt, sobald die gegenwärtige präsidentiale Amtszeit abgelaufen ist.</p> <p>Fünfte. Bis zur Reform des Organgesetzes über den Obersten Rechnungshof der Republik und das Nationale System der Steuerkontrolle werden die gültigen Regelungen zur Ernennung der bundesstaatlichen und bezirklichen Rechnungsprüfer und -prüferinnen beibehalten.</p> <p>Aufhebungsbestimmung</p> <p>Einziges. Das Organgesetz über Ausnahmezustände, beschlossen am 9. August 2001 und veröffentlicht im Gesetzblatt der Bolivarischen Republik</p>
--	--	--

		<p>Venezuela Nr. 37.261 vom 15. August 2001, wird aufgehoben.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>Einziges. Diese Verfassungsreform tritt, nachdem das Volk ihr in einer Volksabstimmung zugestimmt hat, am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Venezuela in Kraft.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Artikel 5 des Gesetzes über Amtliche Publikationen soll die Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela mit der hier beschlossenen Reform in einem einzigen Text ungekürzt gedruckt werden, und im betreffenden einzigen Text sollen die Artikel sowie die Unterschriften, Datumsangaben und weiteren Daten zur Beschlussfassung und Inkraftsetzung unter Anwendung der in dieser Verfassungsreform festgelegten neuen Terminologie korrigiert werden, wobei sie im Einklang mit dem Inhalt dieser Reform, gestrichen und ersetzt werden sollen, soweit dies anwendbar ist.</p> <p>Geschehen, unterzeichnet und gestempelt im Bundespalast der Legislative, Sitz der Nationalversammlung, in Caracas, am 02. November 2007. 197. Jahr der Unabhängigkeit und 148. Jahr der Föderation.</p>
--	--	--

Inoffizielle Übersetzung! Irrtümer und Fehler vorbehalten!